

Peter Bußjäger
Friedrich Lachmayer
(Herausgeber)

**Rechtsbereinigung und
Landesrechtsdokumentation**



Institut für Föderalismus

Peter Bußjäger
Friedrich Lachmayer
(Herausgeber)

**Rechtsbereinigung und
Landesrechtsdokumentation**

Institut für Föderalismus - Schriftenreihe
Band 82

herausgegeben vom
Institut für Föderalismus, Innsbruck
Wissenschaftliche Leitung: Univ.-Doz. Dr. Peter Bußjäger

Gedruckt mit Unterstützung durch:

das Land Burgenland

das Amt der NÖ Landesregierung,
Abteilung Kultur und Wissenschaft



**Rechtsbereinigung und
Landesrechtsdokumentation**

von
Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer
(Herausgeber)



Wilhelm Braumüller
Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Wien

Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme

Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation /
Peter Bußjäger ; Friedrich Lachmayer (Hrsg) - Wien :
Braumüller, 2001

(Schriftenreihe / Institut für Föderalismus ; Bd. 82)
ISBN 3-7003-1361-6

Alle Rechte, auch das der Übersetzung, des photomechanischen Nachdrucks und der
Speicherung in elektronischen Datenanlagen, vorbehalten.

© 2001 by Braumüller, Universitäts-Verlagsbuchhandlung Ges.m.b.H.
Gesamtherstellung: NOVOGRAPHIC Wien
ISBN: 3-7003-1361-6

Vorwort

Es gibt Rechtsbereiche, bei denen die Länder eindeutig erfolgreicher sind als der Bund und dazu gehört das Anliegen der Rechtsbereinigung. Während der Bund jahrzehntelang vergeblich den Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes vorbereitet hat und erst 1999 ein Erstes Bundesrechtsbereinigungsgesetz beschlossen wurde, haben die Länder das Anliegen der Rechtsbereinigung viel früher angegangen und auch erfolgreich abgeschlossen. Der Bund konnte somit von den Ländern diesbezüglich lernen und hat dies mit der nunmehr in Angriff genommenen ersten Etappe der Bundesrechtsbereinigung auch getan.

Die Rechtsbereinigung wird üblicherweise in einem formellen Sinn verstanden, indem nämlich bisher geltende, inhaltlich jedoch schon obsolete Rechtsvorschriften formell aufgehoben oder zumindest mit einem zeitgemäßen Inhalt formell neu erlassen werden. Die beginnende Informationsgesellschaft hat hier eine grundsätzliche Änderung mit sich gebracht. Ohne allzu großes Aufsehen wurde eine informelle Rechtsbereinigung in der Weise vorgenommen, als die zahlreichen Stammfassungen mit der fast unüberschaubaren Menge der Novellen im Rahmen der elektronischen Rechtsdokumentation zu geltenden Fassungen konsolidiert und in dieser bereinigten Form den Bürgerinnen und Bürgern zur Verfügung gestellt werden.

Die Rechtsdokumentation stammt dem Konzept nach noch aus der Zeit der Großrechner, die inzwischen durch die PC-Phase aber vor allem jetzt durch das Internet überformt und umgestaltet wurde. Die Rechtsdokumentation wird heute nicht mehr im Großrechnerformat sondern im Web-Format angeboten. Das Internet hat aber zusätzliche Wege eröffnet, wie die Rechtsinformation den Bürgerinnen und Bürgern zugänglich gemacht werden kann. Hier sind insbesondere die parlamentarischen Homepages der Landtage und des Nationalrates zu erwähnen, die mit den parlamentarischen Materialien wesentliche Komponenten für die juristische Interpretation bereitstellen. Schließlich ist auf den Internet-Trend des E-Government aufmerksam zu machen, der den Bürgerinnen und Bürgern die situative Rechtsinformation der für sie maßgeblichen Lebenssituation zugänglich macht.

Das Rechtsinformationssystem des Bundes - RIS bietet den Bürgerinnen und Bürgern neben anderen Rechtsinformationen nunmehr auch einen vollständigen Zugang zu den Landesrechtsdokumentationen sämtlicher Länder an. Anlässlich gleichsam der Setzung des „Schlusssteines“ dieses Systems der Landesrechtsdokumentationen im RIS, nämlich der Aufnahme der niederösterreichischen Landesrechtsdokumentation, wurde im März 1999 in Wien ein Symposium zum Thema „Elektronische Landesrechtsdokumentationen und Rechtsbereinigung“ veranstaltet, dessen wesentlichste Beiträge in diesem Sammelband enthalten sind.

Peter Bußjäger

Friedrich Lachmayer

Inhaltsverzeichnis

Vorwort	V
Inhaltsverzeichnis.....	VII
Einleitung:	
Sektionschef Dr. Wolf OKRESEK.....	1
Vizepräsident des Bundesrates Jürgen WEISS „Das Spannungsverhältnis von Rechtsbereinigung und Gesetzgebungsreform“	3
Legistik:	
Mag. Christian FREIBERGER (Amt der Stmk Landesregierung) „Legistik und Rechtsbereinigung“	11
Dr. Gerhard BRANDMAYR (Amt der Tiroler Landesregierung) „Der Beitrag der elektronischen Landesrechtsdokumentation für die legistische Praxis“	25
Rechtsbereinigung:	
Dr. Ludwig STAUDIGL (Amt der NÖ Landesregierung) „Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften“	45
Ao.Univ.Prof. Dr. Friedrich LACHMAYER / MR Dr. Helga STÖGER (Bundeskanzleramt) „Die Rechtsdokumentation als moderne Form der Rechts- bereinigung“	67
Landesrecht und Landesrechtsdokumentation:	
Dr. Peter BUSSJÄGER (Amt der Vbgl Landesregierung) „Elektronische Landesrechtsdokumentationen aus föderalistischer Sicht“	81
Dr. Martin SCHWEHLA / Helmut WEICHSEL (Bundeskanzleramt) „Die Entwicklung der Landesrechtsdokumentationen im RIS“	89

Verwaltungsreform und Bürgerservice:

Dr. Simon KORENJAK (Amt der Kärntner Landesregierung) „Rechtsbereinigung und Rechtsdokumentation als Beitrag zur Verwaltungsreform in Kärnten“	97
DI Eberhard BINDER (Amt der Wiener Landesregierung) „Elektronisches Bürgerservice in Wien“	107
Verzeichnis der Referenten	125

Sektionschef Dr. Wolf OKRESEK

Sehr geehrter Herr Vizepräsident!

Sehr geehrte Damen und Herren!

Es freut mich, Sie heute im Bundeskanzleramt zu einem Gespräch zum Thema Elektronische Landesrechtsdokumentationen und Rechtsbereinigung begrüßen zu dürfen.

Der Zeitpunkt ist insofern besonders passend, als nunmehr auch die Landesrechtsdokumentationen aller Bundesländer im RIS enthalten sind.

Die Situation, dass nunmehr auch ein elektronischer Zugang zu allen Landesrechtsordnungen gegeben ist, dürfte auch europaweit einzigartig sein und dies scheint mir vor allem auch aus der Sicht des Föderalismus begrüßenswert. Es ist nunmehr den Landesverwaltungen ebenso wie der Öffentlichkeit möglich, sich sowohl über das Bundesrecht als auch über das jeweilige Landesrecht im Wege des RIS zu informieren.

Bemerkenswert erscheint mir auch, dass gerade jenes Land, welches sowohl im Bereich der Rechtsbereinigung als auch der Rechtsdokumentation Pionierarbeit geleistet hat und als Erstes diese schwierigen Projekte angegangen ist, nämlich Niederösterreich, seine Landesrechtsdokumentation als Schlussstein eingebracht hat. Der Grund dafür lag darin, dass mit dieser Pionierrolle auch ein technisches Experiment verbunden war, nämlich die damalige Formatauswahl. Gerade die hat sich aber in der Folge als ein Problem der Kompatibilität - auch mit dem Internet - herausgestellt.

Das heutige Kolloquium umfasst zwei Themenbereiche, nämlich einerseits die elektronische Rechtsinformation und andererseits die Rechtsbereinigung. Beide Aspekte sind mehr miteinander verwoben als es zunächst den Anschein hat. Ich hoffe, dass dies in der weiteren Folge deutlich gemacht werden kann. Ich möchte nur anmerken, dass die Rechtsdokumentation Anlass sein kann, nicht nur den jeweiligen Rechtsbestand zu sichten sondern allenfalls auch, ihn neu zu gestalten.

Die Länder sind bei der Rechtsbereinigung dem Bund hier mit gutem Beispiel vorangegangen. Es gibt aber auch beim Bund einzelne Rechtsbereiche, die aus der Sicht der Rechtsbereinigung bereits neu gestaltet sind und wo es kaum einen Altbestand von vielfach novellierten Gesetzen gibt. Ich möchte hier vor allem das Wehrrecht erwähnen, doch dies ist eine Ausnahme. Der Bund hat bereits zwei Versuche einer Rechtsbe-

reinigung hinter sich. Das Ergebnis war jeweils lange Listen mit Vorschlägen für eine Rechtsbereinigung, doch konnte dies aus verschiedenen Gründen nicht realisiert werden.

Deshalb wurde nunmehr ein neuer Versuch unternommen und dieser Tage wurde der Entwurf eines Rechtsbereinigungsgesetzes des Bundes zur Begutachtung versendet. Bei der Ausarbeitung dieses Entwurfes hat sich gezeigt, wie wichtig das RIS (wie auch der Index, das systematische Verzeichnis des österreichischen Bundesrechtes) für die Vorbereitung einer Rechtsbereinigung ist.

Und noch etwas möchte ich erwähnen: Verschiedene staatliche Institutionen tendieren immer mehr dazu, mit ihren Informationen zusätzlich direkt in das Internet zu gehen und sich nicht mehr ausschließlich einer zentralen Vermittlungsstelle, wie etwa des RIS zu bedienen. Das ist im Sinne der Öffnung gegenüber der modernen Informationsgesellschaft ein strategisch interessanter Trend.

So machen etwa die Landtage, aus Gründen der demokratischen Transparenz ihre Informationen unmittelbar im Internet zugänglich. Der Salzburger Landtag hat mit seinen Internet-Angeboten wesentlich zu dieser Entwicklung beigetragen, aber auch das Parlament mit dem Parlinkom.

Vor dem Hintergrund solcher Entwicklungen soll dieses Kolloquium gleichsam in einer Momentaufnahme eine Standortbestimmung und - wie ich hoffe - neue Orientierungen ermöglichen.

Das Spannungsverhältnis von Rechtsbereinigung und Gesetzgebungsreform

"Weh denen, die unheilvolle Gesetze erlassen und unerträgliche Vorschriften machen". Diese Klage könnte einem Zeitungskommentar von dieser Woche entnommen sein, wurde aber bereits im 7. Jahrhundert vor Christus vom Propheten Jesaja formuliert. Sie möge zeigen, wie zeitlos und zugleich zeitgebunden zu sehen ist, was als Übermaß an Regeln für das menschliche Zusammenleben empfunden wird. Diese Beurteilung ist bekanntlich zudem sehr interessen- und rollenbezogen: was dem Einen notwendiger Schutz, ist dem Anderen unnötige Behinderung.

Damit steht Rechtsbereinigung von vornherein in einem politischen Spannungsverhältnis. Es ist dort schwach ausgeprägt und unproblematisch, wo es um Bereinigung im engeren Sinne geht, wo also materiell inhaltsleer gewordene Normen oder ins Leere gehende Verweisungen auch formell ausgeschieden werden. Das ist vergleichbar mit einem EDV-Programm, das durch das Ausscheiden von Ballast wieder Ordnung auf der Festplatte schafft und die Zugriffszeiten verringert. Was dort als nächster Schritt die Neuformatierung von weiter benötigten Datenbeständen ist, wäre bei unserem Thema die Wiederverlautbarung mehrfach novellierter Gesetze.

Sie wird nach meiner Ansicht viel zuwenig angewandt. In den drei Jahren von 1994 bis 1996, für die habe ich das beispielhaft genau erheben lassen, wurden auf Bundesebene insgesamt gerade drei Bundesgesetze wiederverlautbart. Für viele Rechtsanwender mag das unter Hinweis auf die in jeder Hinsicht verdienstvolle Herausgabe privater Kommentare mit dem jeweils aktuellen Gesetzestext und nicht zuletzt seit dem großen Erfolg elektronischer Rechtsdokumentation nicht mehr so wichtig sein. Wir dürfen aber nicht übersehen, dass diese Möglichkeiten lange nicht allen Rechtsunterworfenen zur Verfügung stehen und viele Gesetze dem Anspruch "gehörig kundgemacht" zu sein, lediglich bei einer sehr formalen Auslegung Genüge tun.

Bei Gesetzen mit einer hohen Novellierungshäufigkeit kommt noch dazu, dass als Folge von Mängeln im Gesetzgebungsverfahren zunehmend auf das Instrument der Druckfehlerberichtigung zurückgegriffen wird. Dazu kommt, dass dieser Weg dort auf einen sehr schmalen Grat

gerät, wo ein inhaltlicher Fehler bereits in der Regierungsvorlage oder im Antrag enthalten war und sich nicht bloß als Ziffernsturz oder vertauschter Buchstabe darstellt.

Spätestens nach dieser Gratwanderung und bei einem weiten Verständnis von Rechtsbereinigung beginnt auch das politische Spannungsfeld. Sie muss nämlich an den Gesetzgeber die Frage herantragen, ob er tatsächlich alle ihm früher offenkundig einmal wichtig erschienenen Regelungen als nach wie vor notwendig hält. Bei Normen aus früheren Jahrzehnten gar aus dem vorigen Jahrhundert mag diese Frage leichter zu beantworten sein als bei erst kürzlich beschlossenen, aber dessen ungeachtet bereinigungswürdigen Gesetzen.

Letztlich lautet die zentrale Frage aber, zu welchem Maß an Selbstbeschränkung der Gesetzgeber bereit ist. Ich sehe in diesem Zusammenhang die sehr problematische Versuchung, Rechtsbereinigung nur rückwärtsgewandt zu sehen. Wenn die für eine Bereinigung maßgeblichen Gesichtspunkte nicht auch für das künftige gesetzgeberische Handeln angewandt werden, wird sie - übrigens das Schicksal von Verwaltungsreformen teilend - Sisyphusarbeit bleiben, unter Umständen sogar mit der Sisyphus erspart gebliebenen Erschwernis, dass der Stein immer größer wird. Daher möchte ich im Folgenden, bevor ich zu einigen Ansatzpunkten für Reformen im Bereich der Bundesgesetzgebung komme, die gesellschafts- und machtpolitischen Rahmenbedingungen kurz ausleuchten.

Die Wechselbeziehung von Gesetzesstaat und Recht stellt sich heute in der Weise dar, dass die fortwährende Vermehrung des Rechts im formellen Sinn eine Minderung des Rechts im materiellen Sinn bewirkt. Das führt zu der neuerdings populären Schlussfolgerung, die rasche Lösung dieses Problems sei einzig und allein in einer tiefgreifenden Zurückdrängung des Gesetzesstaats (missverständlich Deregulierung genannt) zu sehen. Dieser Ansatz ist zwar radikal hinsichtlich der Konsequenzen, nicht aber im eigentlichen Wortsinn, nämlich das Übel an der Wurzel zu packen und dort zunächst zu analysieren.

Zunächst gibt es eine Reihe objektiver Sachzwänge, zB die internationale Verflechtung, ein unentwegter Wandel unseres Umfelds mit entsprechendem Reaktionsbedarf sowie schließlich eine wesentlich komplexere Lebenswirklichkeit als zu Zeiten des ABGB oder gar der zehn Gebote. Nur am Rande bemerkt, muss es nach einem bekannten jüdischen Witz bereits damals die Sorge vor einer Gesetzesflut gegeben haben. Als Mose vom Berg Sinai herabsteigt, berichtet er seinem Volk: Das sechste Gebot ist leider geblieben, aber dafür habe ich Ihn auf zehn Gebote heruntergehandelt.

Dazu kommt, dass die Rechtsordnung gesellschaftliche Verhältnisse nicht nur ordnet und damit beeinflusst, sondern sie umgekehrt auch widerspiegelt. Ich nenne nur - ohne darauf näher eingehen zu können - einige Faktoren:

- Wir stellen heute ein vom Vorsorgestaat geprägtes zunehmendes Anspruchsdenken an den Gesetzgeber fest, der soziale Rechtsstaat entwickelt geradezu einen Hunger nach Gesetzen. Umso mehr er leistet, umso mehr wird von ihm verlangt - in immer stärkerem Maße auch Parteinahme in privaten Interessenskonflikten.
- Als Zweites schlägt sich im Rechtsstaat der gesellschaftliche Pluralismus nieder. Umso weniger Konsens in grundlegenden Wertfragen vorhanden ist, desto mehr förmliche Regeln sind für das Zusammenleben erforderlich. Dazu kommt der Bedeutungsverlust außerrechtlicher Normensysteme, beispielsweise der Religionen.
- Der Autoritätsverlust der durch Richter oder Beamte repräsentierten staatlichen Einrichtungen führte dazu, dass an die Stelle ihrer nach Recht und Billigkeit getroffenen Entscheidungen der Gesetzgeber selbst gerufen wird.
- Das dem Sozialstaat innewohnende Streben nach Einzelfallgerechtigkeit steht dem Wunsch nach klaren und einfachen Regelungen diametral entgegen. Wir hatten lange Zeit ein sehr einfaches, aus einem Satz bestehendes Steuersystem, den Zehent - sozusagen eine frühe Flat Tax. Heute herrscht die Auffassung vor, dass das nicht gerecht wäre. Fraglich ist allerdings, ob wir mit unseren hochkomplexen Steuergesetzen nicht schon wieder neue Ungerechtigkeiten geschaffen haben. So wie bei Mozart die Pausen schwieriger als die Noten selbst zu spielen gelten, sind in der Gesetzgebung die Ausnahmen das große Problem geworden.
- Der Bürger tritt dem Staat in völlig unterschiedlichen und teilweise völlig widersprüchlichen Rollen entgegen. Ein und dieselbe Ermessensentscheidung wird je nach Interessenslage einerseits als bürgernahes, flexibles Verhalten eines menschlichen Beamten und andererseits als glatte Willkür eines Bürokraten interpretiert.
- An die Stelle verantwortlichen Handelns im Einzelfall tritt die generelle und vorsorgliche Missstands-beseitigung durch Gesetz. Nachdem die Variation von Missständen in einer menschlichen Gesellschaft unerschöpflich ist, haben wir damit eine unerschöpfliche Quelle neuer Gesetze. Nicht bedacht wird dabei, dass das

zwangsläufig auch zu einer Anonymisierung von Verantwortung führt, die ihrerseits wieder nach neuen Regeln ruft.

- Einheitliche Gesetze sind keineswegs mehr einfache Gesetze - wie am Beispiel des Mietrechts deutlich wird, häufig sogar das Gegenteil davon. In Österreich wird im Zusammenhang mit Deregulierung immer wieder das Bestehen von neun Landesbauordnungen kritisiert und damit suggeriert, dass eine einheitliche Regelung einfacher wäre. Ich behaupte das Gegenteil. Die auf die jeweiligen Verhältnisse des Landes maßgeschneiderten und für den Bürger noch einigermaßen verständlichen baurechtlichen Regelungen würden bundesweit ein Ausmaß annehmen, das - wie so vieles andere auch - nur mehr Spezialisten zugänglich wäre. Einheitlichkeit darf nicht auf dem Rücken der Verständlichkeit zum Selbstzweck erhoben werden.
- Schließlich wird die Rechtsordnung immer stärker für den Schutz oder die Durchsetzung wirtschaftlicher Interessen in Anspruch genommen. Ich nenne nur die Gewerbeordnung und die vielen wirtschaftlichen und technischen Standards, die das Bundesgesetzblatt weit mehr als Gesetze im eigentlichen Sinne füllen.

Die Durchsetzung der mit den meisten dieser Faktoren verbundenen tausendfältigen Interessen führt natürlich zu ebenso zahlreichen Zwängen und Beschränkungen, mit denen sich die Bürger in der Form von Gesetzen, Verordnungen, Bescheiden, Ämtern, Beamten und ähnlichen Reizworten konfrontiert sehen. Daraus sowie aus der Unüberschaubarkeit der Gegenwart und der Ungewissheit der Zukunft wächst die stark verbreitete Kritik an der Gesetzesflut und am Gesetzesstaat wesentlich stärker als aus dem Umstand, dass - wie auch schon in früheren Jahrhunderten - nicht alle Gesetze von allen verstanden werden können und müssen. Der wesentliche Wandel liegt allerdings darin, dass sie dann in diesem Fall häufig auch nicht mehr akzeptiert werden, dass der Rechtsordnung die Autorität abhanden kommt.

Die erwähnten Rahmenbedingungen - deren gemeinsamer Nenner auch die Missachtung des Subsidiaritätsprinzips ist - sind zwar durchaus beeinflussbar, allerdings kaum schneller als Richtungsänderungen eines Flugzeugträgers, und selbst diese setzen rasches Einvernehmen über den einzuschlagenden Kurs voraus. Dazu kommt, dass sich heute nicht mehr nur zwei oder drei große gesellschaftspolitische Alternativen gegenüberstehen, sondern eine große Vielzahl, die eine Konsenssuche durch Kompromiss unberechenbar und unbeständig macht.

Die Herausforderung für die Staatslenkung im allgemeinen und für die Politik im Besonderen bestünde nun darin, auch aus unausweichlich Erscheinendem das Beste zu machen. Leider müssen wir feststellen, dass geradezu im Gegenteil die Probleme vielfach noch verschärft werden und das ist nach meiner Auffassung der Punkt, an dem korrigierend eingegriffen werden kann und muss.

Ich nenne zunächst die Rückholung von Verfassungsbewusstsein in die Politik. Bereits das äußere Erscheinungsbild und die Unüberschaubarkeit unseres Bundesverfassungsrechts zeugen von der Beliebigkeit, der die Grundordnung unseres Rechtsstaats ausgesetzt ist.

Unsere Bundesverfassung kennt zwar kaum Staatszielbestimmungen, schon gar nicht in einer systematisch abgeleiteten Form, wir haben aber andererseits viele reine Sachfragen in der Form von Verfassungsrecht geregelt. Der Grund liegt offenkundig in dem Bemühen, einmal getroffene Entscheidungen gegen Machtveränderungen zu immunisieren und bei jeder Änderung neuerlich einen politischen Preis für politische Kompromisse einfordern zu können.

Immer wieder werden offenkundige Verfassungswidrigkeiten in einfachen Bundesgesetzen als materiell verfassungsändernde Verfassungsbestimmungen der nachprüfenden Kontrolle durch den Verfassungsgerichtshof entzogen. Besonders gravierend ist, wenn durch die Rückwirkung solcher Regelungen der Vertrauensschutz einer Verfassungsordnung beeinträchtigt wird. Auf diese Weise kommt an sich verfassungswidriges Verfassungsrecht zustande.

Erleichtert wird diese Entwicklung, dass die Bundesverfassung - soweit die Regierungsparteien über die Zweidrittelmehrheit verfügen - in der Praxis durch keine besonderen Erzeugungsregeln vor Änderungen geschützt ist, sie ist tagespolitisch disponibel. Das Bundes-Verfassungsgesetz selbst ging ursprünglich offenkundig von einem anderen Konzept aus: Anders wäre nicht erklärlich, dass nach dem zum toten Recht gewordenen Art 44 Abs 3 B-VG bei jeder Teiländerung bereits ein Drittel der National- oder Bundesräte die Abhaltung einer Volksabstimmung verlangen könnte.

Aus dieser Analyse ergeben sich einige naheliegende Forderungen, wo Änderungen ansetzen müssten:

1. Ein besonders geschütztes, nämlich durch Zweidrittelmehrheit nicht überwindbares Inkorporierungsgebot. Auf diese Weise könnte der Gesetzgeber zu mehr Verfassungsdisziplin gezwungen werden.

2. Die Neukodifikation des Bundesverfassungsrechts (wie sie in der Schweiz bereits abstimmungsreif gemacht wurde).
3. Der Ausschluss rückwirkenden Verfassungsrechts.
4. Volksabstimmungen über Verfassungsänderungen sollten auch von einer bestimmten Zahl von Ländern, Gemeinden oder Bürgern verlangt werden können.
5. Deregulierung durch Stärkung der Gesetzgebungszuständigkeiten der Landtage und Dezentralisierung. Wo die nötige Einheitlichkeit bereits durch die Europäische Union herbeigeführt wird, sollte der Bund auf weitere Vereinheitlichung verzichten und die Ausführungsbestimmungen den Ländern überlassen.

Als zweiten Änderungsbereich nenne ich die Übersehbarkeit, Durchschaubarkeit und Qualitätsverbesserung der Gesetzgebung. Unsere Bundesgesetze kommen häufig unter großem Zeitdruck und ohne Setzung von Prioritäten zustande, obwohl die anstehenden Probleme großteils langfristig bekannt sind. Selbst geweckte Erwartungshaltungen ("für die Medien müssen wir die angekündigte Lösung heute endlich präsentieren können") führen zu Formelkompromissen und überhasteten, nicht ausgereiften Einigungen. In erster Linie wird im Dienste aktionistischer Darstellung der Politik die Tatsache irgendeines Beschlusses an sich und nicht die Qualität seines Inhalts als Lösung des Problems gesehen.

Diesem Mechanismus wird sogar ein bewusstes Inkaufnehmen von verfassungsrechtlich problematischen Regelungen dienstbar gemacht. Dass vor den Folgewirkungen von Gesetzen für die Verwaltung und das Budget häufig gezielt die Augen verschlossen werden, ist durch die Diskussionen über den Konsultationsmechanismus endlich bewusst geworden. Auch die Missachtung der legislatischen Richtlinien der Bundesregierung nimmt überhand. Unübersichtliche Sammelnovellen und zwei verschiedene Novellierungen eines Gesetzes in ein und derselben Sitzung sind keine Zierde der Gesetzgebung mehr. All das führt zunehmend dazu, dass gesetzliche Anordnungen selbst für Fachleute unverständlich sind und aus diesem Grund sogar vom Verfassungsgerichtshof aufgehoben werden. Dass sich das alles in einer Überforderung der Rechtsschutzeinrichtungen niederschlägt, ist eine für einen Rechtsstaat besonders unerfreuliche und für die rechtssuchenden Bürger untragbare Konsequenz.

Was könnte hier zu einer Kurskorrektur beitragen und der Politik wieder Rechtsbewusstsein zurückgeben? Was kann zu einer Drosselung der überhöhten Drehzahl der Gesetzgebungsmaschinerie beitragen?

1. Ein Jahresprogramm legislatischer Vorhaben der Bundesregierung, damit Prioritäten gesetzt und eine quantitative Beschränkung vorgenommen wird. Eine solche Beschränkung ist zwar ähnlich problematisch wie ein genereller Aufnahmestopp, aber kurzfristig vermutlich der einzig wirksame Anstoß für Reformen. Was in der EU möglich ist, sollte auch bei uns umgesetzt werden können.
2. Eine gründliche und nachprüfbare Darstellung der Folgewirkungen eines Gesetzes, wobei in einem zweiten Schritt nicht nur die Kosten für die öffentliche Hand selbst, sondern auch die Auswirkungen auf Dritte dargestellt werden sollten. Die Pflicht zu genauer Ausweisung der Kosten zwingt nämlich zu einem Überdenken komplizierter und daher schwer kalkulierbarer Regelungen. Der von den Ländern und Gemeinden durchgesetzte Konsultationsmechanismus bei neuen Gesetzen wird hier endlich ein Umdenken erzwingen. Der Wink mit diesem Zaunpfahl hat in der Praxis inzwischen ja auch tatsächlich schon dazu geführt, dass der Nationalrat kostenintensive Änderungen an Regierungsvorlagen dann doch unterlassen hat. In diesem Zusammenhang wird sich für die Bundesministerien vermehrt die Zweckmäßigkeit ergeben, die Länder bei allen von diesen nach Art 11 B-VG oder in mittelbarer Bundesverwaltung zu vollziehenden Bundesgesetzen bereits vor dem Begutachtungsverfahren einzubinden, da die Kostenberechnung in der Regel einen entsprechenden Praxisbezug voraussetzt.
3. Nicht zu übersehen ist in diesem Zusammenhang allerdings die nach wie vor unbeantwortete Frage nach den Folgekosten von parlamentarischen Initiativen. Dass sie nach dem Konsultationsmechanismus vom Bund zu tragen sind, ist zwar für die Länder und Gemeinden ein Trost, nicht jedoch für die Steuerzahler.
4. Soweit einem Gesetz vom Rechnungshof und von der Volksanwaltschaft nicht Unbedenklichkeit hinsichtlich der Kostentransparenz und der Vollziehbarkeit attestiert wird, sollte es befristet werden. Näher zu prüfen wäre in diesem Zusammenhang auch der Vorschlag von Univ.Prof. Dr. Hengstschläger, wonach das Übergehen der Folgenabschätzung ein Aufhebungsgrund für den Verfassungsgerichtshof darstellen soll.

5. An die Stelle von umfangreichen Novellierungen sollte die neuerliche Beratung und Beschlussfassung des gesamten Gesetzes treten. Das wäre jeweils auch ein Anlass, Rechtsbereinigungen vorzunehmen und die Notwendigkeit mitgeschleppter Regelungen zu überprüfen. Dem steht in der Praxis offenkundig entgegen, dass man aus politischen Gründen die damit verbundene Wiederaufnahme früherer Diskussionen und das Infragestellen mühsamer erzielter Kompromisse scheut.

Zusammenfassend wird aus allen diesen Überlegungen eines deutlich: Rechtsbereinigung ist eine verstärkt wahrzunehmende juristische Aufgabe, in erster Linie aber eine politische Herausforderung. Solange parlamentarische Vorstöße sogar hinsichtlich des Ausschlusses Dritter von der Grabpflege einen legislatischen Handlungsbedarf sehen, wird Rechtsbereinigung fortwährend im Kreise gehen.

Das in diesem Kreis zu erwähnen, heisst zwar Eulen nach Athen zu tragen, zumal das Standbild der Pallas Athene geradezu sinnbildhaft vor dem Parlamentsgebäude steht. Ich denke aber, dass wir uns nicht genug in der Absicht bestärken können, zu Änderungen beizutragen.

Legistik und Rechtsbereinigung^{*)}

1. Sowohl der Legistik als auch der Rechtsbereinigung sind eine Vielzahl von Abhandlungen gewidmet worden, die diese Themen aus unterschiedlichen Blickwinkeln betrachtet, analysiert und aufgearbeitet haben. Es daher schwierig, den bereits ausgedrückten Gedanken noch neue Aspekte abzugewinnen und neue Thesen aufzustellen. Besonders wegen dieser Gesichtspunkte können meine Ausführungen nicht den Anspruch erheben, tatsächlich neue Gedanken zu präsentieren. Vielmehr sollen beide Bereiche, die oft getrennt behandelt werden, zusammengeführt und das Zusammenspiel von Legistik und Rechtsbereinigung ausgeleuchtet, notwendigerweise auch die Grenzen, die sich aus unterschiedlichen Zielsetzungen von Politikern und Legisten ergeben und somit unweigerlich auftreten, aufgezeigt werden. Die Ausführungen basieren im Wesentlichen auf Erfahrungen der praktischen Arbeit als Legist in der Steiermärkischen Landesverwaltung. Praktiker aus anderen Verwaltungsstellen oder Politiker mögen einigen Aspekten vielleicht wohlwollend gegenüberstehen, anderen wiederum ablehnend, da deren Erfahrungen andere sind oder gewisse Spezifika gar nicht oder in anderer Form auftreten.
2. Rechtsbereinigung ist ein langwieriger, genau genommen ein sich ständig wiederholender und aktualisierender Prozess. In keinem Zeitpunkt kann gesagt werden, dass die perfekte Rechtsbereinigung erzielt worden sei. Zum einen sind die Methoden der Bereinigung vielfältig, die Vorstellungen, wie ein gutes Ergebnis erreicht werden könnte, unterschiedlich und auch einem ständigen Wandel unterworfen, zum anderen birgt jede neue Vorschrift oder jede Änderung die Gefahr in sich, ein scheinbar gelungenes Werk wieder zu zunichte zu machen. Darüber hinaus ist auch der Wille der Verantwortlichen, an der Bereinigung produktiv mitzuwirken, ein entscheidender Gesichtspunkt. Verschiedenste Faktoren müssen somit zusammenspielen, damit Rechtsbereinigung funktioniert. Es ist daher nicht verwunderlich, dass diese nicht oder nur in ausgewählten Bereichen gelingt.

^{*)} Das Manuskript zu diesem Beitrag wurde im Mai 1999 abgeschlossen.

Von den vielfältigen Aspekten möchte ich einzelne - ohne den Anspruch auf Vollständigkeit - hervorheben, anhand derer im folgenden das mangelnde Funktionieren, die notwendigerweise zu überschreitenden Grenzen, aber auch allfällige Lösungsmöglichkeiten, insbesondere aus der Sicht der Legistik, beleuchtet werden:

- keine neuen Regelungen schaffen, die nicht notwendig sind;
- (nicht anwendbares) Recht beseitigen;
- die bestehenden Bestimmungen leicht zugänglich darstellen;
- Regeln, die notwendig sind, so gestalten, dass sie lesbar sind und ins bestehende Gefüge passen.

2.1. Politik zielt darauf ab, menschliches Handeln und gesellschaftliche Zustände zu beeinflussen, die Ziele eines Politikers, die dieser sich gesetzt hat, umzusetzen. Um diese Vorstellungen zu verwirklichen, diese Veränderungen herbeizuführen, reichen Bewusstseinsbildung und die Verkündung von politischen Parolen nicht aus. Immer komplizierter werdende Sachverhalte und technische Entwicklungen, die einer Reglementierung bedürfen, zwingen dazu, steuernd und lenkend einzugreifen und Maßnahmen zu setzen. Diese erfolgen zum Großteil durch Recht, und das heißt zwangsläufig: Politik ist ohne Einsatz von Recht nicht möglich. Diese Tatsache führt unweigerlich dazu, dass die Menge des Rechtsstoffes anwächst: Ständig tauchen neue Probleme auf, die gelöst, und Wünsche, die befriedigt werden müssen, und dies in der Regel in Form von Recht. Diese Tatsache ist für sich genommen noch nicht kritikwürdig. Was allerdings als problematisch auffällt, ist, dass nicht nur Regelungen geschaffen werden, die notwendig sind, um bestimmte Sachverhalte zu regeln, sondern auch solche Regelungen, die im Grunde niemand braucht, die also überflüssig sind.

In vielen Bereichen trägt die Verwaltung die Hauptlast der Gesetzesinitiative. Damit haben die Regierung als entscheidendes und die politischen Wünsche „kanalisierendes“ Organ und der ihr unterstellte Beamtenapparat wesentliche Verantwortung für die Rechtsproduktion und das Anwachsen des Rechtsstoffes. Ohne Zweifel sind der Verwaltung Zügel anzulegen, was die Normenflut im Allgemeinen und eine zu starke Berücksichtigung ihrer eigenen Betrachtungsweisen und Eigeninteressen im Besonderen angeht.

Im Gegensatz dazu bringen Politiker, die selbst die Normenflut beklagen, Anträge im Landtag ein, die auf die Erlassung neuer Gesetze abzielen, und zwar nicht bloß solcher Gesetze, deren

Regelungsgegenstand nur durch gesetzliche Bestimmungen determiniert werden könnte, sondern auch für Bereiche, die bislang ohne gesetzliche Regelung ausreichend vollzogen werden konnten. Als Beispiel möge das erst jüngst beschlossene Stmk Arbeitsförderungsgesetz, LGBl Nr 81/1998, dienen, das nun auf gesetzlicher Basis das regelt, was jahrelang im Amt bereits erledigt worden ist. Durch dieses Gesetz hat sich weder am Verwaltungsaufwand noch am Ablauf noch an den zur Verfügung stehenden Mitteln Wesentliches geändert. Ebenso verrechtlicht das Salzburger Investitions-Beschleunigungsgesetz, LGBl Nr 1/1999, Maßnahmen im Zusammenhang mit Verwaltungsverfahren, die auch ohne gesetzliche Vorgaben hätten getroffen werden können - und wahrscheinlich auch schon durchgeführt worden sind -, und die den Bewilligungswerbern keinerlei Rechte einräumen. Daneben schießen Forderungen, zB nach einem Gesetz zur Abschätzung der Gesetzesfolgekosten und der Gesetzeswirksamkeit - ein Initiativantrag liegt bereits vor - über das Ziel und die Sinnhaftigkeit hinaus; bestehende interne Erlässe treffen ausreichende Anordnungen.

Alle, die mit der Erarbeitung oder Beschlussfassung von Gesetzen befasst sind, müssen sich daher der Verantwortung für die Menge an Vorschriften bewusst sein oder werden. Es ist daher die Prüfung der Notwendigkeit samt verstärktem Begründungszwang und der Eignung, ob mit dieser Regelung die gewollte Zielsetzung erreicht wird, nicht nur zu fordern - was bereits allenthalben getan wird -, sondern zu verwirklichen. Der beste Weg zu einer glaubhaften Rechtsbereinigung ist es, keine überflüssigen neuen Gesetze zu erlassen.

- 2.2. Wie bereits die meisten Bundesländer hat auch die Steiermark im vorigen Jahr ein Rechtsbereinigungsgesetz erlassen, mit dem alle Vorschriften, die vor dem 1.1.1960 in Kraft getreten sind - mit Ausnahme der in einer Anlage aufgelisteten -, aufgehoben werden. Dies war ein für die Übersichtlichkeit des Landesrechts entscheidender Schritt, zumal damit auch gesichert ist, dass möglicherweise noch geltendes, aber nicht bekanntes Recht beseitigt worden ist. Was aber bei der redaktionellen Erstellung des Gesetzestextes aufgefallen ist, war Folgendes: Alle im Zuge der Erstellung befragten und eingebundenen Stellen des Landes waren bereit, Vorschriften entfallen zu lassen, die überhaupt keinen Anwendungsbereich mehr hatten, sei es, dass Fälle aus tatsächlichen Gründen nicht mehr auftreten konnten (zB arbeitsrechtliche Regelungen für Volksdeutsche oder Kriegsoffer), sei es dass den Vorschriften materiell

derogiert worden ist. Dies ist nicht weiter verwunderlich; erstaunlicher war allerdings, dass die eingebundenen Stellen dann, wenn einzelne Gesetze nur in wenigen Fällen im Jahr angewendet werden, sich nicht zu einem Entfall durchringen konnten. Sogar dann, wenn kein Anwendungsfall vorgelegen ist, sollte manche Vorschrift „sicherheitshalber“ aufrecht bleiben; was sollte man denn machen, wenn ein Fall auftaucht und keine Regelung vorliegt?

Besonders diese letzte Argumentation verwundert. Vielmehr sollten Verwaltungsbeamte darauf vertrauen, dass sie auch ohne kasuistische gesetzliche Regelung eine für den Einzelfall passende Lösung finden. Beamte sollen kreativ sein, sich vom - bereits vielfach als zu streng interpretierten - Legalitätsprinzip lösen können. Gleichzeitig sollte der Beamte aber auch durch Beseitigung von Vorschriften froh sein, dass dem Bürger ein Mehr an Verantwortung aufgebürdet und er selbst dadurch von Verantwortung - und damit verbunden auch von Haftungssorgen - freigespielt wird.

Die Praxis zeigt somit, dass eine Deregulierung durch Aufhebung ganzer Vorschriften nur in Einzelfällen in Betracht kommt. Die Gesamtmenge des Rechts ist nur marginal reduzierbar. Durch Maßnahmen der Deregulierung können allenfalls notwendige Mehrregelungen kompensiert werden, um den Rechtsbestand insgesamt nicht anwachsen zu lassen. Im Übrigen muss die nüchterne Feststellung getroffen werden, dass die Reduzierung von Regelungen auf Dauer keine durchgreifende Maßnahme der Rechtsbereinigung sein wird. Vielmehr wird verstärkt auf inhaltliche Gesichtspunkte Rücksicht zu nehmen sein.

- 2.3. Weitere Maßnahme zur formalen Bereinigung - neben den Rechtsbereinigungsgesetzen - sind einerseits die Wiederverlautbarung und andererseits die Rechtsdokumentation. Die Wiederverlautbarung dient vornehmlich zwei Zielen. Zum einen gelingt es mit diesem Instrument, bestehendes Recht in zusammengefasster Form aktualisiert herauszugeben, zum zweiten können damit materiell derogierte Bestimmungen als gegenstandslos ausgeschieden und somit die Anwendungsklarheit gesichert werden.

Daneben stellt die Rechtsdokumentation einen wesentlichen Faktor für die Rechtsbereinigung dar. Sie bietet bei Verwendung elektronischer Hilfsmittel die Möglichkeit, den Zugang zum Recht zu erleichtern und in weiterer Folge auch einen Beitrag zur formellen Rechtsbereinigung mittels Wiederverlautbarung zu leisten. Legistik muss in heutiger Zeit besonders auf die Dokumentierbarkeit von

Vorschriften Rücksicht nehmen und daher so betrieben werden, dass Rechtsvorschriften einfach dokumentiert und Änderungen unter wenig Zeitaufwand und Risiko eingearbeitet werden können. Manchmal - zum Glück immer seltener - werden Anordnungen derart getroffen, dass der gewollte und gesollte Norminhalt kaum feststellbar ist. Anstatt ganze Gliederungseinheiten zu ändern, was eigentlich eine Selbstverständlichkeit sein sollte, werden statt dessen nur einzelne Halbsätze oder Teile derselben geändert, wobei zum Teil nicht eindeutig normiert wird, welcher Halbsatz oder welcher Teil angepasst werden soll. Zu allem Überdross finden sich vereinzelt in derselben Novelle Anordnungen, die einen einzigen Absatz, anstatt ihn zur Gänze zu ersetzen, bis zu dreimal novellieren.

Für die Rechtsdokumentation ist es ein zentrales Anliegen, Rechtsvorschriften so zu gestalten, dass eine Aktualisierung in einfachen Schritten möglich ist. Mit dessen Verwirklichung wird ein zweifacher Effekt erreicht: Rechtsdokumentation wird dadurch erleichtert; wesentlicher erscheint allerdings der Gesichtspunkt, dass auch ein Normadressat oder -anwender selbst in sicherer Weise einen aktuellen Text einer Vorschrift erstellen und diesen auch verwenden kann.

- 2.4. Natürlich kommt Maßnahmen der äußeren - oder formalen - Rechtsbereinigung Bedeutung zu. Formale Rechtsbereinigung kann aber nur den Zugang zum Recht im Hinblick auf die Auffindbarkeit erleichtern, sie kann jedoch keinen Beitrag für die Verständlichkeit einer Vorschrift oder Einpassung in bestehendes Recht leisten. Diese Anforderungen sind aber entscheidend. Es ist daher der inhaltlichen Gestaltung von Vorschriften besondere Aufmerksamkeit zu schenken. Durch eine sprachlich und systematisch gelungene Regelung - vor allem dann, wenn sie bestehendes, unklares Recht ersetzt - kann tatsächlich ein bereinigender, d.h. die Normdichte reduzierender oder die Übersichtlichkeit erhöhender Effekt erzielt werden. Im Gegensatz dazu kann - und dies tritt allzu häufig ein - durch eine schlechte Regelung die genau gegenteilige Wirkung erreicht werden. Im Wesentlichen gilt es somit im Bereich der Legistik von vornherein, diese negativen Effekte zu vermeiden und neue Regelungen dergestalt zu schaffen, dass sie eine spätere Rechtsbereinigung unnötig machen. Das heißt konkret: Aufgabe des Legisten kann es nicht primär sein, Rechtsbereinigung unter allen Umständen zu betreiben, viel wichtiger ist, dass bei neuen Regelungen Übersichtlichkeit und Klarheit erreicht werden.

Der Legist ist somit aufgerufen, die notwendigen Regeln so zu gestalten, dass sie lesbar und verständlich sind und ins Gefüge der bestehenden Rechtsnormen passen. Diese „innere“ Rechtsbereinigung soll also die Schwerpunkte auf klare Formulierungen, inhaltliche Vereinfachungen und übersichtliche Systematik legen. Es kommt daher der sprachlichen Gestaltung, der Prüfung auf die Vereinbarkeit mit anderen Vorschriften und damit der Verhinderung von Widersprüchen besonderes Gewicht zu. Was auf den ersten Blick so selbstverständlich klingt und wohl auch von allen Beteiligten befürwortet und angestrebt wird, stellt sich in der Praxis als nicht immer einfach zu verwirklichen dar. Dies schon deshalb, weil Legisten nicht selten bloß als Organe zur Umsetzung des politischen Willens in rechtliche Vorschriften angesehen werden. Aus der Sicht der Politiker müssen die Legisten dabei lediglich das „Formale“ erledigen. Dass aber gerade die formale Umsetzung der Wünsche der Politik in taugliche Rechtsvorschriften ein schwieriges Unterfangen ist, ist - zumindest für Legisten - evident. Unterschiedlichste Gesichtspunkte sind bei dieser Umsetzung zu berücksichtigen und können wegen der Komplexität einer zu regelnden Materie zu Unklarheiten führen. Dazu kommt, dass es häufig sprachlich nicht gelingt, das auszudrücken, was man meint. Zu der sprachlichen Schwäche kommt noch eine systematische Schwäche und die unklare Verwendung von Begriffen. Gerade dann, wenn identische Begriffe in einzelnen Rechtsnormen mit unterschiedlichem Sinngehalt verwendet werden, schafft dies Unsicherheiten in der Verständlichkeit und der Gesetzesanwendung. Folgen einer derartigen mangelnden Beachtung sind zB materielle Derogationen oder widersprüchliche Regelungen, bei denen nicht klar ist, welche denn nun tatsächlich anzuwenden ist, weil das Verhältnis von *lex generalis*, *lex specialis* und *lex posterior* nicht eindeutig feststeht. Das mangelnde Zusammenspiel von Rechtsnormen kann sogar Dimensionen annehmen, in denen die Widersprüchlichkeit zur Verfassungswidrigkeit infolge Verletzung der rechtsstaatlichen Prinzipien führt. Der Verfassungsgerichtshof musste tatsächlich bereits mehrmals Gesetzesbestimmungen wegen eines unlösbaren Normwiderspruchs oder einer nichtauflösbaren Normenunklarheit als gegen das rechtsstaatliche Prinzip verstoßend aufheben.

- 2.5. Rechtsbereinigung kann mit unterschiedlichen Mitteln betrieben werden. Als Maßnahme darf nicht immer nur das Aufheben einer Rechtsvorschrift verstanden werden. Rechtsbereinigung darf nicht an der Anzahl der Gesetze gemessen werden, die aus dem Rechtsbestand ausgeschieden werden, sondern an der Normdichte insge-

samt und der Überschaubarkeit, Klarheit und Präzision der Vorschriften. Zur Steigerung der Übersichtlichkeit bieten sich mehrere Lösungsvarianten an:

Zum einen besteht die Möglichkeit, mehrere Gesetze zu einem Gesetz zusammenzufassen. Dies gilt vor allem dann, wenn diese Gesetze als Nebengesetze derart zueinander in Beziehung stehen, dass sie von derselben Behörde nach denselben Verfahrensbestimmungen vollzogen werden. Für diese Nebengesetze gilt meist, dass für sie die Bestimmungen eines definierten Gesetzes subsidiär anzuwenden sind, allerdings nur insoweit, als sie nicht selbst abweichende Regelungen enthalten. Hier böte sich an, alle Gesetze zu einem zusammenzufassen, weil dann die Verfahrensbestimmungen präziser geregelt werden könnten; man hätte nur eine „Urkunde“, die keine Unklarheiten betreffend der subsidiären Geltung übrig ließe. Dann aber Rechtsbereinigung unter dem Titel zu verkaufen, man habe drei Gesetze zu einem gemacht und somit zwei aus dem Rechtsbestand ausgeschieden, käme einer marktschreierischen Verkaufstaktik gleich. Ehrlicher und auch zielführender wäre der Hinweis, dass drei Gesetze zu einem zusammengefasst werden, weil damit gesichert ist, dass dieselben Verfahrensbestimmungen angewendet werden können und eine Unzahl von Verweisen aufgehoben werden kann, und zwar auch dann, wenn die Normdichte insgesamt nicht abgenommen hat. Mit einer Zusammenfassung verschiedener gleichartiger Regelungen in einer Vorschrift kann eine Vielzahl ähnlicher oder gleichlautender Anordnungen vermieden werden (so zB im Wasserrecht allgemeine Anordnungen betreffend Schutz- und Schongebieten in einer zentralen Verordnung statt Auflistung derselben Vorgaben in mehreren gleichlautenden Verordnungen). Eine klare, übersichtliche Gestaltung der Rechtsordnung mit Hilfe legislatischer Maßnahmen trägt zweifelsohne dem Gedanken einer Zugänglichkeit und Optimierung der Regelungsfunktion des Rechts Rechnung.

Zum zweiten ist es eine wichtige Aufgabe, alte, unklare Regelungen aus dem Rechtsbestand zu beseitigen und sie durch neue praktikable und vollziehbare Regelungen zu ersetzen. Dieser so einsichtige Weg ist allerdings ein steiniger. Ein Beispiel stellt das Naturschutzrecht in der Steiermark dar. Bereits mit dem Naturschutzgesetz 1974 hat man eine - aus der Sicht der Legistik - seltsame Übergangsbestimmung geschaffen mit dem Inhalt, dass das gesamte Reichsnaturschutzgesetz 1939, mit Ausnahme jener Ermächtigungen, die die Grundlage für die in der Anlage des Gesetzes angeführten Verordnungen darstellen, bis zu deren Ersatz nach

dem neuen Gesetz außer Kraft tritt. Nach dieser Anordnung ist kaum mehr feststellbar, welche Bestimmungen des Reichsnaturschutzgesetzes noch in Kraft sind. Die Erlassung neuer Verordnungen und somit das ex-lege-Außerkräfttreten des Reichsnaturschutzgesetzes nach Ersetzung aller bestehenden Verordnungen konnte bislang - mangels politischen Willens - nicht durchgeführt werden. Zwar bemühen sich die Legisten des Landes bei der Neuschaffung des Naturschutzgesetzes um eine Beseitigung dieser Bestimmung (mit Übergangsfristen für die Erlassung neuer Verordnungen), allerdings wird dieser Entwurf - so wie dies derzeit aussieht - nicht verwirklicht werden.

Jede Rechtsvorschrift soll so formuliert sein, dass der Norminhalt in einfacher Weise und ohne beträchtlichen Zeitaufwand ermittelt werden kann. Während dies bei Stammfassungen einer Rechtsvorschrift in der Regel ohne erheblichen Zeitaufwand gelingt (einmal abgesehen von unklaren Bestimmungen oder Widersprüchen im Gesetz selbst), wird die Ermittlung des Norminhalts von Vorschriften durch Novellen erschwert. Es ist unwiderrprochen, dass Novellen erforderlich sind, um die Vorschrift den aktuellen Gegebenheiten anzupassen oder politische Wünsche neu zu akzentuieren. Es sind allerdings unterschiedliche Möglichkeiten denkbar, wie Vorschriften aktualisiert werden. Ein besonderes Manko stellt dabei eine Vorgangsweise dar, Vorschriften nur in Kleinbereichen zu ändern, viele gleich mehrmals im Jahr, und zwar unabhängig davon, ob die Änderung gemeinschaftsrechtlich bedingt oder „ausgemacht“ ist. Das aber bewirkt eine enorme Unsicherheit, die die Rechtsanwendung sehr erschwert. Man kann derartiges auch vermeiden. Als positives Beispiel darf das steiermärkische Vergabegesetz 1998 hervorgehoben werden. Bei der Umsetzung der Dienstleistungsrichtlinie wurde nicht eine Novelle erlassen, die mehr als 100 Novellierungsanordnungen enthalten hätte und die zwangsläufig kurz darauf eine Wiederverlautbarung erforderlich gemacht hätte (wie dies zB. beim Bundesvergabegesetz nach einer Novelle mit 136 Novellierungspunkten geschehen ist). Stattdessen wurde ein gänzlich neues Vergabegesetz erlassen, das die umzusetzenden Bestimmungen bereits beinhaltet. Auf diese Weise wurde mit weniger Aufwand eine klarere Regelung erzielt. Dies bedingt allerdings eine politische Einigung darüber, den weiterhin gültig bleibenden Teil des Gesetzes nicht zu verhandeln, sondern nur die tatsächlich neuen Bestimmungen, die in der Regierungsvorlage zB durch eine andere Schriftart gekennzeichnet sind. Als Beispiel einer Vorschrift, die im Widerspruch mit der Übersichtlichkeit steht, kann das Dienstrecht des

Landes angesehen werden. Auf Grund des Homogenitätsgebotes waren die Länder verpflichtet, Regelungen zu erlassen, die dem Dienstrecht des Bundes weitestgehend entsprachen. Die legistische Umsetzung in der Steiermark ist ein Paradebeispiel für Unübersichtlichkeit: In der Regel wurde mit Verweisen folgender Art gearbeitet: „Art II des Bundesgesetzes ... wird mit der Maßgabe als Landesgesetz übernommen, dass Z 4, 5 und 8 wie folgt lauten: ... “ Mit einer derartigen Regelung wird zweierlei Negatives erreicht: Der Inhalt der landesrechtlichen Regelung ist fast nicht mehr feststellbar; gleichzeitig wird die Rechtsdokumentation mit beträchtlichem unnötigen Aufwand belastet.

Die Zielsetzung der Rechtsbereinigung kann bei letzterem Beispiel von vornherein nicht im Vordergrund gestanden haben. Es zeigt sich allerdings, dass auch dann, wenn Ziel einer Regelung die Vereinheitlichung von Vorschriften ist, dieses Ziel durch legistische Fehlarbeit ins Gegenteil verkehrt werden kann. Dies war bei der AVG-Novelle, BGBl I Nr 152/1998, der Fall. § 82 Abs 7 der Novelle bestimmt, dass alle in Vorschriften des Bundes und der Länder enthaltenen Bestimmungen, die von den in dieser Bestimmung aufgezählten Paragrafen abweichen, außer Kraft treten. Das Ziel der Vereinheitlichung von Regelungen, somit die Bereinigung von verfahrensrechtlichen Unstimmigkeiten und abweichenden Sonderregelungen und die Hinführung zu einem einheitlichen Verfahrensrecht, so wie es von den Verwaltungsverfahrenskonzepten bereits 1925 vorgesehen war, ist im Grunde zu begrüßen; die Umsetzung ist allerdings reichlich missglückt. Anstatt eine Bereinigung zu erzielen, ist mehr Verwirrung gestiftet worden. Unzählige Juristen in Bundesdienststellen und Landesregierungen sind vor die Aufgabe gestellt worden zu prüfen, welche Bestimmung denn nun tatsächlich aufgehoben worden ist und welche nicht. So mag zwar diese Bestimmung den bereinigenden Effekt darin gehabt haben, nunmehr einheitliche Vorschriften vorzusehen und die Sonderregelungen aus dem Rechtsbestand ausgeschieden zu haben, allerdings unter dem für die Praxis ebenso unerfreulichen Preis, dass einzelne Vorschriften, die auf Grund erforderlicher Gegebenheiten abweichende Regelungen vorgesehen haben, weggefallen sind und somit der verbleibende Rest der Vorschrift nicht oder nur in bedenklicher Weise angewendet werden kann.

Wieweit die Kreativität des Legisten bei der Rechtsbereinigung auch gehen mag, in einzelnen Bereichen wird sie durch externe Faktoren begrenzt. Ihre Verwirklichung ist zB dann schwieriger, wenn Vorschriften der Europäischen Union die Erlassung nationaler

Rechtsvorschriften vorsehen. Der Spielraum des Legisten bei der Umsetzung dieser Vorschriften ist von vornherein ein enger. Zum einen ist er gebunden, eine Vorschrift zu erlassen, zum anderen ist bereits der Inhalt fixiert. Spielraum bestünde in der Art der Umsetzung, in der Formulierung, also dort, wo die Umsetzung der Richtlinien nicht nur Abschreibübungen darstellen sollte, sondern eigenständige Formulierungen den oft unglücklich gestalteten oder übersetzten Passus der Richtlinie in eine leichter verständliche und dadurch besser vollziehbare Sprache bringen. Auch diesem Anliegen sind Grenzen gesetzt, es scheitert nicht zuletzt am Widerstand der Kommission, die auf einer „ordnungsgemäßen“ Umsetzung der Richtlinien beharrt, indem sie das wörtliche Abschreiben der Richtlinie oft als einzigen Umsetzungsmaßstab akzeptiert. Die Praxis zeigt aber ebenso, dass eine eigenständige Lösung erreicht und allenfalls auch der Kommission gegenüber kämpferisch durchgesetzt werden kann.

3. Rechtsbereinigung durch Legistik ist - wie gezeigt wurde - innerhalb gewisser Grenzen möglich. Allerdings besteht die beträchtliche Gefahr, durch mangelhafte Legistik den bestehenden, nicht als besonders gut zu bezeichnenden Zustand durch jede neue Vorschrift oder Änderung noch zu verschlechtern. Die Gestaltung von Rechtsvorschriften ist im Wesentlichen - auch wenn einzelne Gesetze ausschließlich in den Parlamenten beraten werden - Aufgabe des Legisten. Ihm kommt daher große Bedeutung zu, vor allem auch besondere Verantwortung im Hinblick auf die Lesbarkeit, die Konsistenz, die Sinnhaftigkeit von Vorschriften und Übersichtlichkeit des gesamten Rechtsmaterials. Um aber dieser Verantwortung gerecht werden und um Legistik und damit zusammenhängend Rechtsbereinigung effizient und gut bewältigen zu können, sind gewisse Rahmenbedingungen nicht nur zweckmäßig, sondern geradezu erforderlich.
- 3.1. In vielen Bereichen ist es bereits üblich, für einzelne Berufsgruppen Berufsbilder zu entwickeln, darin die zu besorgenden Tätigkeiten zu umschreiben sowie die Voraussetzungen für die Aufgabenerfüllung und die dafür erforderliche Ausbildung festzulegen. Viel zu oft kommt es vor, dass Personen eine bestimmte Aufgabe übernehmen sollen, ohne die gebotenen Anforderungen zu erfüllen. Dies scheint auch für Legisten zuzutreffen. Ich möchte daher ein paar für mich wesentlich scheinende Punkte hervorheben.

Legisten sollten eine umfassende Ausbildung genießen. Legistik ist nichts, was Juristen in die Wiege gelegt wird, auch die universitäre Ausbildung trägt dazu kaum etwas bei. Legistik ist vielmehr als „Handwerk“ anzusehen, zu dessen Durchführung man bestimmte Grundlagen benötigt. An diese Tätigkeit muss man jedoch herangeführt werden und sich immer weiter entwickeln. Grundlagen dafür sind etwa logische Gedankenarbeit und klares Problembewusstsein sowie Präzision des sprachlichen Ausdrucks. Der Legist muss mit verschiedenen Methoden der Gesetzestchnik vertraut gemacht werden. Hilfreich für seine Tätigkeit sind dabei legistische Richtlinien, die von vornherein dazu dienen, gewisse Fehler zu vermeiden. Darüber hinaus sollte er offen sein, neue Techniken und Ideen bei der Umsetzung des politischen Willens in Rechtsvorschriften zu entwickeln und auch anzuwenden. Zusätzlich ist - wenn auch nur überblicksmäßig - die Kenntnis des sonstigen Rechtsbestandes notwendig. Da viele neue Regelungen Auswirkungen auf bestehende haben, sind die Wahrung des Überblickes und die Abstimmung mit anderen Vorschriften erforderlich; dies ist eine Grundvoraussetzung, um ungewollte Widersprüche und Derogationen zu vermeiden.

Eine vollziehbare Lösung findet in der Regel nur derjenige, der die Auswirkungen seiner Anordnungen auf konkrete Verfahren abschätzen kann. Wer niemals einen Verwaltungsakt bearbeitet oder Verfahren und Verhandlungen durchgeführt hat, tut sich dabei naturgemäß schwer. Die mangelnde Praxis in der Verwaltung, besonders im Verfahrensrecht stellt daher ein besonderes Manko dar, das allerdings leicht zu beheben wäre.

- 3.2. Der Legistik ist Zeit zu widmen. Nichts kann - im Hinblick auf Präzision und Rechtsbereinigung - mehr Schaden anrichten als rasches Handeln unter Zeitdruck.

Sich Zeit zu nehmen passt allerdings nicht in eine immer schnelllebiger werdende Zeit. Dies lässt sich besonders im Arbeitsleben feststellen: Alles muss immer rascher abgewickelt werden, die Lösungen werden immer dringender gefordert. Aus mehr oder weniger triftigen Gründen bekommt es die Legislative fast immer mit der Eile zu tun. Diese aber ist der denkbar schlechteste Ratgeber der Gesetzgebung. Allerdings muss man sich bewusst sein, dass Politiker oft Getriebene sind, die von Medien unter Druck gesetzt werden und die zudem in ihrer kurzen Amtsperiode oft Unmögliches leisten wollen, um anstehende Probleme zu lösen. Das unwürdigste Motiv aber ist das Streben mancher Politiker, vor Ende einer Gesetz-

gebungsperiode wenigstens ein Gesetzeswerk, am liebsten ein „Jahrhundertgesetz“, zu hinterlassen. Nicht selten werden politische Vorstellungen und sogar Maßnahmen angekündigt und eine Lösung angeboten, ohne sich vergewissert zu haben, ob und wie eine derartige Lösung rechtlich überhaupt zu gestalten ist. Legisten sind dann im Eilzugstempo und in Nachtschichten aufgerufen, Vorschläge zu präsentieren, das Ergebnis ist dementsprechend, und dass es um die Effizienz solcher Gesetze schlecht bestellt sein muss, liegt auf der Hand. Dies zeigt sich auch in vielen Fällen, in denen ein Gesetzesentwurf im Zuge der parlamentarischen Behandlung unübersichtlicher und unklarer wurde, Gegenbeispiele gab es lange Zeit kaum (vergleiche nun aber das Mineralrohstoffgesetz und den Entwurf zum Umweltgesetz für Betriebsanlagen).

- 3.3. Rechtsbereinigung kann auch im Bereich der Verwaltung niemals ein Ziel weniger sein, sondern bedarf einer breiteren Zustimmung und auch eines einheitlichen Umsetzungswillens. Die dafür notwendigen Ideen und die legistischen Umsetzungskonzepte sollen von mehreren gemeinsam ausgearbeitet und durch ein von allen zu erfüllendes Gesamtkonzept verwirklicht werden. Einfacher zu bewerkstelligen ist dies durch eine zentrale Legistik, die das notwendige Fachwissen besitzt und das Handwerkszeug beherrscht und dieses allen befassten Beteiligten zur Verfügung stellt. Denn wichtige Ideen können von einer an einem Strang ziehenden Stelle besser umgesetzt und realisiert werden.
4. In politischen Äußerungen wird dem Thema Rechtsbereinigung immer wieder beachtliches Augenmerk geschenkt. Dabei wird vor allem die Menge der Vorschriften beklagt und dass man doch endlich eine Bereinigung durchführen solle, Äußerungen also, die in Volkes Ohr wohlgefällig sind und auch positive Reaktionen auslösen. Allein die Praxis zeigt, dass oft mit derartigen Wortmeldungen das politische Auslangen gefunden wird, denn die konkrete Umsetzung - auch wenn bereits fertige Entwürfe vorliegen - bleibt aus. Rechtsbereinigung scheint somit, wenn es um konkrete Maßnahmen geht, nicht ein vorzügliches Ziel für die Politik zu sein. Die Konsequenz ist ein begrenzter Handlungsspielraum des Legisten: Will die Politik das Ziel der Rechtsbereinigung - in welcher Form sie auch immer erfolgen mag - nicht verfolgen, so sind dem Legisten die Hände gebunden. Umgekehrt sind aber auch die Legisten nicht immer Vorreiter der Rechtsbereinigung, vor allem dann nicht, wenn sie sich keine Gedanken über in Betracht kommende Möglichkeiten machen, keine

Vorschläge unterbreiten oder einfach überfordert sind. In derartigen Fällen sind den Politiker, die den Rechtsbestand nicht im selben Ausmaß kennen, die Hände gebunden.

Dabei ist Rechtsbereinigung eine zentrale Aufgabe. Ihre Verwirklichung ist für das Funktionieren eines Rechtsstaates von grundlegender Bedeutung. Denn Klarheit, Verständlichkeit, Erkennbarkeit des Norminhaltes sollten als Selbstverständlichkeit angesehen werden. Dass dies im bestehenden Recht nur zum Teil gilt, wurde zuvor dargelegt. Es ist daher erforderlich, sich der Problemlage bewusst zu sein und schlussendlich daraus die Konsequenzen zu ziehen, also konkrete Schritte zu setzen. Aufgerufen sind dazu sowohl die Politik als auch die Verwaltung. Für beide muss selbstverständlich sein, dass sie, um ihre Zielsetzungen verwirklichen zu können, einander unterstützen müssen und bei vielen Vorhaben aufeinander angewiesen sind. Um aber tatsächlich Ergebnisse präsentieren zu können, muss letztlich eines klar sein: Der Wille und das Bekenntnis zur Rechtsbereinigung, Ehrlichkeit bei der Verfolgung der Ziele, aber auch Selbstbeschränkung in den Forderungen sind dabei von allen Beteiligten geboten.

Der Beitrag der elektronischen Tiroler Landesrechtsdokumentation für die (legistische) Praxis

1. Zum Thema

Mit den folgenden Ausführungen sollen einige Aspekte der Frage beleuchtet werden, welchen Beitrag die elektronische Dokumentation des Tiroler Landesrechts

- a) im RIS (Rechtsinformationssystem des Bundes) und
- b) auf Ebene der Textverarbeitung

für die Praxis zu leisten vermag. Einem Teilgebiet der juristischen Tätigkeit, der Legistik, soll dabei besonderes Augenmerk geschenkt werden.

2. Ausgangslage

Seit 45 Jahren leitet der Verfassungsgerichtshof¹ aus dem rechtsstaatlichen Prinzip der österreichischen Bundesverfassung die Forderung ab, dass der Gesetzgeber der breiten Öffentlichkeit gegenüber den Inhalt seines Gesetzesbeschlusses in klarer und erschöpfender Weise zur Kenntnis bringen muss, da anderenfalls der Normunterworfenen nicht die Möglichkeit hat, sich der Vorschrift gemäß zu verhalten. „Diesem Erfordernis entspricht weder eine Bestimmung, zu deren Sinnermittlung subtile verfassungsrechtliche Kenntnisse, qualifizierte juristische Befähigung und Erfahrung sowie **geradezu archivarischer Fleiß** vonnöten sind, noch eine solche, zu deren Verständnis außerordentliche methodische Fähigkeiten und eine gewisse Lust zum Lösen von Denksport-Aufgaben erforderlich sind.“

Der Verfassungsgerichtshof erwartet also vom Normengeber zu Recht nicht nur, dass er den Sinngehalt seiner Anordnungen in einer - weitestgehend - allgemeinverständlichen Weise kundtut, sondern auch, dass bereits die Ermittlung des Wortlautes einer Regelung dem Leser keine unzumutbaren Anstrengungen abverlangt. Gerade das Gegenteil

1 Vgl etwa VfSlg 3130/1956, 12420/1990 und 13740/1994.

ist aber in der Praxis oft der Fall. Holzinger² hat schon 1982 sehr plakativ darauf hingewiesen, dass die nach 1945 erschienenen Bände des Bundesgesetzblattes aneinandergereiht fast zehn (!) Meter eines Bücherregals füllen und es sei diese Entwicklung auch nicht einzudämmen, weil das Anwachsen der Zahl und des Umfanges der Rechtsvorschriften in Vielem eine Konsequenz der aktuellen Lebensverhältnisse und des herrschenden gesellschaftlichen Systems, einschließlich bestimmter verfassungsrechtlicher Grundprinzipien ist. Er sollte Recht behalten. In den mittlerweile vergangenen 18 Jahren sind weitere 5,5 Meter dazugekommen, wobei besonders auffällt, dass sich das Tempo des Zuwachses verdoppelt hat. Meiner Einschätzung nach würde der fleißigste Archivar Österreichs kläglich daran scheitern, müsste er aus dieser Fülle bedruckten Papiers etwa die geltenden Fassungen der steuer-, dienst- oder sozialversicherungsrechtlichen Vorschriften erstellen.

Einen ebenso überzeugenden, wie einfachen Vorschlag zur Eindämmung der Normenflut sowie zur Verbesserung der Gesetzessprache und der Gesetzeskultur unterbreitete Lachmayer.³ Er bezog sich dabei nur auf den Wortlaut der Geschäftsordnung des Nationalrates und schlug vor, die dort vorgesehenen drei Lesungen eines Gesetzes ernst zu nehmen und den Text tatsächlich durch Abgeordnete dreimal vorlesen zu lassen, wobei die Abgeordneten auch verpflichtet wären, an diesen Lesungen teilzunehmen. „Eine derartige Änderung der parlamentarischen Praxis würde mit hoher Wahrscheinlichkeit die Verständlichkeit der Gesetzestexte wesentlich verbessern. Vor allem würden die Gesetze kürzer werden, wenn es die Abgeordneten als zumutbar empfinden, Gesetze, die sie selbst dreimal vorlesen müssen, in der bisher üblichen Länge und Sprachgestaltung zu belassen.“

Das **Erste Bundesrechtsbereinigungsgesetz**⁴ ist zwar ein anerkennenswerter Schritt im Dienste der Rechtssicherheit, vermag jedoch aufgrund des sehr früh gewählten Stichtages (1. Jänner 1946) und des 36 Seiten langen Anhangs der weitergeltenden Vorschriften nur einen eher bescheidenen Beitrag zur Lösung der hier in Rede stehenden Probleme zu leisten.

Bei weitem nicht so dramatisch, wenn auch tendenziell in gewisser Hinsicht vergleichbar, hat sich die **Tiroler Rechtsordnung** in den letzten Jahrzehnten entwickelt. Der gesamte Normenbestand des Landes

2 Ein Rechtsinformationssystem für Österreich, in Kindermann (Hrsg.), Theorie der Gesetzgebung 1982, 104.

3 Ein Verfahrensvorschlag für verständlichere Gesetze, AnwBl 1988, 325.

4 BGBl I Nr 191/1999.

beträgt etwa 600⁵ Gesetze, Verordnungen und Kundmachungen mit ca. 9000 Paragraphen oder Artikeln. Neben den enormen politischen, sozialen, wirtschaftlichen, umweltrelevanten, kulturellen und technologischen Veränderungen verursachte vor allem die europäische Integration einen immensen Handlungsbedarf des Landesgesetzgebers, wobei die Umsetzung des Gemeinschaftsrechtes zu einer permanenten Aufgabe geworden ist⁶.

Wenn auch - von wenigen Ausnahmen abgesehen - die Gesetz- und Amtsblätter die einzigen Kundmachungsorgane sind, in denen generelle Rechtsakte mit authentischer Wirkung verlautbart werden dürfen, so wird man sich doch angesichts der erdrückenden Menge an Normen, der dadurch bedingten Unübersichtlichkeit der Rechtsordnung und der sonstigen systemimmanenten Schwächen von Printmedien⁷ früher oder später zwangsläufig die Frage stellen müssen, wie lange der Verfassungsgerichtshof die ausschließliche Verlautbarung von Gesetzen und Verordnungen in gedruckter Form noch als mit dem Art 18 Abs 1 B-VG vereinbar akzeptiert⁸.

3. Bemühungen in Tirol bis zum Beginn der Landesrechtsdokumentation

Seit den 70-er Jahren bis zum Beginn der Erfassung des Tiroler Landesrechts im RIS (Herbst 1993) unternahm der legistische Dienst - mit den damals zur Verfügung stehenden Mitteln - zahlreiche Anstrengungen, den Normenbestand zu reduzieren und die Übersichtlichkeit der Rechtsordnung insgesamt zu verbessern. So wurden etwa Rechtsvorschriften,

5 Holzinger hat bereits 1986 die Zahl der Publikationen im Bundesbereich mit mehr als 14.000 angegeben (siehe Rechtsbereinigung als ständiger Auftrag in Gesetzgebung und Rechtskultur, Manz 1988, 176).

6 Vgl etwa als Folge von Urteilen des EuGH die Novelle zum Tiroler Grundverkehrsgesetz LGBl Nr 75/1999 (EuGH vom 1. Juni 1999, Rs C-302/97) und das Gesetz über die Aufhebung des Tiroler Getränke- und Speiseeisteuergesetzes 1993, LGBl Nr 11/2001 (EuGH vom 9. März 2000, Rs C-437/97) oder zur Anpassung an EU-Richtlinien zB das Tiroler Elektrizitätsgesetz 1999, LGBl Nr 9, das Tiroler Notifikationsgesetz, LGBl Nr. 43/1999, das Tiroler Gasgesetz 2000, LGBl Nr 78, das Tiroler Heizungsanlagengesetz 2000, LGBl Nr 34, die Landarbeitsordnung 2000, LGBl Nr 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 23/2001 und das Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, LGBl Nr 1/2001 (siehe auch den 24. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich [1999], Institut für Föderalismusforschung, 130).

7 ZB Fehlen einer effizienten Suchfunktion und einer Veranschaulichung von Zusammenhängen (wie Hypertext oder Verweisstrukturen), Unmöglichkeit der multimedialen oder interaktiven Darstellung.

8 Im Bundesbereich sind schon seit längerem Überlegungen im Gange, die elektronische Kundmachung von Normen in gleicher Weise wie das gedruckte Wort für verbindlich zu erklären.

die früher in verschiedenen Landesgesetzen enthalten waren, in einem einzigen Gesetz zusammengefasst. Beispielsweise hat die frühere Tiroler Bauordnung⁹ zwölf, das Tiroler Sozialhilfegesetz¹⁰ neun und das seinerzeitige Tiroler Raumordnungsgesetz 1984¹¹ sechs Rechtsvorschriften außer Kraft gesetzt. Weiters wurden Gesetze zur Gänze neu erlassen, statt diese in zahlreichen Punkten zu novellieren und auch viele unübersichtlich gewordene Gesetze wiederverlautbart. So gehen zwei Drittel der aktuellen Wiederverlautbarungen auf diese Zeit zurück.

Der von mir erstellte „**Index zum Landesgesetzblatt für Tirol**“ (1. Auflage mit dem Stand vom 31. Mai 1987; 2. Auflage mit dem Stand vom 26. April 1993) nahm eine Bestandsaufnahme der geltenden Landesrechtsordnung vor und war damit eine Stufe auf dem Weg zur Erlassung des **Tiroler Rechtsbereinigungsgesetzes**¹². Mit diesem Gesetz wurden prinzipiell alle einfachen Landesgesetze, die in ihrer Stammfassung vor dem 1. Jänner 1960 in Kraft getreten sind, aufgehoben, es sei denn, dass sie nach dem 31. Dezember 1959 wiederverlautbart oder erst nach diesem Zeitpunkt in den Rang von Landesgesetzen erhoben worden sind oder unter Z 1 bis 30 der Anlage aufgezählt werden.

Schließlich erschien von Oktober 1970 bis zum Herbst 1994 im Eigenverlag des Landes die „**Sammlung der Tiroler Landesgesetze**“, welche eine Tradition fortsetzte, die mit der ursprünglich vom Tiroler Landesausschuss im Jahre 1905 und später von der Tiroler Landesregierung im Jahre 1924 herausgegebenen „Sammlung von Gesetzen, Verordnungen und Entscheidungen“ begonnen wurde. Das als Lose-Blatt-Ausgabe geführte Werk erreichte eine Auflage von ca. 1.200 Stück, umfasste letztlich sieben Bände und wurde ca. halbjährlich aktualisiert.

4. Beginn und Verlauf der elektronischen Landesrechtsdokumentation

Anfang der 90-er Jahre war nun - bedingt durch die Fortschritte in der automationsunterstützten Textverarbeitung und in der übrigen Bürotechnik - die Zeit für die planmäßige Erfassung des Tiroler Landesrechts in elektronischer Form reif. Den letzten Anstoß hiefür bildete die Entschließung des Tiroler Landtages vom 18. März 1993, mit der die Landesregierung aufgefordert wurde, „die Voraussetzungen dafür zu

9 LGBl Nr 42/1974.

10 LGBl Nr 105/1973, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 15/2001.

11 LGBl Nr 4/1984.

12 LGBl Nr 5/1993.

schaffen, dass die im Landesgesetzblatt publizierten Rechtsvorschriften im RIS (= Rechtsinformationssystem des Bundes) dokumentiert werden können.“ Der Tiroler Landtag erkannte also nicht nur den innovativen Gehalt eines derartigen Vorhabens, sondern auch, dass „Rechtsinformation und Rechtsdokumentation Sache der öffentlichen Hand sind und nicht ausschließlich Privaten überlassen, also gleichsam kommerzialisiert werden dürfen.“¹³

Mit der Landesrechtsdokumentation wurde innerhalb des Amtes der Tiroler Landesregierung die heutige Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht betraut. Es bestand von vornherein Klarheit, dass die elektronische Erfassung des Landesrechts primär mit einem professionellen Textverarbeitungsprogramm auf PC-Ebene (und nicht am HOST, über den damals das RIS betrieben wurde) zu erfolgen hatte, weil eben derartige Textdateien den Ausgangspunkt für die verschiedenen Anwendungsbereiche bilden. Diese können sowohl in ein ladefähiges Format gebracht und mittels Filetransfer an das RIS übertragen, als auch zahlreichen anderen Verwendungsmöglichkeiten zugeführt werden, auf die in der Folge noch näher einzugehen ist.

Zum Zeitpunkt der erwähnten Landtagsentschließung existierte ein eher bescheidener Datenbestand, der nur die vom Verfassungsdienst seit 1989 konzipierten Regierungsvorlagen für Landesgesetze und die Wiederverlautbarungen umfasste. Nach der amtsinternen Zuständigkeitsregelung liegt nämlich die Verantwortung für sämtliche mit der Erlassung von Verordnungen (diese machen quantitativ etwa drei Viertel des jährlichen Umfanges des Landesgesetzblattes aus) verbundenen Aufgaben dezentral bei den jeweiligen Rechtsabteilungen. Da der EDV-technische Ausstattungsgrad nicht in allen Rechtsabteilungen in gleichem Maße gegeben war und auch in der Redaktion des Landesgesetzblattes noch Systeme verwendet wurden, die eine Konvertierung in PC-lesbare Daten nicht erlaubten, mussten ein Scanner und eine leistungsfähige Texterkennungsoftware angeschafft werden. Trotz einer hohen Treffergenauigkeit war es - neben der legislatischen Bearbeitung - unerlässlich, jede Norm durch zwei Personen auf inhaltliche Übereinstimmung vergleichend zu lesen.

In der ersten Phase (ab dem Herbst 1993) wurde die systematische Datenbank „**Landesrecht Tirol**“ aufgebaut, deren Ziel es war und ist, dem Benutzer die geltende Fassung einer Norm zur Verfügung zu stellen. Die Auswahl der erfassten und laufend im RIS freigegebenen Normen erfolgte ausschließlich nach praktischen Überlegungen. Den

13 Hoffmann, Rechtsbereinigung in Österreich, AnwBl 1995, 83.

Anfang bildeten das Bau-, Raumordnungs- und Naturschutzrecht sowie organisationsrechtliche Vorschriften. Zum Unterschied von Salzburg¹⁴ standen jedoch keinerlei personelle Ressourcen zur Verfügung, sondern es mussten die dokumentalistischen Arbeiten neben dem laufenden Betrieb erledigt werden. Daher war (und ist) es nicht möglich, die einzelnen Paragraphen in Zeitschichten zu erfassen und den Normtexten inhaltsbeschreibende und klassifizierende Schlagwörter, sogenannte Deskriptoren, zuzuordnen, weil dies eine zeitintensive Befassung mit jeder einzelnen Bestimmung erfordern würde. Auch Burgenland, Kärnten, Steiermark, Niederösterreich und Wien verzichteten mittlerweile auf die Dokumentation historischer Fassungen im RIS.

Innerhalb von nur drei Jahren war es aber möglich, die Erfassung der dokumentationswürdigen Landesrechtsordnung abzuschließen. Heute umfasst die Datenbank „Landesrecht Tirol“ im RIS **335** Normen im Volltext (ca **7.500** Paragraphen), die Einarbeitung von Änderungen und die Freigabe der Daten für den Benutzer ist meist innerhalb von zwei bis drei Wochen möglich.

Die zweite Phase, der Aufbau der Applikation „**Landesgesetzblätter Tirol**“ nach dem Vorbild der Datenbank „Bundesgesetzblätter (BGBl)“ im RIS dauerte - nach Vorliegen der technischen Voraussetzungen - nur wenige Monate und konnte im Frühjahr 1999 abgeschlossen werden. In dieser Datenbank wurden alle seit dem Jahre 1995 im Landesgesetzblatt enthaltenen Verlautbarungen lückenlos erfasst und sie kann nunmehr auf einen Bestand von 662 Normen verweisen. Mit Beginn des Jahres 1995 wurde nämlich der Fotosatz auf ein kompatibles System umgestellt und damit die Intention nach Nutzbarmachung eines Verbundsystems zwischen Textverarbeitung, Fotosatz und Dokumentationssystemen realisiert¹⁵.

Seit wenigen Monaten bieten auch Burgenland, Kärnten, Oberösterreich, Salzburg, Steiermark und Vorarlberg eine chronologische Sammlung des Landesrechts im RIS an, leider konnte aber kein Land einen früheren Stichtag als den 1. Jänner 2000 verwirklichen.

Die Vorteile einer chronologischen Datenbank liegen insbesondere in der

14 Reisp, Das Salzburger Rechtsinformationssystem - SARIS, Voraussetzung für einen „Zugang zum Recht“ und Grundlage für eine Rechtsbereinigung, ÖJZ 1994, 491 f.

15 Siehe bereits Stelzer, Gesetzgebung und Computer, Tagungsbericht, ÖJZ 1982, 547.

- Vollständigkeit der Dokumentation, weil sich viele Normen von untergeordneter Bedeutung (etwa Kundmachungen über die Änderung von Gemeindegrenzen oder die Verleihung von Gemeindewappen, Verordnungen über Raumordnungsprogramme, über die Errichtung von Tourismusverbänden usw.) in der systematischen Datenbank zur Wahrung der Übersichtlichkeit als nicht dokumentationswürdig erwiesen;
- Schnelligkeit der Verbreitung von Norminhalten, weil der für die legistische Einarbeitung von Änderungen erforderliche Zeitaufwand wegfällt;
- Bereitstellung von Zeitschichten, was zB dann von Nutzen ist, wenn aufgrund von Übergangsbestimmungen, im Steuerrecht oder in Wahrnehmung des Aufsichtsrechts noch die „alte“ Rechtslage anzuwenden ist, und
- Ausdehnung des beteiligten Personenkreises, weil sich nicht nur die Abonnenten des Landesgesetzblattes, sondern alle Bürger über neue Rechtsvorschriften informieren können.

Schließlich ist noch der laufend aktualisierte **„Index zum Landesgesetzblatt für Tirol“** Teil der Tiroler Rechtsdokumentation im RIS. Auf ihn wird mit einem eigenen Link verwiesen und er ermöglicht es, Normen von untergeordneter Bedeutung, die vor dem Jahre 1995 erlassen worden sind, aufzusuchen, wenn auch nicht im vollen Wortlaut, so doch wenigstens dem Titel und der Fundstelle nach.

5. Der Zugang zu den Datenbanken des Landes Tirol im RIS

Der Zugang zu den erwähnten Datenbanken „Landesrecht Tirol“ und „Landesgesetzblätter Tirol“ im RIS erfolgt auf zwei Arten. Die Allgemeinheit (insbesondere Kammern und sonstige Interessenvertretungen, Rechtsanwälte, Notare, Wirtschaftstreuhänder oder Private) erhält den Zugriff via Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>), Bundes- und Landesdienststellen sowie bereits mehr als zwei Drittel der Tiroler Gemeinden hingegen im Wege des CNA-Netzwerkes (Corporate-Network-Austria)¹⁶. Auch die Homepage des Landes Tirol im Internet (<http://www.tirol.gv.at>) enthält im Menüpunkt „Recht und Verwaltung“ einen Link zum RIS und eine e-mail-Adresse des Verfassungsdienstes/EU-Recht für die Benutzerbetreuung.

¹⁶ Schuchter, Corporate Network Tirol - Jahresbericht 2000, Merkblatt für die Gemeinden Tirols, April 2001, 2 ff.

Als Meilenstein muss in diesem Kontext die Entscheidung des Bundeskanzleramtes im Jahre 1998 gewürdigt werden, große Teile des (bisher nur den Bundes- und Landesdienststellen vorbehaltenen) Rechtsinformationssystems im Internet freizugeben. Mit keinem anderen Medium wäre es gelungen, der Bevölkerung einen effektiveren Zugang zum Bundesrecht, zu den Landesrechtsordnungen, zur Rechtsprechung des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes usw. zu ermöglichen.

Inwieweit diese Errungenschaft jedoch auf Dauer dem politischen Gegenwind trotzen kann, wird die Zukunft weisen. Die Regierungsvorlage für ein Budgetbegleitgesetz 2002, Nr 499 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates, XXI GP, sah unter Art 1 Z 6 eine Änderung des Bundesgesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996 in der Weise vor, dass der Bundeskanzler durch Verordnung ein Entgelt für die Datenabfrage aus dem RIS, das einem angemessenen Beitrag zu den Betriebskosten entspricht, festsetzen kann. Tirol hat sich im Begutachtungsverfahren massiv gegen ein derartiges Vorhaben ausgesprochen. Offenkundig unter dem Einfluss wachsenden Widerstandes (vgl. auch die Parlamentarische Anfrage 2019J XXI.GP und die Entschließungsanträge 364/AE XXI.GP und 378/AXXI.GP) ist eine derartige Regelung im Gesetzesbeschluss des Nationalrates vom 27. März 2001¹⁷ nicht mehr enthalten, geblieben ist aber die Änderung des § 7 Abs 2 zweiter Satz des Gesetzes über das Bundesgesetzblatt 1996, wonach „die vom Bund erstellten Daten des RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes im Internet bereitzustellen“ sind. Nach der bisherigen Rechtslage waren die **konsolidierte** Fassung der Bundesnormendokumentation im RIS und der Inhalt des Bundesgesetzblattes **unentgeltlich** im Internet bereitzustellen. Wenn auch die Wendung „die vom Bund erstellten Daten“ einen breiten Spielraum zulässt, sodass nicht zu befürchten ist, es werde der Bund von der Erstellung konsolidierter Texte Abstand nehmen, so greift doch der Verzicht auf das Element der „Unentgeltlichkeit“ in die Substanz ein. Dadurch wird nämlich pro futuro nicht ausgeschlossen, dass eben an die Stelle eines durch Verordnung festgesetzten Benützungsentgeltes individuelle Entgeltvereinbarungen mit diversen Benutzergruppen treten können, auch wenn die weitere unentgeltliche Abfrage aus dem RIS im Wege einer Presseaussendung beteuert wird¹⁸. Die Erfahrung hat leider gelehrt, dass Ideen, die „heute“ in Diskussion stehen, „morgen“ schon Realität sind, mE spätestens dann, wenn es - ähnlich dem Wertkartensystem im Telekommunikationsbe-

17 Das Budgetbegleitgesetz 2002 wurde bis zum Abgabetermin des Manuskriptes noch nicht im Bundesgesetzblatt kundgemacht.

18 „RIS bleibt gratis“, Die Presse, 23. April 2001, 9.

reich - Zahlungsformen im Internet für jedermann gibt. Dabei sollte aber nicht übersehen werden, dass die Zugänglichkeit und die Transparenz der Rechtsordnung gerade in unserer Informationsgesellschaft längst als Quasi-Bürgerrechte angesehen werden, die nicht Grundlage kommerzieller Begehrlichkeiten sein dürfen.

6. Die praktischen Anwendungsbereiche der Tiroler Landesrechtsdokumentation

a) *Allgemeine Anwendungen*

Am Beginn nahezu jeder Lösung rechtlicher Probleme steht die Ermittlung bzw Kenntnis des Wortlautes der anzuwendenden Norm(en). Die Verbalinterpretation spielt auch in der Judikatur der Gerichtshöfe des öffentlichen Rechts eine zentrale Bedeutung. So sind im RIS ca 700 Erkenntnisse des Verwaltungsgerichtshofes und mehr als 170 Erkenntnisse des Verfassungsgerichtshofes dokumentiert, in denen diese Gerichte auf den „klaren Wortlaut“ einer Norm oder eines Verwaltungsaktes Bezug nehmen.

Auch wenn bekanntlich jede Interpretation das Ergebnis einer Subsumption darstellt, so ist unabdingbare Voraussetzung für einen solchen juristischen Vorgang stets das geschriebene Wort jener Norm, der der Lebenssachverhalt zu unterstellen ist. Allein die Ermittlung der geltenden Fassung eines Gesetzes oder einer Verordnung war in der Vergangenheit oft genug eine mühsame Prozedur. Zur Einarbeitung von Novellen galt es, das Gesetzblatt zu kopieren, die einzelnen Passagen auszuschneiden und an die entsprechenden Stellen zu kleben, den bisher geltenden Text durchzustreichen, bereits eingeklebte Passagen ganz oder teilweise zu entfernen und überlange Bestimmungen einfallreich unterzubringen. Solch ein Zettelwerk schwoll im Laufe der Zeit derart an, dass es auch vom „Urheber“ kaum mehr überblickt werden konnte. Die systematische Datenbank „Landesrecht Tirol“ im RIS schafft hier in erster Hinsicht Klarheit und Übersichtlichkeit. Gleichgültig wie oft eine Vorschrift novelliert worden ist, dem Benutzer liegt immer ein aktueller, einheitlicher und übersichtlicher Text vor, der mit dem Bestreben erstellt wurde, die Qualität einer Wiederverlautbarung zu erreichen und nach dem Redesign des RIS auch in ansprechender Form ausgedruckt werden kann.

Investitionen in neue Technologien - alle vernetzten EDV-Arbeitsplätze, und damit praktisch auch alle der 180 Juristen in der Tiroler

Landesverwaltung haben einen RIS-Zugang¹⁹ - dürfen nicht Selbstzweck sein, sondern müssen auch immer einen messbaren Erfolg aufweisen. Naturgemäß ist es kaum abzuschätzen, wie viel an Arbeitszeit durch das schnellere Auffinden und die leichtere Lesbarkeit von Normen tatsächlich eingespart werden kann. Zu unterschiedlich sind die Einsatzgebiete und das Vorwissen der Benutzer, weil gerade die Suchtechnik maßgeblich zum Erfolg einer Abfrage führt.

Nimmt man jedoch - bei vorsichtiger Schätzung - an, dass jeder Jurist (nicht eingerechnet also die mit rechtlichen Angelegenheiten betrauten Bediensteten der Verwendungsgruppe B) vor der Landesrechtsdokumentation mindestens vier Stunden jährlich für die Aktualisierung von Normtexten aufwenden musste und dass durch das schnellere Auffinden gesuchter Regelungen weiters nur zwei Stunden pro Monat eingespart werden können, so ergibt sich allein für den Tiroler Landesdienst eine Steigerung der Produktivität von etwa **vier Mio Schilling pA**. Die Höhe des Einsparungspotenzials lässt sich auf alle externen Benutzer, die häufig mit dem Landesrecht zu tun haben (etwa Gemeindebedienstete und die niedergelassenen Rechtsberufe), ohne weiteres übertragen.

In die vorstehende Annahme weiters nicht eingeflossen ist der Umstand, dass Textpassagen aus der Rechtsdokumentation sehr leicht in ein anderes Dokument (etwa in einen Bescheid, eine Gegenschrift, ein Urteil, ein Rechtsmittel, eine Anfragebeantwortung, einen statistischen Bericht usw.) eingefügt werden können, was zum einen Schreib- bzw. Korrekturarbeit erspart und zum anderen auch das Fehlerrisiko vermindert.

Landesbedienstete, die eine außendienstintensive Tätigkeit ausüben (zB Gemeinderevisoren) sind mit Notebooks ausgestattet, auf denen sämtliche in Betracht kommenden landesrechtlichen Vorschriften gespeichert sind. Statt in einem Konvolut von Gesetzblättern umständlich suchen zu müssen, erledigt dies die Technik schneller und komfortabler.

b) Anwendungsmöglichkeiten im Dienste der Legistik

Sehr bewährt hat sich die Landesrechtsdokumentation im Bereich der Legistik, das ist das Entwerfen und die Formulierung von Akten der

19 Für den Tiroler Landesdienst trifft die Aussage, es sei „für die meisten Juristen nicht 'in', sich selbst zum Bildschirm zu setzen, um eine Recherche durchzuführen“, praktisch nicht zu (Lachmayer, Rechtsinformation zwischen Bibliotheken und Rechtslogik, EDVuR 1993, 82). Die Einführung des RIS wurde quer durch die Juristengenerationen durchwegs begeistert aufgenommen.

Rechtsetzung²⁰. Fast alle auszuarbeitenden Regelungen treffen auf ein Netzwerk bereits bestehender Normen, da es heute praktisch keinen rechtsfreien Raum mehr gibt. „Für den Legisten besteht also bei Schaffung von neuen oder Änderung von bestehenden Rechtsvorschriften immer das Problem, diese neuen oder geänderten Rechtsvorschriften in die bestehende Rechtsordnung einzufügen.“²¹

Die Erarbeitung legislatischer Texte ist in der Tiroler Landesverwaltung - wie bereits oben kurz erwähnt - auf eine breite Basis gestellt. Nach dem Erlass des Landesamtsdirektors vom 2. Juli 1982, ZI Präs.I-61/78, obliegt die Zuständigkeit und auch die Verantwortung für die Weiterentwicklung der Landesrechtsordnung vorrangig den Rechtsabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung. Diese haben (nach Rücksprache mit dem zuständigen Regierungsreferenten) die Entscheidung zu treffen, ob ein Landesgesetz oder eine Verordnung der Landesregierung oder des Landeshauptmannes erlassen, geändert oder aufgehoben werden soll.

Der Tiroler Landtag hat in seiner EntschlieÙung vom 10. Mai 1990 die Landesregierung um Veranlassung ersucht, den gesamten Bestand an Landesgesetzen unter den Gesichtspunkten der Verfahrensvereinfachung, der Verfahrenskonzentration, der Kostenreduktion, der Verringerung der Anzahl der bestehenden Normen und der angemessenen Verbesserung der Rechtsstellung der Bürger einer gründlichen Überprüfung zu unterziehen. Nach diesem durch den Erlass des Landesamtsdirektors vom 5. Juni 1990 zu einem permanenten Vorhaben erklärten Wunsch des Tiroler Landtages haben also die Rechtsabteilungen des Amtes der Tiroler Landesregierung die jeweils zu ihrem Aufgabenbereich gehörenden „Rechtsnormen fortlaufend sorgfältig zu prüfen, ob diese noch den tatsächlichen Gegebenheiten entsprechen“, wobei verstärkt darauf Bedacht zu nehmen ist, ob einzelne Bestimmungen nicht überhaupt entbehrlich geworden sind.

Die unangefochtene Stärke der Abfrage aus dem RIS liegt darin, dass für die **Recherche große Datenmengen** hergezogen werden können, wobei die Such- und Selektierungsmöglichkeiten (insbesondere durch den Einsatz von Operatoren verschiedener Hierarchien) nahezu unbeschränkt sind. „Wer sich einmal an das Suchen mit Hilfe von Rechtsdatenbanken gewöhnt hat, kann und will auf die zusätzlichen Vorteile und

20 *Holzinger*, Die Technik der Rechtssetzung, in: Schäffer, Theorie der Rechtssetzung, 276.

21 *Svoboda*, Rechtsbereinigung und Datenverarbeitung, in Gesetzgebung und Rechtskultur, Manz 1988, 186.

den gewonnenen Komfort nicht mehr verzichten.“²² Sollte beispielsweise in Zukunft daran gedacht werden, die Definition des Begriffes „Freizeitwohnsitz“ im § 15 Abs 1 des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1997²³ zu ändern, so ist es innerhalb von Sekunden möglich, die übrigen 28 Bestimmungen bau-, grundverkehrs- und abgabenrechtlicher Art zu ermitteln, in denen dieser Terminus ebenfalls verwendet wird. Bereits im Stadium der Ausarbeitung erster Vorschläge zur Änderung einer Norm kann so ihre **Vernetzung** mit anderen Vorschriften der Landesrechtsordnung plastisch dargestellt werden.

Im ständigen Bemühen, möglichst einfache, verständliche und praktikable Lösungen zu finden, die sich ihrerseits wiederum harmonisch in die übrige Landesrechtsordnung einfügen, muss selbstverständlich auch in der legislatischen Arbeit das Rad nicht immer wieder neu erfunden werden. Gewisse **Rechtsinstitute** (die Einbringung von Anträgen, die Parteistellung von Nachbarn, die bescheidmäßige Erledigung, das Anlagenrecht, Wiederherstellungsaufträge, Enteignungsbestimmungen, der automationsunterstützte Datenverkehr usw) ziehen sich wie ein roter Faden durch die Landesrechtsordnung. Auf derartige Regelungen kann zur Wahrung der Einheitlichkeit und zur Vermeidung von Lücken oft bei der Konzipierung von Gesetzentwürfen zurückgegriffen werden, wobei sich von selbst versteht, dass bei der Adaptierung sehr sorgfältig vorgegangen werden muss.

Das Gleiche gilt auch für die **sprachliche Ausdrucksweise**. Schon aus den allgemeinen Interpretationsregeln ergibt sich die Vermutung, dass gleiche Begriffe in ein und demselben Gesetz die gleiche Bedeutung haben. Das Gegenteil ist zwar nicht a limine ausgeschlossen, müsste aber erst gesondert erwiesen werden²⁴. Auch nach der Judikatur des Verfassungsgerichtshofes²⁵ ist es verpönt, den Gesetzeswortlaut restriktiv und sophistisch auszulegen und dem Gesetzgeber zu unterstellen, er hätte bewusst das selbe Wort in verschiedenen Bedeutungen gebraucht. Dieses Postulat sollte aber nicht nur innerhalb einer Norm, sondern nach Möglichkeit für die gesamte Landesrechtsordnung gelten. Die elektronische Landesrechtsdokumentation schafft hier die Möglichkeit, ohne besonderen Aufwand allfällige unterschiedliche Bedeutungen ein und desselben Wortes aufzuspüren oder umgekehrt synonym

22 *Jahnel*, Elektronische/konventionelle Suchmethoden - ein Gegensatz?, AnwBl 1995, 551.

23 LGBl Nr 10/1997, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 60/2000.

24 *Wieser*, Politikerbezügepyramide und Landesgesetzgebung, JRP 1998, 380 und *Antoniolli/Koja*, Allgemeines Verwaltungsrecht³, 106.

25 Vgl VfSlg 14853/1997.

verwendete Begriffe zu vereinheitlichen. So war etwa in den §§ 79 Abs 1 und 85 Abs 2 der Landarbeitsordnung 1985²⁶ noch von den „allgemein anerkannten Regeln der Technik“ die Rede, während in 28 anderen landesrechtlichen Bestimmungen die Worte „Stand der Technik“ verwendet wurden. In der neuen Landarbeitsordnung 2000, LGBl Nr 27, in der Fassung des Gesetzes LGBl Nr 23/2001 ist ebenfalls nur noch vom „Stand der Technik“ die Rede²⁷.

Die Rechtsdokumentation ermöglicht es aber auch (über die anzustrebende Vereinheitlichung einzelner Begriffe hinaus) ganze Textpassagen einer Norm - quasi wie **modulare Bausteine** - zu entwickeln. Beispielsweise wird in ca 40 landesrechtlichen Bestimmungen angeordnet, dass die Bezeichnung von Funktionen geschlechtsneutral zu verstehen ist. Hiefür werden, neben der am meisten verwendeten Formulierung („Personenbezogene Begriffe in diesem Gesetz haben keine geschlechtsspezifische Bedeutung. Sie sind bei der Anwendung auf bestimmte Personen in der jeweils geschlechtsspezifischen Form zu verwenden.“²⁸) insgesamt nicht weniger als sechs weitere Fassungen gebraucht.²⁹ Dabei fällt auf, dass sich die einzelnen Regelungen nicht nur sprachlich voneinander unterscheiden, sondern auch inhaltlich die im Art 81 der Tiroler Landesordnung 1989 verfassungsgesetzlich angeordnete zwingende Verwendung der weiblichen Form in Richtung einer

26 LGBl Nr 45/1985, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 7/1995.

27 Vgl die §§ 90 Abs 2, 94 Abs 2 lit e, 114 Abs 5, 115 Abs 10 und Abs 11 lit e und f, 116 Abs 1 lit b, 120 Abs 1, 121 Abs 1, 122 Abs 2 und 132 Abs 1.

28 ZB § 18 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998, LGBl Nr 47; § 57 der Tiroler Bauordnung 1998, LGBl Nr 15, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 79/2000; § 65 des Tiroler Elektrizitätsgesetzes 1999; § 38 der Tiroler Feuerpolizeiordnung 1998, LGBl Nr 111; § 45 des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997, LGBl Nr 33, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 14/2001; § 53 des Tiroler Tourismusgesetzes 1991, LGBl Nr 24, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 52/1998.

29 § 7 des Gesetzes über fachliche Anstellungserfordernisse für Kindergärtnerinnen und für Erzieher an Horten und an Schülerheimen, LGBl Nr 58/1996; § 3 des Tiroler Landwirtschaftskammergesetzes, LGBl Nr 79/1993 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 75/1996; § 93 des Gemeindebeamtengesetzes 1970, LGBl Nr 9, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 31/2000; § 75 des Tiroler Berufsschulorganisationsgesetzes 1994, LGBl Nr 90; § 33 des Tiroler Jugendwohlfahrtsgesetzes, LGBl Nr 18/1991, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 18/2001; § 64b des Tiroler Krankenanstaltengesetzes, LGBl Nr 5/1958, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 85/1998.

Ermächtigung („kann verwendet werden“³⁰) oder gar einer Empfehlung („sollte verwendet werden“³¹) relativieren.

Zu den zentralen legislativen Anliegen der letzten Jahre gehört die kritische Durchsicht der Landesrechtsordnung mit dem Ziel, entbehrlich gewordene **Normen zu beseitigen**. So wurden in den letzten drei Jahren vier Landesgesetze, und zwar das Sportunterrichtsgesetz, das Ankündigungssteuergesetz, das Tiroler Getränke- und Speiseeissteuergesetz 1993 und eine als Gesetz geltende Verordnung sowie zahlreiche Verordnungen (zB die Tiroler Aufzugsverordnung, die Tiroler Gasverordnung und die Klärschlammverordnung 2000) **ersatzlos** aufgehoben. Die Abfragefunktion des RIS ersparte viel Sucharbeit bei der Klärung der Frage, ob und welche andere Normen noch auf diese Vorschriften verweisen.

Ein besonderes Einsatzgebiet kommt der elektronischen Landesrechtsdokumentation bei der **Wiederverlautbarung** von Landesgesetzen zu. Der Art 41 der Tiroler Landesordnung 1989 ermächtigt die Landesregierung, Landesgesetze in ihrer durch spätere Vorschriften geänderten Fassung durch Kundmachung im Landesgesetzblatt mit verbindlicher Wirkung wiederzuverlautbaren, wobei auch bestimmte - meist formelle - Änderungen am geltenden Wortlaut eines Gesetzes vorgenommen werden dürfen. Geradezu unentbehrlich ist der Einsatz der Textverarbeitung bei der Richtigstellung überholter sprachlicher Wendungen und veralteter Schreibweisen. Schon das standardmäßig enthaltene Rechtsschreibprogramm findet viele überholte Ausdrücke und mit Hilfe eines Konvertierungsprogrammes kann ein bestehender Text der neuen deutschen Rechtschreibung angepasst werden. Weiters können die innere Gliederung einer Norm (Abschnitte, Artikel, Paragraphen, Absätze usw), die durch die Aufhebung oder Einfügung einzelner Bestimmungen berührt worden ist, leichter wieder hergestellt und Verweisungen innerhalb der Norm richtiggestellt werden. Das Aufsuchen von Bezugnahmen auf andere Rechtsvorschriften, die dem Stand der Landesgesetzgebung nicht mehr entsprechen und von sonstigen globalen Unstimmigkeiten sind hingegen die Domäne der Recherche im RIS.

30 § 89 des Stadtrechtes der Landeshauptstadt Innsbruck 1975, LGBl Nr 53, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2001; § 86 der Tiroler Gemeindevahlordnung 1994, LGBl Nr 88, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 145/1998; § 21 des Tiroler Gemeinde-Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 25; § 16 des Tiroler Landes-Bezügegesetzes 1998, LGBl Nr 23.

31 § 9 der Geschäftsordnung des Landesvergabeamtes, LGBl Nr 133/1998, mittlerweile außer Kraft getreten.

Rein kanzleitechnisch vermindert sich der Arbeitsaufwand dadurch, dass ein zum Zwecke der Dokumentation im RIS erstellter (kompilierter) Text, der natürlich die der Wiederverlautbarung vorbehaltenen Änderungen nicht enthalten darf, bereits vorliegt, sodass sich die legistische Arbeit auf die Kontrolle der Richtigkeit der Einarbeitung, der Erstellung eines Kundmachungsteiles und auf die Vornahme der erwähnten Änderungen beschränken kann. Seit dem Beginn der Landesrechtsdokumentation vor sechs Jahren wurden 16 Wiederverlautbarungen auf diese Weise vorgenommen.

In diesem Zusammenhang sei auch die sog. „**Kundmachungsproblematik**“ angesprochen. Der Verfassungsgerichtshof hat in vier Erkenntnissen³² einen Widerspruch der Kundmachung von Landesgesetzen zu Art 38 Abs 7 der Tiroler Landesordnung 1989 erblickt. Er sah diese Verfassungswidrigkeit darin gelegen, dass der jeweilige Gesetzesbeschluss - nachdem die Bundesregierung die Zustimmung für die Mitwirkung von Bundesorganen nach Art 97 Abs 2 B-VG verweigert hatte - nicht neuerlich im Landtag behandelt, sondern vom Landeshauptmann unter Weglassung der entsprechenden Bestimmung im Landesgesetzblatt kundgemacht worden ist. „Angesichts des Umstandes, dass die TLO 1989 für derartige Fälle ein anderes Verfahren der Reaktion auf die Verweigerung der Zustimmung, das die Prärogative des Landtages im Prinzip wahrt, nicht kennt, wäre im vorliegenden Fall eben der Landtag neuerlich zu befassen gewesen (und ein neuerlicher Gesetzesbeschluss des Landtages wäre dem bundes- und landesverfassungsgesetzlich vorgesehenen Verfahren zu unterziehen gewesen).“

Durch das Landesverfassungsgesetz LGBl Nr 104/1998 erhielt der Tiroler Landtag die - in den entsprechenden Erkenntnissen auch als zulässig angesehene - Möglichkeit, bei der Beschlussfassung über einen Gesetzesbeschluss, der der Zustimmung der Bundesregierung nach Art 97 Abs 2 B-VG bedarf, den Landeshauptmann zu ermächtigen, im Falle der Verweigerung dieser Zustimmung den Gesetzesbeschluss ohne die Bestimmungen über die Mitwirkung von Bundesorganen kundzumachen, weil bei dieser Vorgangsweise die Gesetzesprärogative des Landtages gewahrt bleibt. Bis zum Inkrafttreten dieser Regelung im Frühjahr 1999 war größte Eile geboten, um für die von der Aufhebung unmittelbar bedrohten Landesgesetze Ersatznormen vorzubereiten. So mussten das

32 VfSlg 14605/1996, 14679/1996, 14701/1996, 15035/1997 hinsichtlich der Novelle zum Grundverkehrsgesetz 1983, LGBl Nr 74/1991, des Tiroler Grundverkehrsgesetzes, LGBl Nr 82/1993, des Tiroler Raumordnungsgesetzes 1994, LGBl Nr 81/1983 und des Tiroler Naturschutzgesetzes 1991, LGBl Nr 29.

Tiroler Grundverkehrsgesetz 1996³³, das Tiroler Naturschutzgesetz 1997 und das Tiroler Raumordnungsgesetz 1997 vom Tiroler Landtag formell neu beschlossen werden. Ohne Rückgriff auf die bereits elektronisch erfassten Gesetzestexte wäre dieses Vorhaben deutlich erschwert gewesen.

Der Abteilung Verfassungsdienst/EU-Recht obliegt ua die Wahrnehmung der Interessen des Landes Tirol in Normenprüfungsverfahren vor dem **Verfassungsgerichtshof**. Im Zuge der Ausarbeitung von Gegenschriften ist es zur Untermauerung von Argumenten immer wieder erforderlich, auf vergleichbare Regelungen in anderen Landesgesetzen hinzuweisen. So war zB in einem Verordnungsprüfungsverfahren nach Art 139 B-VG herauszuarbeiten, dass in landesgesetzlichen Vorschriften regelmäßig zwischen der Instandhaltung und der Instandsetzung von Anlagen unterschieden wird³⁴ und dass Bestimmungen über die Instandhaltung von Anlagen typischer Inhalt öffentlich-rechtlicher Normen sind³⁵, wobei sich auch Beispiele finden, die eine besondere Kostentragung vorsehen³⁶. Die Suche nach derartigen Regelungen nahm dank der Landesrechtsdokumentation im RIS weniger als 30 Minuten in Anspruch.

c) Elektronische Texte als Grundlage gedruckter Publikationen

Es ist schon längst beobachtbar, dass zwischen elektronischen Daten und gedruckten juristischen Publikationen kein Verdrängungswettbewerb stattfindet, sondern eher eine fruchtbare Korrelation besteht, ja dass sich die Verfügbarkeit elektronischer Normtexte sogar auf das Erscheinen von Druckwerken stimulierend auswirkt. Der Fairness halber sollen in diesem Konnex auch einige Nachteile (jeder) Rechtsdokumentation im RIS im Verhältnis zu konventionellen juristischen Werken nicht verschwiegen werden.

33 LGBl Nr 61/1996 zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 75/1999.

34 ZB § 40 Abs 2 der Tiroler Bauordnung 1998; § 8 Abs 3 lit b des Tiroler Nationalparkgesetzes Hohe Tauern, LGBl Nr 103/1991; §§ 5 lit d, 6 lit f und lit j Z 1, 10 Abs 2 lit f und 11 Abs 2 lit e des Tiroler Naturschutzgesetzes 1997; § 2 Abs 24 des Tiroler Gasgesetzes 2000.

35 § 6 des Tiroler Aufzugsgesetzes 1998; § 12 des Tiroler Gasgesetzes 2000; § 7 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000; § 17 des Tiroler Lichtspielgesetzes, LGBl Nr 5/1986; §§ 12 und 14 der Land- und forstwirtschaftlichen Dienstnehmerschutz-Verordnung, LGBl Nr 11/1983.

36 § 12 Abs 2 und 3 des Tiroler Starkstromwegegesetzes 1969, LGBl Nr 11/1970; § 6 Abs 1 lit b des Tiroler Musikschulgesetzes, LGBl Nr 44/1992, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl Nr 28/2000; § 13 Abs. 4 des Tiroler Gasgesetzes 2000; § 8 des Tiroler Heizungsanlagengesetzes 2000.

Ihre Nutzung setzt jedenfalls eine gewisse technische und rechtliche Infrastruktur (Internet/Intranet-tauglicher EDV-Arbeitsplatz, vertragliche Beziehung zu einem Provider) und den Willen voraus, sich neben dem juristischen Anwenderwissen auch das informationstechnische Handhabungswissen³⁷ anzueignen. So ist es völlig aussichtslos, in der Tiroler Landesrechtsdokumentation nach den Begriffen „Landesregierung“ (1409 Dokumente), „Gemeinde“ (952 Dokumente), Land- und Forstwirtschaft (351 Dokumente), „Abgabe“ (187 Dokumente), oder auch nur „Richtlinie“ (121 Dokumente) zu suchen. Der sinnvolle Einsatz der systematischen und der chronologischen Datenbank setzt also gleichermaßen ein subtiles juristisches Problemverständnis wie auch die grundlegende Kenntnis der Abfragetechnik (insbesondere des Gebrauchs von Operatoren) voraus.

Weiters besteht natürlich (wie in vielen Bereichen des Lebens) eine totale Abhängigkeit von der Technik. Ein Gesetzblatt oder ein Buch können nicht abstürzen, Leitungsprobleme haben oder sonst ihren Dienst versagen. Ein Printmedium lässt sich auch viel leichter als ein Computer überall hin mitnehmen, also etwa zu einer Besprechung oder Verhandlung, auf eine Dienstreise oder nach Hause. Und schließlich ist das Lesen von Buchstaben auf Papier immer noch wesentlich angenehmer und augenschonender als der starre Blick in den Bildschirm. „Visuelle Typen“, die gedruckte Texte durch verschiedenfarbiges Unterstreichen oder Glossieren „aufwerten“, kommen beim Maschineneinsatz ohnedies zu kurz.

Die elektronische Tiroler Landesrechtsdokumentation war und ist der Geburtshelfer zahlreicher Publikationen.

Seit dem Jahre 1996 erscheint jährlich im Verlag ORAC der KODEX „Landesrecht Tirol“, der nunmehr mit dem Stand vom 1. Jänner 2001 in der 5. Auflage vorliegt. Das Werk besteht aus zwei Bänden mit zusammen mehr als 2.000 Seiten. Die Auflage beträgt ca. 1.400 Stück. Im Gegensatz zur früheren „Sammlung der Tiroler Landesgesetze“ ist der KODEX „Landesrecht Tirol“ in jeder Fachbuchhandlung erhältlich und es entfällt - der Konzeption der KODEX-Reihe entsprechend - für den Benutzer die mühsame, zeitaufwendige und fehleranfällige Einarbeitung der Ergänzungslieferungen.³⁸

37 Schramm, Rechtsinformatik - EDV und neue Medien, Tagung: Die Juristen im 21. Jahrhundert: Ausbildung und Praxis im Wettbewerb, JRP 1988, 223.

38 Wie bereits unter Pkt 3 erwähnt erschien die „Sammlung der Tiroler Landesgesetze“ als Lose-Blatt-Ausgabe in sieben Bänden.

Die Tiroler Landesrechtsordnung steht sohin in elektronischer und gedruckter Form zur Verfügung, sodass die Benutzer die Vorteile beider Medien kombinieren können. Wie bereits erwähnt, sind die Recherche in großen Datenmengen, die Aktualität und die Unentgeltlichkeit die herausragenden Stärken des RIS, während das konzentrierte und ortsungebundene Arbeiten besser mit einem Buch möglich ist.

Auch die folgenden Publikationen haben auf elektronisch erfasste Landesgesetze zurückgegriffen (in alphabetischer Folge):

Biechl, Kommentar zur Tiroler Gemeindewahlordnung 1991, Prugg Verlag, 1991

Hacksteiner/Wolf, Tiroler Kanalisationsgesetz 2000, Verlag Linde, 2001;

Schwamberger, Tiroler Landesordnung 1989, Eigenverlag des Landes Tirol, 1989

Tiroler Gemeindeordnung 1966, herausgegeben vom Tiroler Gemeindeverband und der Gemeindeabteilung des Amtes der Tiroler Landesregierung im Eigenverlag, 1998

Wolf, Tiroler Baurecht, Verlag Linde, 1998 und

Wolf, Tiroler Feuerpolizeirecht, Verlag Linde, 1999

7. Zusammenfassung

Es kann festgehalten werden, dass die elektronische Landesrechtsdokumentation in den sieben Jahren ihres Bestehens auf vielfältige Weise ihre Praxistauglichkeit unter Beweis gestellt hat. Sie

- ➔ leistet einen Beitrag zur Öffnung der Landesverwaltung, weil die Ermittlung der Rechtslagen für den Bürger keine „Geheimwissenschaft“ mehr ist; informierte Parteien sind bessere Partner;
- ➔ bildet eine Grundlage für die Verwaltungsreform, nach der alle Dienststellen der Landesverwaltung verpflichtet sind, Vorschläge zur Vereinfachung der Landesrechtsordnung auszuarbeiten, die auf eine Normenreduktion, eine Stärkung der Akzeptanz der Rechtsvorschriften in der Bevölkerung und die Hebung der Eigenverantwortlichkeit der Bürger abzielen;
- ➔ ist durch die dargestellten Einsatzmöglichkeiten bei jeglicher Befassung mit einem juristischen Text, insbesondere auch in der legislatischen Arbeit und für die publizistische Tätigkeit kaum mehr wegzudenken;
- ➔ steigert die Produktivität der Rechtsanwender und Rechtsuchenden in hohem Maße;

→ schlägt eine Schneise in den Paragraphendschungel und befreit den verständigen Benutzer von der „Sklavenarbeit des Suchens, des Sammelns und des Bereitstellens von Informationen“³⁹.

39 *Haft*, Computergestützte Expertensysteme in der juristischen Aus- und Fortbildung in: Seegers - Haft (Hrsg), Rechtsinformatik in den 80-er Jahren (1984), 208.

Das Niederösterreichische System der Publikation von Rechtsvorschriften

Bürgernähe und Deregulierung

Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu¹.

Mit dieser im Jahr 1998 erfolgten Aufnahme der Bürgernähe als Auftrag an Gesetzgebung und Vollziehung zur Erleichterung des Zuganges zum Recht neben der Verankerung der Deregulierung und der Verständlichkeit der Gesetzessprache in den Katalog der Staatsziele der NÖ Landesverfassung 1979 hat der Landtag von Niederösterreich seinen vorläufig letzten Schritt in einem mehr als 35-jährigen Reformprozess für die NÖ Landesrechtsordnung gesetzt.

1. NÖ Rechtsbereinigung

Den ersten Schritt für die Rechtsbereinigung, die ein zentrales Thema aller verwaltungsreformatorischer Ansätze darstellt, hat der Landtag bereits am 11. April 1962 getan. In einer Resolution² hat er die Landesregierung aufgefordert, sein Ersuchen an die Bundesregierung zu einer Bereinigung des Bundesrechtes zu übermitteln und unabhängig davon unverzüglich Maßnahmen zur Durchführung einer Bereinigung des Landesrechtes in die Wege zu leiten. Die Antragsbegründung zu dieser Resolution enthielt bereits ein konkretes Konzept³ für eine derartige Rechtsbereinigung. Wesentlich war dabei die Vorgabe, neben dem bloßen Ausscheiden überholten Rechtsgutes auch eine amtliche Sammlung der geltenden Rechtsvorschriften mit negativer Ausschlusswirkung anzulegen.

1 Art 4 Z 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LBGI 0001-9.

2 ZI Ltg-272-1962.

3 Eine Darstellung enthält *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich, Wien 1972.

Nachdem eine versuchte Koordination mit den gleichzeitig auf Bundesebene begonnen Aktivitäten nicht über das konzeptive Stadium hinauskam, wiederholte der Landtag am 2. Februar 1965 und am 10. Dezember 1968 seine Aufforderung an die Landesregierung zur Durchführung einer Bereinigung des NÖ Landesrechts und gab damit der Landesregierung die Rückendeckung zur Aufgabe der gemeinsamen Vorgangsweise mit dem Bund und den Beginn einer Rechtsbereinigung des NÖ Landesrechts im Alleingang. Die Beratungen, an denen auch Vertreter der Landtagsklubs teilnahmen, führten zum Entwurf eines Landesgesetzes über das Landesgesetzblatt in Niederösterreich. Nach einem Begutachtungsverfahren und einer mehrfachen Überarbeitung, wozu auch auf informellem Weg das BKA-VD eine wertvolle Hilfestellung leistete, konnte die Landesregierung am 6. Oktober 1970 dem Landtag die Regierungsvorlage zuleiten.

Am 5. November 1970 beschloss der Landtag das Landesgesetz über das Landesgesetzblatt, LGBl Nr 1/1971. Zentraler Gehalt dieses Gesetzes war die Umstellung des Landesgesetzblattes auf das Lose-Blatt-System. Wegen des Bruches mit dem bisher bestehenden und verfassungsrechtlich unproblematischen System wurde noch während der Legislavakanz dieses neue System einer Überprüfung durch den Verfassungsgerichtshof unterzogen. Der Verfassungsgerichtshof⁴ hat den diesbezüglichen Antrag der Bundesregierung auf Aufhebung der das Lose-Blatt-System tragenden Bestimmungen keine Folge gegeben, sodass dieses Landesgesetz am 1. Jänner 1972 programmgemäß und verfassungsgerichtlich geprüft in Kraft treten konnte.

Es folgte eine Phase der intensiven Wiederverlautbarung⁵ von Landesgesetzen einschließlich der Landesverfassungsgesetze durch die Landesregierung, wodurch die wiederverlautbarten Rechtsvorschriften nicht nur kompiliert, sondern auch in das neue Verlautbarungssystem aufgenommen wurden. Die Verordnungen wurden von der Landesregierung und dem Landeshauptmann neu erlassen, um sie ebenfalls in bereinigter Form in das neue Landesgesetzblatt überzuführen.

Nach Ablauf der Übergangszeit, die vom Landtag mit 31. Dezember 1975 terminisiert war, sollte durch einen Gesetzesbeschluss des Landtages das gesamte, nicht in das neue Landesgesetzblatt übergeführte Rechtsgut aufgehoben werden und damit die Rechtsbereinigung abgeschlossen sein. Tatsächlich erfolgte dieser Beschluss mit dem Gesetz

4 VfGH G 3/71 vom 16. Juni 1971.

5 Rechtsgrundlage für die Wiederverlautbarungen war das NÖ Wiederverlautbarungsgesetz, LGBl Nr 1/1954.

über den Abschluss der Rechtsbereinigung (NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978), LGBl 0005-0 am 14. Dezember 1978.

Durch dessen § 1 wurden sämtliche vor dem 1. Jänner 1972 vom Landtag erlassenen Gesetze sowie alle aufgrund verfassungsübergangsgesetzlicher Bestimmungen als Landesgesetze geltende Rechtsvorschriften mit 30. April 1979 aufgehoben. Ausgenommen von dieser Aufhebung waren lediglich die aufgrund einer Wiederverlautbarung (nach dem 1. Jänner 1972 und vor dem 30. April 1979) im neuen Landesgesetzblatt erfassten Rechtsvorschriften und jene ausdrücklich im Gesetz angeführten Rechtsvorschriften⁶, deren Aufhebung zu einem späteren Zeitpunkt vorgesehen war und auch tatsächlich erfolgte.

Aufgrund des § 11 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl 0700-0, wurden mit der 1. bis 3. NÖ Rechtsbereinigungsverordnung⁷ ebenfalls zum 30. April 1979 alle Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes, die vor dem 31. Dezember 1971 erlassen wurden und daher nicht im neuen Landesgesetzblatt enthalten waren, aus dem Rechtsbestand beseitigt.

Damit war mit 30. April 1979 das NÖ Landesrecht, von wenigen Ausnahmen abgesehen, auf den Rechtsbestand im neuen Landesgesetzblatt für Niederösterreich reduziert und die Rechtsbereinigung abgeschlossen. Das bisherige Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich hatte damit endgültig ausgedient und besaß ab diesem Zeitpunkt nur mehr historische Bedeutung.

2. Rechtsbereinigung und Publikationsorgan

Wesentlicher Bestandteil des Konzeptes der Rechtsbereinigung war die Herausgabe des Landesgesetzblattes als Lose-Blatt-Sammlung. Denn nur so kann sichergestellt werden, dass der mühsam errungene Erfolg einer vollständigen systematisch geordneten Zusammenfassung der Rechtsvorschriften des bereinigten Landesrechtes als solcher erhalten werden kann. Ohne Änderung des Publikationssystems kann eine echte Rechtsbereinigung gar nicht erreicht werden, da mit deren Abschluss kein Stillstand der Rechtsfortentwicklung eintreten kann. Vielmehr würde bereits der erste folgende Rechtsetzungsakt die Vollständigkeit des Reformvorhabens, zu dem aus niederösterreichischer Sicht unbedingt auch eine vollständige Dokumentation des geltenden Rechts gehört, wiederum beseitigen.

6 Siehe §§ 2 und 3 des NÖ Rechtsbereinigungsgesetzes, LGBl 0005-0.

7 LGBl 0005/1-0, 0005/2-0 und 0005/3-0.

3. Lose-Blatt-System

Der wesentliche Unterschied zu den herkömmlichen Publikationsorganen besteht zunächst im Abgehen von der in jahresweiser chronologischer Reihenfolge erfolgenden Kundmachung aller Rechtsvorschriften. Dazu kommt eine übersichtliche, nach Sachgebieten gegliederte Ordnung der Rechtsvorschriften. Dieses System ist aber gleichzeitig so offen gestaltet, dass auch Rechtsvorschriften, die neue bisher nicht geregelte Gegenstände enthalten, in dieses System jederzeit eingefügt werden können. Schließlich erlaubt dieses System auch die Ermittlung jedes für einen bestimmten Zeitpunkt maßgeblichen Rechtszustandes.

Für den Fall der Novellierung von Rechtsvorschriften ermöglicht dieses System in Weg der Austauschblätter die Kundmachung der Änderungen im Verband mit dem weiter geltenden Text, sodass nach jeder Novelle sofort eine konsolidierte Fassung mit authentischer Kraft zur Verfügung steht⁸.

Dieses System stellt in Verbindung mit dem Index des Landesrechtes in alphabetischer und systematischer Form auch eine sehr einfach zu nutzende Form der Rechtsdokumentation dar. Der Kenner des Systems kann wegen der systematischen Ordnung der Rechtsvorschriften bereits durch Blättern in der entsprechenden Mappe eine bestimmte Rechtsvorschrift leicht auffinden. Dem mit dem System nicht vertrauten Bürger bietet der systematische Index einen Überblick über alle bestehenden Rechtsvorschriften des NÖ Landesrechtes. Der zugleich angebotene alphabetische Index erlaubt - wie das Inhaltsverzeichnis eines Buches - jedermann das Auffinden einer bestimmten Rechtsvorschrift in der Sammlung.

Erleichtert wird diese Suche auch durch eine Mehrfachindizierung einzelner Rechtsvorschriften im alphabetischen Index. So sind etwa die Wappenverleihungen an Gemeinden unter dem Stichwort Wappen mit einer daneben angebotenen alphabetisch sortierten Liste der Gemeinden und auch nach dem Gemeindennamen im Index erfasst.

4. Umfang des Landesrechtes

Derzeit umfasst das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich 27 blaue und 48 gelbe Mappen, wobei die blauen Mappen grundsätzlich den

8 Eine detaillierte Beschreibung enthält die in der Anlage angeschlossene Darstellung der Systematik des Landesgesetzblattes.

aktuellen Rechtsbestand enthalten. Insgesamt sind etwa 1200 Rechtsvorschriften im LGBl kundgemacht, davon sind rund 200 Landesgesetze.

5. Zugang zum Recht

Für den Zugang der Bürger zum Landesrecht bedarf es in Niederösterreich nicht des Ankaufes einzelner Rechtsvorschriften oder gar eines Abonnements des Landesgesetzblattes. § 2 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl 0700, verpflichtet die Dienststellen des Landes (im wesentlichen die Bezirkshauptmannschaften und das Amt der Landesregierung) und die Gemeinden, Einsicht in das Landesgesetzblatt zu gewähren. Damit kann jeder Bürger auf seinem Gemeindeamt das gesamte geltende Landesrecht kostenlos einsehen. Auch für diese dem heutigen Verständnis des Rechtsstaates entsprechende Zugangsmöglichkeit bedarf es einer übersichtlichen und vollständigen Sammlung des Landesrechtes in aktueller Fassung, andernfalls wären die Dienststellen gar nicht in der Lage, den Bürgern den Text jeder einzelnen geltenden Landesrechtsvorschrift zur Einsicht vorzulegen. Ohne derartiges Publikationssystem kann daher der leichte Zugang der Bürger zum aktuellen Recht in seiner authentischen Fassung gar nicht gewährleistet werden.

6. Rechtsdokumentation

Die Umstellung des Systems der Publikation seit dem Jahr 1972 erlaubte erstmals den Aufbau einer automationsunterstützten Rechtsdokumentation. Beim Satz der Rechtsvorschriften für die Drucklegung wurde der Text zum Zweck der automatischen Steuerung der Setzmaschinen auf Datenträger aufgezeichnet. Im Weg der Konvertierung dieser Datenbestände konnte der authentische Text des Landesgesetzblattes in die EDV übernommen und zum Aufbau einer Rechtsdokumentation genützt werden. Damit war das NÖ Landesrecht auch sehr früh in einer elektronischen Rechtsdokumentation erfasst und stand in abfragefähiger Form (STAIRS) zur Verfügung. Dem damaligen Stand der Technik entsprechend bot dieses System aber keine Möglichkeit, grafisch gestaltete Teile einer Rechtsvorschrift, wie etwa Plandarstellungen oder Muster von Formularen, aber auch in Tabellenform gesetzte Passagen in einer der Vorlage entsprechenden Form wiederzugeben.

Damit stellte dieses System zwar eine sehr nützliche Hilfestellung für die juristische Arbeit dar, war aber als Expertensystem keinesfalls bürgerfreundlich und bot zum damaligen Zeitpunkt auch gar keine Möglichkeit, dieses System anderen Nutzern zur Verfügung zu stellen. Der

Bedarf nach einer Rechtsdokumentation war wegen des sachlich-systematisch gegliederten Landesgesetzblattes mit den aktuellen Fassungen der Rechtsvorschriften und den Suchmöglichkeiten über den Index auch nicht so groß.

Erst mit dem Internet steht heute eine Zugriffsmöglichkeit für jedermann zur Verfügung, sodass eine Aufnahme des NÖ Landesrechtes in das RIS nur einen logisch zwingenden nächsten Schritt darstellte.

Auch bei dieser Übernahme war für NÖ die Bürgerfreundlichkeit der Abfrage im Vordergrund. Mit der Möglichkeit, die gesamten Rechtsvorschriften in zusammenhängender Form im RIS zu finden, entspricht die Präsentation des NÖ Landesrechtes auch der landesverfassungsgesetzlichen Vorgabe des leichten Zuganges der Bürger zum Recht.

7. Bürgerfreundliche Gebrauchsanleitung

Derzeit wird vom Verfassungsdienst eine bürgernahe Einführung in das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich ausgearbeitet. Nach Abschluss der Testphase soll diese Einführung im Internet den interessierten Bürgern, aber auch den Dienststellen über die homepage der NÖ Landesregierung⁹ zur Verfügung stehen. Darin soll auch eine Zugriffsmöglichkeit auf den Index des NÖ Landesrechtes enthalten sein, die jedermann einen Überblick über das gesamte geltende Landesrecht bietet.

Im Anhang finden Sie einen Ausdruck der derzeit im Versuchsstadium laufenden Einführung in das Landesgesetzblatt. Sie stellt bewusst einen Kompromiss zwischen einer fachlich exakten - und damit zu umfangreichen - Darstellung der Publikation von Rechtsvorschriften in Niederösterreich und einer allgemeinverständlichen Anleitung zur Benützung des Landesgesetzblattes dar. Anstelle einer weiteren Erklärung des NÖ Systems der Publikation von Rechtsvorschriften ist als Anlage ein Ausdruck dieser Einführung angeschlossen. Dazu wird insbesondere auf die Darstellung der Systematik des Landesgesetzblattes verwiesen.

8. Probleme für das Lose-Blatt-System

Systembedingt erlaubt das Landesgesetzblatt keine *leges fugitivae*. Jede Änderung einer Rechtsvorschrift ist daher als Novelle der Stammvorschrift zu formulieren. Gleiches gilt für die Aufhebung einer Rechts-

⁹ http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_1.htm.

vorschrift. Während sich die Rechtsetzungsorgane des Landes - von wenigen Ausreißern abgesehen - an diese Vorgabe halten, durchbrechen Novellierungen und Aufhebungen durch den Bundesgesetzgeber in einer für den Normadressaten unbefriedigenden Weise dieses System.

So wurde etwa mit Art 151 Abs 9 B-VG in der Fassung der Novelle BGBl Nr 504/1994 in den Rechtsvorschriften der Länder der Begriff „ordentlicher Wohnsitz“ durch den Begriff „Hauptwohnsitz“ ersetzt.

Mit § 82 Abs 7 AVG in der Fassung der Novelle BGBl I Nr 158/1998 wurden alle von den dort angeführten Bestimmungen des AVG abweichenden Bestimmungen in den Rechtsvorschriften der Länder aufgehoben.

Sosehr eine derartige Vorgangsweise im Interesse der Harmonisierung der Rechtsordnung gesehen werden kann, so stellt sie dennoch eine bedeutende Beeinträchtigung des Systems des Landesgesetzblattes für das Land NÖ und dem darauf beruhenden Vertrauen der Benutzer auf die Wiedergabe der aktuellen Rechtslage dar, als aus dem Landesgesetzblatt die geltende Fassung einer Rechtsvorschrift nicht mehr hervorgeht und der Vollständigkeitsanspruch nicht mehr aufrechterhalten werden kann.

Derartige derogatorische Aktivitäten eines für das Landesgesetzblatt „fremden“ Gesetzgebers erfordern die Reparatur der publizierten Landesrechtsordnung im Weg der Wiederverlautbarung.

Die Rechtsgrundlage für die Wiederverlautbarung von Landesgesetzen enthält § 10 des NÖ Verlautbarungsgesetzes, LGBl 0700-3. Nach § 10 Abs 2 Z 2 leg cit kann die Landesregierung anlässlich der Wiederverlautbarung „Änderungen, die nicht durch Novellen, sondern durch besondere Gesetze abseits des Stammgesetzes verfügt werden, in die betreffende Rechtsvorschrift einbauen“. Hilfreich ist dabei auch die erst neu eröffnete und nur im System des Landesgesetzblattes für Niederösterreich sinnvolle Möglichkeit zur Wiederverlautbarung einzelner Bestimmungen einer Rechtsvorschrift, wodurch nicht die gesamte Rechtsvorschrift wiederverlautbart werden muss.

Dabei bereitet aber gerade das zweite angeführte Beispiel wegen der Unklarheit über die Reichweite dieser Aufhebung besondere Probleme, als dabei mit der Wiederverlautbarung eine inhaltliche, an sich dem Gesetzgeber vorbehaltene Entscheidung vom Kundmachungsorgan verlangt wird, die mit dem Zweck der Wiederverlautbarung nicht mehr im Einklang steht.

Anders verhält es sich im Fall der Rechtsüberleitung, wie sie etwa durch Art VIII der B-VG-Novelle BGBl Nr 686/1988 erfolgte. Demnach wurden u.a. landesrechtliche Vorschriften über die Luftreinhaltung, soweit sie sich nicht auf Heizungsanlagen bezogen, zu bundesrechtlichen Vorschriften für das Land, in dem sie erlassen worden waren. Durch diese Überleitung kommt den Organen des Landes keine Befugnis zur Reparatur der weiterhin im Landesgesetzblatt kundgemachten bundesrechtlichen Vorschriften mehr zu.

Auch einer sauberen und systemkonformen Bereinigung der davon betroffenen Landesgesetze steht der Umstand entgegen, dass diese Bestimmungen inhaltsgleich und undifferenziert sowohl Bundesrecht als auch Landesrecht sind und aus diesem Grund daher dem Landesgesetzgeber deren unmittelbare Aufhebung verwehrt ist.

Eine mögliche Reparatur könnte durch Aufhebung des Geltungsbereiches der betroffenen Landesgesetze für die landesrechtlich zu regelnden Anlagen und eine Übernahme der landesrechtlichen Regelungen in ein eigenes neues Landesgesetz durch den Landesgesetzgeber erfolgen. Die sodann ausschließlich als partielles Bundesrecht verbleibende Rechtsvorschrift müsste bis zu ihrer Aufhebung durch den Bundesgesetzgeber als Fremdkörper im Landesgesetzblatt verbleiben.

Insgesamt sollen diese Beispiele zeigen, dass auch dem Bundes-(verfassungs-)gesetzgeber eine Verantwortung für die Aufrechterhaltung der Funktionalität des Publikationssystems eines Landes zukommt und wegen der möglichen Auswirkungen seiner rechtsetzenden Maßnahmen auf die in den Ländern bestehenden Publikationssysteme eine entsprechende Rücksichtnahme geboten ist.

9. Praxistauglichkeit

Von einzelnen Klagen über den Einordnungsaufwand abgesehen gibt es fast nur positive Rückmeldungen über das NÖ System der Publikation von Rechtsvorschriften. In der täglichen Arbeit stellt dieses System für die Organe der Vollziehung eine nicht mehr wegzudenkende Erleichterung beim Auffinden der notwendigen Rechtsgrundlagen dar.

In den nunmehr 27 Jahren, in denen dieses System in Niederösterreich besteht, hat es keine Rechtsvorschrift gegeben, bei der die Publikation in diesem System nicht möglich war oder auch nur Anlass zu Problemen gab. Damit hat sich dieses Konzept auch in einer fast dreißigjährigen Praxis der Verlautbarung von Rechtsvorschriften bewährt.

ANHANG

Niederösterreich/Bürgerservice/Rechtsinformation/Landesgesetzblatt für NÖ
http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_1.htm



Bürgerservice / Rechtsinformationen / Landesgesetzblatt für NÖ

Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich

Die Rechtsvorschriften des Landes Niederösterreich werden im Landesgesetzblatt verlautbart.

Das Amt der NÖ Landesregierung betreut die Herausgabe und sichert den Zugang der Öffentlichkeit zum NÖ Landesrecht.

Verlautbart werden u. a.

- Gesetzesbeschlüsse des Landtages
- Vereinbarungen zwischen dem Bund und den Ländern bzw. mit anderen Ländern
- Rechtsverordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes (soweit andere Rechtsvorschriften nicht eine andere Kundmachungsform vorsehen)
- Kundmachungen, soweit dies in anderen Rechtsvorschriften angeordnet ist

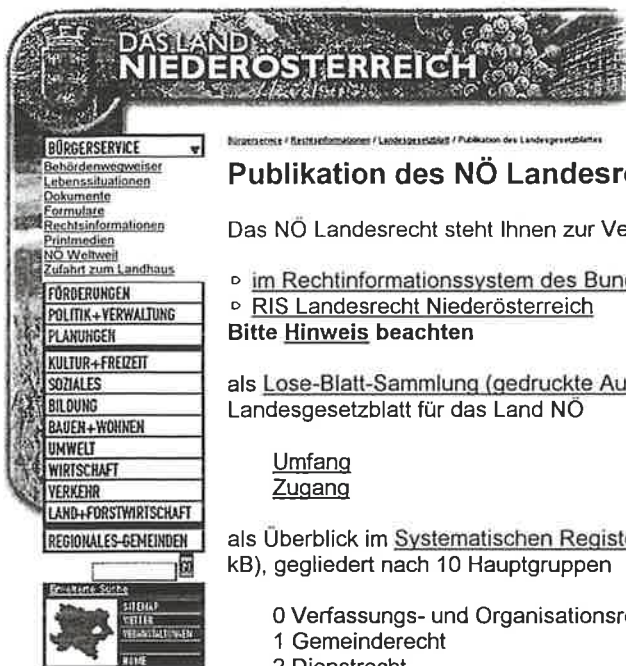
Rechtsgrundlage für die Verlautbarung im Landesgesetzblatt ist das NÖ Verlautbarungsgesetz, LGBl.0700.

- ❖ Publikation des Landesrechts
- ❖ Systematik des Landesgesetzblattes
- ❖ Verfassungsdienst
- ❖ Links

Zu den Zielen und Grundsätzen des staatlichen Handelns zählen gemäß Artikel 4 Ziffer 7 der NÖ Landesverfassung 1979, LGBl.0001-9:

"Bürgernähe und Deregulierung:

Der Zugang der Bürger zum Recht ist zu gewährleisten und der Weg für den Bürger so leicht wie möglich zu gestalten. Im Hinblick darauf kommt einer Beschränkung von Rechtsvorschriften auf das unbedingt erforderliche Ausmaß, der Verständlichkeit der Gesetzes- und Behördensprache und der Bürgerfreundlichkeit der Verwaltung besondere Bedeutung zu."



Bürgerservice / Rechtsinformationen / Landesgesetzblatt / Publikation des Landesgesetzblattes

Publikation des NÖ Landesrechts

Das NÖ Landesrecht steht Ihnen zur Verfügung

- im Rechtinformationssystem des Bundes (RIS)
- RIS Landesrecht Niederösterreich

Bitte **Hinweis** beachten

als Lose-Blatt-Sammlung (gedruckte Ausgabe) im Landesgesetzblatt für das Land NÖ

Umfang
Zugang

als Überblick im Systematischen Register (Download als Excel, 161 KB), gegliedert nach 10 Hauptgruppen

- 0 Verfassungs- und Organisationsrecht
- 1 Gemeinderecht
- 2 Dienstrecht
- 3 Finanzrecht
- 4 Innere Verwaltung
- 5 Kulturrecht
- 6 Land- und Forstwirtschaft
- 7 Wirtschaftsrecht
- 8 Boden- und Verkehrsrecht
- 9 Sozialrecht

Hinweis

Wie bei anderen Rechtsdatenbanken stellt die **elektronische Veröffentlichung (RIS)** von Landesrecht gegenüber der gedruckten Lose-Blatt-Sammlung nur eine **unverbindliche Publikation** dar.

Außerdem unterscheidet sich die elektronische Publikation von der gedruckten Ausgabe dadurch, dass

- Tabellen derzeit noch manchmal ungeordnet erscheinen, Muster (Vordrucke, Formulare) Skizzen und Pläne nicht vorhanden sind (aus drucktechnischen Gründen und Kompatibilitätsproblemen)
- die in der Lose-Blatt-Sammlung bei **Änderungen** der Rechtsvorschriften kursiv gedruckten geänderten Textpassagen **nicht kursiv** ausgewiesen sind.

Niederösterreich/Bürgerservice/Rechtsinformation/Landesgesetzblatt für NÖ
http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_2.htm

Außerdem ist die im RIS genannte **Dokumentnummer nicht deckungsgleich** mit der Gliederungszahl der Lose-Blatt-Sammlung. Wir empfehlen Ihnen daher, sich über die Systematik des Landesgesetzblattes und über die Abfrage im
▫ Abfragehandbuch Landesrecht Niederösterreich zu informieren, um mit der Fassung aus dem RIS leichter und korrekt arbeiten zu können.



[Zurück zum Seitenanfang!](#)

Umfang der Lose-Blatt-Sammlung

Das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich besteht derzeit aus 27 **blauen** und 53 **gelben Mappen** (A5).

Die **aktuellen Rechtsvorschriften** sind grundsätzlich in den **blauen Mappen** (A5) veröffentlicht, die **gelben Mappen** enthalten grundsätzlich historisches Recht.

Die blauen Mappen enthalten ca. 1200 Rechtsvorschriften, davon ca. 200 Gesetze.

Jährlich werden etwa 120 bis 180 Rechtsvorschriften im Landesgesetzblatt kundgemacht. Wobei es sich größtenteils um Novellen zu bestehenden Rechtsvorschriften handelt.



[Zurück zum Seitenanfang!](#)

Zugang zum Landesrecht

Jede Bezirkshauptmannschaft, jedes Gemeindeamt und das Amt der NÖ Landesregierung sind verpflichtet, jedem Bürger Einsicht in das Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich zu ermöglichen.

Die gesamte **aktuelle Lose- Blatt-Sammlung des Landesgesetzblattes** (blaue Mappen) können Sie als Nachdruck beim Amt der NÖ Landesregierung kaufen.

Bestelladresse: Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion
Verfassungsdienst
Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Kosten: 7500,-- ÖS (545,-- Euro)

Gleichzeitig mit der Bestellung der gesamten Sammlung werden Sie **Abonnent** der laufenden Lieferungen des Landesgesetzblattes

Niederösterreich/Bürgerservice/Rechtsinformation/Landesgesetzblatt für NÖ
http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_2.htm

(15-20 Lieferungen/Jahr). Im ersten Jahr ist das Abonnement kostenlos, dann werden Ihnen 360.- ÖS/Jahr (26,16 Euro) verrechnet.

Die **Lieferungen** des Landesgesetzblattes **nur zu abonnieren** ist wegen der Systematik der Sammlung **nicht zu empfehlen**. Sie würden größtenteils nur einzelne Blätter (vor allem Novellen) einzelner Rechtsvorschriften erhalten.
Ansprechpartner für die Abonnements ist die Abteilung Pressedienst.

Adresse: Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Pressedienst
Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Falls Sie eine **einzelne Rechtsvorschrift erwerben** wollen und den genauen Titel und /oder die Gliederungszahl in Erfahrung gebracht haben, wenden Sie sich bitte an das Materialamt.

Adresse: Amt der NÖ Landesregierung Gruppe
Landesamtsdirektion
Abteilung Allgemeine
Verwaltungsangelegenheiten
Materialamt
Landhausplatz 1
A-3109 St. Pölten

Kosten : 1,- ÖS /Blatt (7 Cent)

Die **Sammlung des historischen Rechts** (gelbe Mappen) ist **nicht zu kaufen**. Sie haben allerdings das Recht in jeder Bezirkshauptmannschaft, in jedem Gemeindeamt und im Amt der NÖ Landesregierung Einsicht zu nehmen.

Kontaktperson: Mag. Vera-Rose Hermann vera.rosenfelder@noel.gv.at
(letzte Änderung am 5.9.2009)
© Land Niederösterreich <http://www.noel.gv.at>
 www.satzungsdienst.at



Bürgerservice / Rechtsinformationen / Landesgesetzblatt / Systematik des Landesgesetzblattes

Systematik des Landesgesetzblattes für das Land Niederösterreich

Lose-Blatt-Sammlung

Das Landesgesetzblatt für das Land NÖ besteht aus auswechselbaren Blättern (Lose-Blatt-Sammlung) und ist systematisch gegliedert.

Dieses System garantiert, dass

- alle Rechtsvorschriften übersichtlich geordnet und sachlich gegliedert sind,
- Änderungen von Rechtsvorschriften (Novellen, Druckfehlerberichtigungen, usw) in den bestehenden Text eingefügt werden und so stets die gesamte Rechtsvorschrift in der aktuellen (letztgültigen) Fassung enthalten ist,
- trotzdem aber auch ein historischer Rechtszustand genau ermittelt werden kann.

Falls Sie eine Rechtsvorschrift aus dem Landesgesetzblatt für das Land Niederösterreich zitieren, ersuchen wir Sie folgende **Zitierregel** einzuhalten:

- Titel oder Kurztitel oder Buchstabenabkürzung und
- die Fundstelle

müssen angegeben werden d.h.:

Soll auf NÖ Landesvorschriften **dynamisch** verwiesen werden, so muss die Fassungsbezeichnung entfallen (z.B.LGBI.0001). Soll auf NÖ Landesvorschriften statisch verwiesen werden, so muss die Fassungsbezeichnung an die Gliederungszahl angefügt werden (z.B.LGBI.0001-9).

Das Beschlussdatum wird nicht zitiert.

Die Titelblätter enthalten die wichtigsten Daten:

Die Titelblätter

der NÖ Landesverfassung 1979
(NÖ LV 1979), LGBl..0001-9,

der Verordnung über
die Errichtung von
Außenstellen des
Unabhängigen
Verwaltungssenates,
LGBl..0015/1-1



dienen Ihnen als Information über die wichtigsten Daten.
Klicken Sie auf eines der Blätter, es wird sich vergrößern, Sie
können dann innerhalb des Blattes weitere Elemente anklicken und
erhalten die dazugehörige Erklärung.

Titelblätter enthalten grundsätzlich folgende Daten:

den Titel, die Gliederungszahl und die Fassungsbezeichnung (auch
auf jedem Blatt der Rechtsvorschrift auf dem grauen Seitenbalken)
die Stückzahl/Jahr und Ausgabedatum
die CELEX-Nummer (EU-Richtlinien, falls diese in der Vorschrift
umgesetzt werden)
die Promulgationsklausel
die Änderungsanordnungen (bei Novellen,
Druckfehlerberichtigungen)
manchmal Inkrafttretens- und/oder Übergangsbestimmungen
die Fertigung(en)
den "grauen Balken"

Titel

Teilweise haben Rechtsvorschriften Kurztitel und/oder
Buchstabenabkürzungen, die immer mit "NÖ" beginnen müssen.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Gliederungszahl und Fassungsbezeichnung

**0001-9 bedeutet: NÖ Landesverfassung 1979 in der 9. Fassung
des Textes**

**0015/1-1 bedeutet: Verordnung über die Errichtung von
Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in der 1.
Fassung des Textes**

0001-0 bedeutet: Stammfassung der NÖ Landesverfassung 1979

0015/1-0 bedeutet: Stammfassung der Verordnung über die

Niederösterreich/Bürgerservice/Rechtsinformation/Landesgesetzblatt für NÖ
http://www.noel.gv.at/service/lad/lad1/vd/LGBL_3.htm

Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen
Verwaltungssenates

So ist jede Rechtsvorschrift über eine **Gliederungszahl** eindeutig
definiert, die Ihnen erlaubt, das Sachgebiet, den Typ (Gesetz,
Verordnung oder Kundmachung) und den aktuellen bzw. einen
historischen Rechtszustand zu erkennen.

**Grundlage für die Systematik der Gliederungszahl bilden 10
fixe, sachlich gegliederte Hauptgruppen:**

0 Verfassungs- und Organisationsrecht

1 Gemeinderecht

2 Dienstrecht

3 Finanzrecht

4 Innere Verwaltung

5 Kulturrecht

6 Land- und Forstwirtschaft

7 Wirtschaftsrecht

8 Boden- und Verkehrsrecht

9 Sozialrecht

**In jeder Hauptgruppe stehen 10 Untergruppen zur Verfügung,
die um das System offen zu halten, noch nicht alle vergeben
wurden. z.B.**

60 Landwirtschaftskammern

61 Landwirtschaftsrecht

63 Tierzucht

64 Tierseuchen

65 Jagd, Fischerei usw.

In jede Untergruppe können 100 Gesetze eingeordnet werden.

z. B:

0001 NÖ Landesverfassung 1979

0005 NÖ Rechtsbereinigungsgesetz 1978

0007 NÖ Landeshauptstadt-Errichtungsgesetz

usw.

**Verordnungen und Kundmachungen werden durch
Schrägstrich und Zahl dem Gesetz zugeordnet, das ihre
Rechtsgrundlage enthält. z.B:**

0015 Gesetz über den Unabhängigen Verwaltungssenat im Land
NÖ (NÖ UVSG)

0015/1 Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des
Unabhängigen Verwaltungssenates

4610 NÖ Tierschutzgesetz 1985

4610/1 Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren

4610/2 Verordnung über den Schutz von Tieren in
landwirtschaftlichen Tierhaltungen

4610/3 Verordnung über Wildtierarten, deren Haltung beschränkt
ist

4610/4 Verordnung über die Haltung von Pelztieren

**Um einen vergangenen Rechtszustand genau zu ermitteln, wird
die Fassungsbezeichnung der Gliederungszahl nach einem**

Bindestrich angefügt.

z.B:

4000-0 bedeutet: NÖ Polizeistrafgesetz ohne Änderung (Novelle oder Druckfehlerberichtigung) des Textes = Stammfassung

0001-9 bedeutet: NÖ Landesverfassung in der Fassung der 9. Änderung des Textes

0015/1-1 bedeutet: Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates in der Fassung der 1. Änderung des Textes

5000-12 bedeutet: NÖ Pflichtschulgesetz in der Fassung der 12. Änderung des Textes.

Bei der Neufassung einer Rechtsvorschrift wird die Gliederungszahl beibehalten. Um die Fassungen unterscheiden zu können, wird am rechten Balken zusätzlich das Ausgabedatum des Stückes aufgedruckt.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Stückzahl/Jahr und Ausgabedatum

Jede Rechtsvorschrift wird innerhalb des Ausgabejahres mit einer Stückzahl fortlaufend nummeriert. Diese Stückzahl steht immer am Titelblatt. z.B:

0001-9	89/98	1998-07-23
--------	-------	------------

bedeutet: die 9. Änderung der NÖ Landesverfassung 1979 wurde als 89. Stück des Jahres 98 am 23. Juli 1998 ausgegeben.

0015/1-1	112/98	1998-07-23
----------	--------	------------

bedeutet: die 1. Änderung der Verordnung über die Errichtung von Außenstellen des Unabhängigen Verwaltungssenates wurde als 112. Stück des Jahres 98 am 23. Juli 1998 ausgegeben.

0001/1-36	86/98	1998-05-29
-----------	-------	------------

bedeutet: die 36. Änderung der Verordnung über die Geschäftsordnung der NÖ Landesregierung wurde als 86. Stück des Jahres 98 am 29. Mai 1998 ausgegeben.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

CELEX-Nummer

Falls in der verlautbarten Rechtsvorschrift EG-Richtlinien umgesetzt werden, werden am Titelblatt die entsprechenden CELEX-Nummern angeführt, um die entsprechenden EG-Richtlinien in der CELEX-Justis-Datenbank auffinden zu können.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Promulgationsklausel

enthält bei

Gesetzen

das beschließende Organ: Landtag von Niederösterreich
Beschlussdatum
bei Ausführungsgesetzen Gesetzesbestimmungen,
auf die sich das Gesetz gründet

Verordnungen

das erlassende Organ: Landeshauptmann, Landesregierung
Beschlussdatum
Gesetzesbestimmungen, auf die sich die Verordnung gründet

Kundmachungen

das verlautbarende Organ: Landeshauptmann, Landesregierung
kein Beschlussdatum
Rechtsvorschriften, auf die sich die Kundmachung gründet

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Änderungsanordnungen

Die Änderungsanordnungen für Novellen verweisen mit genauen Zitaten auf die im Text geänderten Worte oder Passagen. In der Lose-Blatt-Sammlung kann man im Text der Rechtsvorschrift die geänderten Worte und Passagen leicht identifizieren: sie sind kursiv gedruckt.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Inkrafttretens-und/oder Übergangsbestimmungen

sind bei Novellen nach den Änderungsanordnungen in einem eigenem Artikel angefügt, bei Stammfassungen im Text der Rechtsvorschrift enthalten.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Fertigung(en)

beschließen die Titelblätter. Wer welche Rechtsvorschrift beurkundet bzw. gegenzeichnet, richtet sich nach dem Typus (Gesetz, Verordnung, Kundmachung), nach den Vollzugsbereich und nach der Zuständigkeit.

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

"graue Balken"

Auf jeder Seite einer Verlautbarung lassen sich auf einem grauen Balken ablesen:

- die Gliederungszahl
- die Blattzahl innerhalb der Rechtsvorschrift
- das Ausgabedatum (wenn die gleiche Gliederungszahl ein weiteres Mal vergeben wurde).

[zurück zur Inhaltsübersicht der Titelblätter](#)

Kontaktperson: Mag. Vera-Rose Hermann vera.rosenfelder@noel.gv.at
(letzte Änderung am 5.8.2000)
© Land Niederösterreich - Imprint



Zurück zum Titelseiten



Verfassungsdienst

Aufgaben

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter

Amt der NÖ Landesregierung
Gruppe Landesamtsdirektion
Abteilung Landesamtsdirektion Verfassungsdienst
3109 St. Pölten, Landhausplatz 1, Haus 3

Tel. (02742) 9005-13503, 12325
Fax (02742) 9005-13610
e-mail: post.lad1@noel.gv.at

Der Verfassungsdienst ist eine Dienststelle des Amtes der NÖ Landesregierung, die unmittelbar dem Landesamtsdirektor untersteht. Der Verfassungsdienst berät die NÖ Landesregierung und die Dienststellen des Amtes der NÖ Landesregierung und ist daher in erster Linie eine interne Dienststelle.

Aufgaben

Gesetzgebungstechnik (Legistik)

- Koordination der Begutachtung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen des Bundes nach Einschaltung der zuständigen Fachabteilungen des Amtes der NÖ Landesregierung
- Vorbegutachtung der von den Fachabteilungen ausgearbeiteten Gesetzes- und Verordnungsentwürfe
- Ausarbeitung von Gesetzes- und Verordnungsentwürfen im Aufgabenbereich der Abteilung Landesamtsdirektion
- Mitwirkung bei der Ausarbeitung von Vereinbarungen zwischen dem Bund und dem Land bzw. mit anderen Ländern
- Betreuung und Koordination der Umsetzung von geltendem EU-Recht im NÖ Landesrecht
- NÖ Legistische Richtlinien 87

Verfassungsgerichtshof

- Vorbereitung der Anträge und Äußerungen der NÖ Landesregierung in Verfahren gemäß Art. 138 bis 140 B-VG

Verfahren vor dem Europäischen Gerichtshof

Verbindungsstelle der Bundesländer

- Schriftverkehr mit der Verbindungsstelle der Bundesländer, in rechtlichen Angelegenheiten

Datenschutz

- Beratung und Information der Dienststellen des Landes Niederösterreich in Fragen des Datenschutzes

Verlautbarung im Landesgesetzblatt

- formale Prüfung der zur Verlautbarung im Landesgesetzblatt bestimmten Texte der Rechtsvorschriften
- Herstellung der Druckvorlagen für die Lose-Blatt-Sammlung für die Druckerei des Landes.



Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter und deren Aufgabengebiete:

Dr.Ludwig Staudigl

Leitung Verfassungsdienst, Koordination der Aufgabengebiete, Verfassungsrecht, Organisationsrecht

Mag.Dr.Christoph Kleiser

Vertretung des Leiters des Verfassungsdienstes, Verfassungs- und Organisationsrecht, Europarecht (Umsetzung in Landesrecht), Dienstrecht, Vergaberecht

Mag.Vera-Rose Hermann

Landesgesetzblatt, Verständlichkeit, Öffentlichkeitsarbeit

Mag.Klaus Heißenberger

Umweltschutzrecht, Wasserrecht, Wirtschaftsrecht

Mag.Josef Gundacker

Innere Verwaltung, Kulturrecht, Verkehrsrecht

Mag.Dr.Michael Hofer

Gemeinderecht, Finanzrecht, Land- und Forstwirtschaft

MMag.Dr.Wolfgang Koizar

Naturschutz, Bodenrecht (Bau-, Raumordnungs, u. Straßenrecht), Sozialrecht

Monika Birgfellner, Tamara Neumayer

Sekretariat



- Europäisches Recht (CELEX)
- Europarecht (EUR-LEX)
- Gerichtshof der Europäischen Gemeinschaft
- Der Österreichische Verfassungsgerichtshof
- Österreichisches Parlament
- RIS- Rechtsinformationssystem des Bundes
- ※ Landtag von Niederösterreich
- RIS - Landesrecht Niederösterreich für Niederösterreich

Kontaktperson: Mag. Vera-Rose Hermann
(letzte Änderung am 31.7.2000)
© Land Niederösterreich www.noe.gv.at

 Zurück zum Inhaltsverzeichnis

Die Rechtsdokumentation als moderne Form der Rechtsbereinigung

1. Pionierzeiten der Rechtsbereinigung und der Rechtsinformatik

In den meisten wissenschaftlichen und technischen Gebieten gibt es so etwas wie eine Pionierzeit. Ist diese einmal durchgestanden, so beginnt der Alltag der Applikationen. Diese Pionierzeit ist bei der Rechtsbereinigung des Bundes keineswegs noch zu Ende. Die Experimentalphase dauert schon seit der Zeit Maria Theresias unvermindert an, erreicht also eine Ausdehnung von 250 Jahren. Charakteristisch für diese Situation ist, dass der sogenannte „buta emba“ der Legistik Maria Theresias in der österreichischen Gesetzgebungsliteratur nach wie vor herumgeistert. Dies zeigt deutlich, dass die Probleme, zu deren Lösung der „buta emba“ seinerzeit herbeigerufen wurde, immer noch ungelöst sind.

Beim Aufkommen neuer Medien besteht oft die Tendenz, zunächst die bisherigen Strukturen in den neuen Medien abzubilden. So haben die ersten Autos die Pferde-Droschken nachgeformt. Auch bei der Rechtsdokumentation bestand zunächst die Haltung, die traditionellen Printprodukte in die Datenbank zu übernehmen und dort möglichst getreu abzubilden. Dies drückte sich etwa dadurch aus, dass die Kategorien der Datenbanken entsprechend den Besonderheiten des Print-Layouts gestaltet wurden.

Die Rechtsdokumentation schien somit ursprünglich medienneutral zu sein, also selbst nicht den Gegenstand zu beeinflussen. Es wurde sogar davon gesprochen, dass die Dokumentation nur ein Abfallprodukt der gedruckten Version sei. Dies war noch am Beginn der Achtzigerjahre eine durchaus gängige Redensart.

In der Zwischenzeit jedoch hat sich die Situation grundlegend geändert. Die elektronische Publikation ist nicht nur leistungsfähiger, sondern auch ungleich kostengünstiger geworden. Es fallen insbesondere die Materialkosten weg, weiters die Verpackungskosten und die postalischen Versandkosten. Der Trend geht am Ende der Neunzigerjahre bereits dahin, die gedruckte Publikation durch eine authentische elektronische Publikation zu ersetzen.

2. Der Paradigmenwechsel vom Papier zum Computer

Die Änderung des Mediums wird auch an der juristischen Textproduktion nicht vorbeigehen. Es bestehen derzeit Schwierigkeiten, die juristische Fachliteratur etwa auf CD-ROM anzubieten. Der Grund liegt nicht nur darin, dass man aus urheberrechtlichen Überlegungen unberechtigte Kopien vermeiden will, sondern auch darin, dass der Zugriff am Bildschirm einfach andere Voraussetzungen erfordert. Ein Grund für dieses Zögern liegt auch darin, dass die Autoren die rechtswissenschaftliche Texte noch nicht auf die Besonderheiten des elektronischen Publizierens umgestellt haben.

In der Praxis ist die Juristerei durch eine Buchkultur gekennzeichnet, die sich über die Jahrhunderte hindurch ausgebildet und verfeinert hat. Gliederungsstrukturen des Textes, die ein Auffinden der maßgeblichen Stellen ermöglichen, wurden bereits in die Produktion der Rechtstexte integriert. Die Printprodukte sowohl der Rechtstexte wie auch der rechtswissenschaftlichen Literatur sind durch die Nachschlagegewohnheiten der Juristen geprägt. Dass Rechtstexte heute einen bestimmten inhaltlichen Aufbau und ein sie kennzeichnendes Layout besitzen, ist untrennbar mit den Formen des Umganges mit solchen Texten verbunden.

Diese Überlegungen haben auch ihre Auswirkungen auf das Problem der Rechtsbereinigung. Traditionell gesehen liegt der Rechtsbereinigung das Anliegen zugrunde, aus vielen Büchern, die zum Teil schon obsolet geworden sind, ein aktuelles „neues Buch“ zu machen. Der Rechtstext soll entlastet und bereinigt werden. Das Ziel ist ein neuer Text, der inhaltlich nur mehr die aktuellen Regelungstexte enthält und der auch von der formellen Gestaltung her neu gegliedert wird.

Mit der elektronischen Datenverarbeitung tritt aber nun eine völlig andere Art der Informationskultur auf. Es sind nicht mehr die Bücher wichtig, deren Inhalte in einem - in der Vergangenheit liegenden Verfahren - qualifiziert wurden.

Wechselt man das Medium, verlässt man die Printversionen und bedient man sich des elektronischen Mediums, so wird sich vordergründig auch die Benutzersituation ändern. In der Folge ist aber anzunehmen, dass die Textgestaltung selbst dadurch beeinflusst werden wird. Es ist sogar wahrscheinlich, dass auch die Semantik der Rechtstexte, also deren begriffliche Struktur, durch die neue Technik beeinflusst werden wird.

In der Semiotik wurde die Dialektik zwischen Zentrum und Peripherie diskutiert und der mögliche Wechsel zwischen beiden Positionierungen. Die Rechtsinformatik lag am Beginn sicherlich in der Peripherie der traditionellen Informationskultur. Nach der in den Siebzigerjahren gängigen Ausdrucksweise handelte es sich bei den juristischen Datenbanken wie erwähnt um bloße Abfallprodukte der Kundmachungstätigkeit. Reale Abfallprodukte werden üblicherweise in der Peripherie der Siedlungsgebiete deponiert. Inzwischen hat sich jedoch die Situation umgekehrt. Was ursprünglich Abfall war, tendiert nunmehr dazu, das authentische Zentrum zu werden. Es sind europaweit bereits Bestrebungen im Gange, die Rechtstexte lediglich elektronisch authentisch zu publizieren. Die ungleich kostenaufwendigere Printproduktion wird damit in die Peripherie wandern und nur mehr „on demand“ zur Verfügung stehen. Der Grund dafür liegt nicht nur in der kostengünstigeren elektronischen Distributionsform sondern auch darin, dass dieses neue Medium die Adressaten des Rechtes, nämlich die Bürger und Bürgerinnen ungleich effektiver zu erreichen vermag. Es ist zu hoffen, dass der abfällige und undemokratische Ausdruck der „Rechtsunterworfenen“ endgültig der Vergangenheit angehören wird.

Als Prinzipien für eine grundlegende Neugestaltung der technischen Seite des Gesetzgebungsprozesses könnte erwähnt werden einerseits der Grundsatz, dass sämtliche Texte auf einer einheitlichen elektronischen Schiene geschaffen und bearbeitet werden sollen. Ebenso wichtig ist ein zweites Prinzip, dass nämlich die Texte dort technisch zu ändern sind, wo die Änderung institutionell anfällt. Das bedeutet, dass eben die Stelle den authentischen Text zu ändern hat, welche diese Änderung auf der Verfahrensebene vornimmt. Schließlich könnte es ein Prinzip einer grundlegenden Neugestaltung des Kundmachungswesens sein, dass an Stelle einer authentischen Printpublikation eine authentische elektronische Publikation tritt.

Langfristig wird es ein Ziel sein, die elektronisch authentische Publikation mit dem Anliegen der Rechtsbereinigung zu verbinden. Es ist durchaus denkbar, dass das Parlament auch bei punktuellen Neueregungen im Sinne der traditionellen Novelle jeweils die daraus entstehende aktuelle Textversion formell mitbeschließen wird. Dies wäre eine Synthese aus der traditionellen Rechtskultur der bereinigten Texte mit den Möglichkeiten der elektronischen Rechtsdokumentation, beides verbunden durch eine Verfahrensänderung, nämlich eines neuen parlamentarischen Gestaltungsbewusstseins.

3. Geänderte Benutzersituation

Der elektronische Zugriff bewirkt eine andere Benutzersituation, als wenn die Benutzer in Büchern nachschlagen.

Hier bringt die moderne Rechtsinformatik einen wesentlichen Paradigmenwechsel mit sich. In der textuellen Jurisprudenz war das Werk zumeist vollendet, sobald der Text gedruckt war. Der Text hatte dann sein Eigenleben begonnen. Das Verfahren war abgeschlossen, der Text gleichsam entlassen. In der Rechtsinformation hingegen wird ungleich mehr die Benutzersituation in die Architektur des Informationsvorganges mit einbezogen. Das gilt schon im hohen Maße für die klassischen Datenbanken, wie etwa für das RIS. Dort ist es ein wesentlicher Themenbereich, die Datenbank so aufzubauen, dass sie benutzerfreundlich ist bzw in Zukunft noch benutzerfreundlicher ausgestaltet werden kann.

Es sind zwei Komponenten einer neugestalteten Nutzungsmöglichkeit zu erwähnen:

Einerseits ist zu bedenken, dass der Bildschirm schon aus Platzgründen nicht zuviel an Text anbieten kann. Das Blättern am Bildschirm ist keineswegs so komfortabel wie das Blättern in einem Buch. Es wäre daher wichtig, die äußeren Texteinheiten so zu portionieren, dass jede textuelle Einheit auf einer Bildschirmseite Platz hat. Andererseits bietet aber auch der elektronische Zugriff auf Rechtstexte Vorteile, die beim traditionellen Suchen nicht gegeben sind. Dies betrifft vor allem den strikten Zugang zu Rechtsbegriffen.

Es bestehen zwar auch moderne elastische Suchmöglichkeiten, die Synonyme einbeziehen. Zumeist wird dieses Problem von der Benutzerseite angegangen. Ebenso wichtig wäre es, das Problem von der Textproduktion her zu sehen, also den Rechtstext von vornherein - im Rahmen einer Rechtsbereinigung jedoch nachträglich - begrifflich konsequent zu gestalten.

Situativ gesehen ist die EDV vor allem gegenwartsbezogen und weniger vergangenheitsbezogen. Die Benutzersituation ist Gegenwart und auch die Inhalte, die am Bildschirm aufscheinen, werden als Gegenwart erlebt. Dieser Wegfall der Zeitdimension der Vergangenheit drückt sich in einem Trend der Rechtsdokumentation aus, der zur Zeitlosigkeit führt, vergleichbar der Indianersprache der Hopi, die nur die Gegenwart kennt.

4. Äußere und innere Rechtsbereinigung

Während die Neugestaltung der Texteinheiten eine Frage der äußeren Rechtsbereinigung ist, im Sinne eines erneuerten Layouts, ist eine konsequente begriffliche Strukturierung ein Anliegen der sogenannten inneren Rechtsbereinigung. Es war das Land Niederösterreich und insbesondere dort Hofrat Dr. Liehr, der beide Anliegen, also das der äußeren und der inneren Rechtsbereinigung, schon sehr früh realisiert hat und hier beispielgebend geworden ist.

Der Einsatz der EDV verlagert das Schwergewicht der Rechtsbereinigung von der äußeren Rechtsbereinigung zur inneren Rechtsbereinigung.

Der Zugang erfolgt scheinbar zu den Rechtsbegriffen. In Wirklichkeit jedoch ist die Recherche kein semantischer Vorgang, zumal der Computer der Semantik nicht mächtig ist, sondern viel mehr eine Suche nach Zeichenketten durchführt, also ein syntaktischer Ansatz vorliegt.

Die Rechtssprache ist keineswegs so konsequent durchgestaltet, dass sprachliche Unschärfen oder Synonyme vermieden werden würden. Um die Recherchemöglichkeiten gezielt anzusprechen, wäre es daher wichtig, die Rechtsbegriffe konsequent zu vereinheitlichen.

Im Absurden zeigt sich oft die Realität. Die Legisten finden in der Regel nichts daran, kunstvoll lange Sätze zu formulieren, nämlich mit zahlreichen Beistrichen, Strichpunkten und Gedankenstrichen versehen. Die Kunst der knappen Sätze und der baldigen, satzbeendenden Punkte scheint abhandengekommen zu sein. Vielleicht hat es sie auch nie weitverbreitet gegeben. In dieser Situation scheint ein Verfahren der „biologischen Legistik“ angemessen zu sein. Der den Satz formulierende Legist soll diesen laut vorlesen. Wenn der Atem zu Ende geht, ist ein satzbeendender Punkt zu setzen. Dieser Vorschlag mag skurril erscheinen. Die Frage ist jedoch die, wohin andernfalls die Skurrilität der langen Sätze überwältigt wird. Zumeist sind es die Normadressaten, die sich dann in einer fast aussichtslosen skurrilen Situation befinden, da ihnen das Verständnis der Satzmonster nicht zu gelingen vermag. Das Selbstmitleid der Legisten möge sich in Grenzen halten, wenn sie bereit wären, sich mitleidsvoll in die Anwendersituation der Normadressaten zu versetzen.

5. Zeitdimension

Zunächst hatte man die Rechtsdokumentation des RIS so konstruiert, dass die Zeitdimension ausdrücklich ausgewiesen wurde. Es kam zu einer Art Versionenverwaltung, bei der die verschiedenen historischen Textstufen ausdrücklich ausgewiesen werden und gesondert abrufbar sind. Von diesem Konzept ist man aber weggegangen. Einerseits ist die Erstellung der verschiedenen Zeitschichten sehr aufwendig, andererseits leben die Benutzer in einer situativen Gegenwart und wollen sich zumeist nur mit der Gegenwart auseinandersetzen. So etwa enthalten die modernen Landesrechtsdokumentationen wie etwa in Wien oder Tirol nur mehr eine einzige Zeitschichte, nämlich die gegenwärtige.

Der Verzicht auf eine zeitliche Tiefenstruktur, also auf zeitlich abgestufte Normversionen wird zunehmend ein Modetrend bei Gesetzgebungsdatenbanken. So hat sich eine Reihe von Bundesländern entschlossen, auf Zeitschichten zu verzichten. Auch auf der europäischen Ebene gibt es einen Trend „out of CELEX“, der zu durchgehenden Texten einer Rechtsvorschrift, jedoch zum Verzicht auf zeitliche Differenzierung führt. Für den Normadressaten ist es zunächst einfacher, einen durchgehenden Text einer gesamten Rechtsvorschrift zu besitzen. Die Rechtstexte im Internet gehen in diese Richtung. Der Normadressat will nicht mühselig von einem Paragraphendokument zu einem anderen Paragraphendokument blättern. Ihm ist es lieber, wenn er mit einem durchgehenden Text einer Rechtsvorschrift konfrontiert wird. Dies ist auch eine Art der informellen Rechtsvereinigung, eine solche einheitliche Textoberfläche anzubieten.

So sehr die situative Bedarfslage des Benutzers zu respektieren ist, so sehr ist aber auch das professionelle Anliegen nach einer zeitlichen Tiefenstruktur der angebotenen Rechtstexte zu berücksichtigen. In der Rechtsinformation wird diese Unterscheidung zwischen Alltagsbenutzer einerseits und professionellen Benutzer andererseits deutlich. Diesen unterschiedlichen Handlungsprofilen wird durch unterschiedliche Benutzungsoberflächen Rechnung getragen. Derzeit etwa wird für CELEX ein Expertenmodus der Recherche erarbeitet.

Aus der Sicht der Rechtsinformatik sei auf eine andere Art der Gesetzesflut hinzuweisen, welche vordergründig nicht so in Erscheinung tritt. Es handelt sich um eine dokumentalistisch feststellbare Vervielfachung der Regelungsversionen, die durch unterschiedliche Inkrafttretenszeitpunkte ein und derselben Rechtsvorschrift eintritt. Auf Grund des gestaffelten Inkrafttretens sind dokumentalistisch verschiedene Zeitschichten anzulegen. Diese haben freilich in der Datenbank ohne Probleme Platz,

doch wird die Situation für den Adressaten nicht einfacher. Je nach der zeitlichen Zuordnung des Sachverhaltes sind unterschiedliche Normversionen relevant. Gerade weil ein Trend in der Rechtsdokumentation zur vermeintlichen Zeitlosigkeit der Rechtsordnung festzustellen ist, fällt diese zeitliche Tiefenstruktur der maßgeblichen Normversion situativ für den Normadressaten ins Gewicht.

6. Formelle und informelle Rechtsbereinigung

Dass die Rechtsbereinigung in einer formellen Weise geschieht, ist zutiefst mit dem Wesen des Rechtes verbunden. Ein Rechtstext ist eben kein beliebiger Text, kein literarisch narrativer Text, sondern zeichnet sich durch eine besonders intensive Sprechaktqualität aus. Es ist dies die rechtliche Geltung, die zum Substrat des Textes erst hinzutritt und die die rechtliche Bedeutung als Rechtstext ausmacht. Um mit Hans Kelsen zu sprechen, ist es der rechtliche Sinn, der zum textuellen Substrat, zum Sein hinzutritt. Die rechtliche Bedeutung wird durch das formelle Verfahren dem Sein hinzugefügt. Der Rechtstext kann daher auch nur in dieser Sichtweise geändert werden.

Es gibt unterschiedliche Stufen der Rechtsbereinigung. Gemeinsam ist ihnen allen, dass sie auch formell sind, also einen formell neuen Text schaffen. Zur Rechtsbereinigung im weiteren Sinn gehören ebenso die Wiederverlautbarung und die Neuerlassung von ganzen Gesetzen, bis hin zur Kodifikation. Genau diese formelle Neugestaltung, das Recovering und das Redesign von Rechtstexten ist aber eine nicht zu unterschätzende Barriere. Der formelle Weg wird aus verschiedenen Gründen gescheut. Bei der Wiederverlautbarung ist es die qualvolle Vorbereitung und die peinliche Frage, ob wirklich nichts übersehen wurde. Dazu kommt, dass der verfassungsrechtliche Rahmen für die Wiederverlautbarung sehr eng gesteckt ist und man inhaltlich nichts ändern kann.

Bei den Optionen einer umfassenden Novelle samt nachfolgender Wiederverlautbarung sowie bei der Neuerlassung des gesamten Gesetzes tritt jedoch die politische Dimension hinzu. Selbst wenn man die Rechtsvorschrift nur punktuell ändern will, wird ein formelles Verfahren eröffnet und damit die politische Gestaltungsmöglichkeit neuerlich zum Thema gemacht.

Wahrscheinlich wäre es ein nicht angemessener Versuch, das Anliegen der formellen Rechtsbereinigung, die in der Produktion von neuen Texten mündet, ohne weitere Änderungen als Anliegen der informellen Rechtsdokumentation zu übernehmen. Angesichts der Geschichte der

Rechtsbereinigung gewinnt man den Eindruck, dass diese sehr mit den gedruckten Texten verbunden ist. Die traditionelle Rechtsbereinigung lässt sich wahrscheinlich gar nicht unverändert in das System der Rechtsdokumentation übertragen.

Die Rechtsdokumentation ist somit nicht mit der formellen Rechtsbereinigung gleichzusetzen, weder von der Seite der Produktion der Dokumente her gesehen, noch von der Seite der Abfrage der in der Datenbank vorhandenen Gesetze. Dennoch kann es möglich sein, das sehr generell verstandene Anliegen der Rechtsbereinigung auch als ein Ziel der Rechtsdokumentation zu übernehmen. Es können einzelne Wirkungen mit Hilfe der Rechtsdokumentation eintreten, sie werden gleichsam funktionell substituiert. Dennoch ist die rechtsbereinigenden Funktion der Rechtsdokumentation etwas Neues, das nicht bloß in Textkollagen besteht.

7. Landesrecht, Bundesrecht, EU-Recht

Die Projekte des Bundes zur Rechtsbereinigung sind bislang nicht von Erfolgen gekrönt gewesen. Man sollte sich daher neuerlich die Frage stellen, was die Gründe waren, warum die Rechtsbereinigung auf dieser Ebene nicht durchgezogen werden konnte. Vielleicht war es gerade der formelle Stellenwert oder die Menge des Bundesrechtes. Das Schiff der Bundesrechtsbereinigung wurde formell und inhaltlich überfrachtet, sodass es gleich bei den ersten Versuchen einer Ausfahrt gesunken ist.

Ob das soeben vom Stapel gelaufene Schiff des „Ersten Bundesrechtsbereinigungsgesetzes“ das angestrebte Ziel erreichen wird, ist derzeit noch offen. Zu wünschen wäre es, nicht zuletzt auch aus der Sicht der Rechtsdokumentation.

Das Unternehmen, das Landesrecht zu bereinigen, ist durchaus erfolgreich gewesen und kann für den Bund ein Vorbild sein. Eine Voraussetzung für das Gelingen der Rechtsbereinigung des Landes ist die relative Überschaubarkeit des Landesrechtes.

Vergleichbar dem Landesrecht sind auch einzelne Sachmaterien des Bundes, die in einem engen thematischen Zusammenhang stehen. Dazu zählt etwa das Wehrrecht. Es ist dies eine der wenigen Rechtsbereiche des Bundes, in dem die Rechtsbereinigung bereits verwirklicht ist. Es gibt kaum wehrrechtliche Gesetze und Verordnungen, die ein paar Jahrzehnte alt sind. Das Verdienst, in diesem abgegrenzten Rechtsgebiet die Rechtsbereinigung verwirklicht zu haben, gebührt den sehr aktiven legislatischen Abteilungen sowie den zuständigen Gruppenleiter Dr. Penkler.

Die Rechtsbereinigung wird dort als genuin legislatives Anliegen verstanden und auch ernst genommen.

Eine ganz andere Situation findet sich auf der Ebene des EU-Rechtes. Dort ist die Rechtsbereinigung über einzelne Ansätze überhaupt nicht weggekommen. In der EU existiert lediglich CELEX, als eine faktische und elektronische Rechtsbereinigung. Die formellen Verfahren zur Rechtsbereinigung haben sich in der EU bisher nicht durchgesetzt.

Ein Richtungswechsel im Anliegen der Rechtsbereinigung steht deshalb zur Diskussion, weil der Anteil des EU-Rechtes immer mehr zunimmt, die Anteile des Landesrechtes und des Bundesrechtes hingegen abnehmen. Es eröffnet sich daher das Anliegen, ob nicht die österreichische Rechtsordnung konsequenter als bisher inhaltlich durchforstet werden sollte, um den nicht mehr EU-relevanten Altbestand des innerstaatlichen Rechtes formell zu derogieren. Gemeint sind damit jene innerstaatlichen Rechtsvorschriften, welche vom Anwendungsvorrang des EU-Rechtes erfasst wurden, zwar nicht in ihrer Geltung aufgehoben wurden, die sich aber dennoch zumindest unter dem Gesichtspunkt der Anwendung zurückgedrängt sehen.

Die Betonung der Rechtsbereinigung im innerstaatlichen Recht und das Außerrachtlassen der Rechtsbereinigung im praxismächtigen Bereich des Rechtes stellt zumindest einen Widerspruch bei den Bewertungen dar. Das innerstaatliche Recht hat durch den EU-Beitritt zumindest teilweise an Relevanz verloren. Wichtig wäre es, die Rechtsbereinigung auf der supranationalen Ebene zu realisieren, doch geht dies bei weitem über die Kompetenzen eines einzelnen Mitgliedsstaates hinaus.

8. Die Regelungstrift im Stufenbau der Rechtsordnung

Eine Ausgangssituation für die Rechtsbereinigung ist die sogenannte Gesetzesflut. Es gibt dafür sicherlich viele Gründe, unter anderem auch die Komplexität der zu regelnden Gesellschaft, die sich in der Komplexität der Regelung widerspiegelt.

Es kann aber auch ein Trend zu höheren Regelungsformen festgestellt werden: Viele typische Bescheidinhalte werden zur Absicherung der Verwaltungspraxis in die Verordnung aufgenommen, die Verordnungsinhalte wiederum überdeterminiert im Gesetz abgesichert. Es lässt sich auch ein Trend einer Regelungstrift vom Gesetz zur Verfassung feststellen. Regelungsinhalte, die bislang für Gesetze typisch waren, werden in die Verfassung hineingeschrieben. Um die regulative Funktion von Metaebenen zu erhalten, werden daher weitere Regelungsstufen ange-

strebt. So etwa wird immer mehr diskutiert, gegenüber der überfrachteten Verfassungsebene auf die bislang noch nicht im Detail genutzten Prinzipienebene auszuweiten. Dafür sind teils Gründe der Absicherung maßgebend, teils auch Motive der Regelung als Statussymbol.

Wenn es nun eine solche Trift in der Rechtsordnung in Richtung auf die höheren Regelungsstufen gibt, dann stellt sich die Frage, ob nicht die oberste Rechtsstufe überfordert wird. Dies ist auch der Fall. Es wird auch der Trend, aus der innerstaatlichen Rechtsordnung herauszugehen, deutlich. Dies kann in zwei Richtungen geschehen. Einerseits ist die europäische Rechtsordnung ein neuer Zielbereich der innerstaatlichen Regelung, andererseits wird eine neue (allzuoft nur selbst geschaffene) „Moral“ als neuer Bezugsbereich argumentativ hervorgekehrt.

Durch diese Trift zur höheren Regelungsstufe wird auch das Anliegen der Rechtsbereinigung relativiert, da diese nur ganz bestimmte Schichten des Stufenbaus der Rechtsordnung betrifft.

Abgesehen von den moralischen Argumentationskriterien, die anlassbezogen und oft sehr willkürlich geschaffen werden, stellen sich die Verlagerung der Regelungsschwerpunkte nicht als Problem der Rechtsdokumentation dar. Die Datenbanken sind so elastisch, das es gleichgültig ist, ob in dieser Datenbank eine Norm als individuelle Entscheidung als Gesetz oder als europäische Regelung vorhanden ist. Das Problem stellt sich nicht für die Datenbank sondern für den Adressaten des Rechtes, der zumeist überfordert ist, eine Synthese aus den verschiedenen Rechtsquellen herbeizuführen.

9. Rechtsbereinigung als parlamentarisches Anliegen

Lange Zeit schien es, als wäre das klassische Thema der Gewaltenteilung obsolet geworden. Die Entwicklung der letzten Jahre insbesondere auch in den Reformstaaten hat aber deutlich gemacht, dass es sehr wohl zwischen den obersten Repräsentanten der Staatsgewalt Spannungen geben kann. Der Machtkonflikt kann somit zu einem Verfassungskonflikt werden.

Diese tektonischen Bruchlinien im Staatsgefüge kopieren sich aber auch auf die moderne Oberfläche der Rechtsinformatik durch. So gibt es unterschiedliche Datenbanksysteme des Parlaments und der Verwaltung, in Österreich das Parlalinkom und das RIS. Diese Trennung zeichnet sich auch auf der europäischen Ebene ab, wo CELEX nicht dem Parlament sondern der europäischen Verwaltung zuzuordnen ist. Das europäische Parlament hat seine eigenen Informationssysteme.

Diese gewaltenteilenden Aspekte wirken sich auch im Bereich der Rechtsbereinigung aus. Es öffnet sich gleichsam ein Spannungsfeld zwischen der parlamentarischen Rechtsbereinigung im Sinne der Neu-erlassung einerseits und der administrativen Rechtsbereinigung (durch Kundmachung auf Verordnungsstufe) andererseits.

Derzeit ist die Lage so, dass beide Formen nicht übermäßig aktiviert werden. Die Synthese kann auch hier nur durch ein Zusammenwirken erreicht werden, wie dies mit dem Entwurf eines Bundesrechtsbereinigungsgesetzes angestrebt wird. Der Entwurf stammt von der Verwaltung, wurde als Regierungsvorlage eingebracht und ist nunmehr Gegenstand der parlamentarischen Bearbeitung.

Es seien an dieser Stelle zwei praktische Vorschläge angemerkt, welche durchaus im Sinne der Reduktion der Normenflut wirken könnten:

Einerseits könnte man die Geschäftsordnung des Nationalrates wörtlich nehmen und tatsächlich im Plenum sämtliche zu beschließende Rechtstexte dreimal von Abgeordneten laut verlesen lassen. Sehr rasch wird sich zeigen, dass die Texte der Lesungen keineswegs lesbar sind. Den Abgeordneten würde durch diesen Wechsel von der Textualität zur Oralität bewusst werden, was sie im Begriffe sind, als Regelung zu legitimieren. Weniger aus Mitleid mit den Normadressaten als vielmehr aus Selbstmitleid mit sich selbst, weil sie selbst diese unaussprechlichen Texte vorlesen und sich diese unanhörbaren Texte anhören müssen, wird sich das Plenum weigern, diese Informationspakete formell zu beschließen. Es ist nicht ausgeschlossen, dass durch eine neue parlamentarische Kultur der „Lesungen“ der Umfang der Normen auf einen Bruchteil des bisherigen reduziert werden könnte. So skurril auch dieser Vorschlag fürs Erste erscheinen mag, noch viel skurriler ist die Kommunikationssituation, die daraus für die Adressaten erfolgt.

Andererseits ist es nicht völlig unproblematisch, wenn die Metaebene zu den Gesetzen, nämlich die Verfassung, von denselben Staatsorgan beschlossen wird wie die Gesetze selbst. Der Gesetzgeber richtet sich somit seine eigene kritische Metaebene zurecht. Die unterschiedlichen Beschlusserfordernisse ändern nichts an der Identität vom Normsetzer und Normadressat, soweit sich die Verfassungsnormen auf die Gesetzgebung beziehen. Es liegt so etwas wie ein staatsrechtliches Insichgeschäft vor. Es darf daher zur Diskussion gestellt werden, zur Erlassung der Verfassungsgesetze ein vom Gesetzgeber verschiedenes Staatsorgan heranzuziehen. Ohne die Staatsorganisation ändern zu wollen bietet sich dafür die Bundesversammlung an, die aus einem erweiterten Personenkreis besteht und auch ein anderes institutionelles Selbstver-

ständnis besitzt. Auch diese Änderung im Gesetzgebungsverfahren wäre geeignet, die Normenflut auf der Verfassungsebene wirksam einzudämmen und damit dem Anliegen der Rechtsbereinigung im weiteren Sinne zu dienen.

10. Kostenbewusstere Gesetzgebung

Von verschiedenen Seiten wird eine kostenbewusstere Gesetzgebung gefordert. Es ist durchaus richtig, dass auch im Sinne eines wirtschaftlichen Demokratieverständnisses an die wirtschaftliche Situation des Staates wie der Staatsbürger zu denken ist. Auch bietet die sich entwickelnde Informatik zunehmend Instrumente, die für eine solche Berechnung der Regelungskosten herangezogen werden können.

Dennoch sei hier ein praktischer Einwand gestattet, der die Tätigkeit der Gesetzesvorbereitung selbst betrifft. Es ist dies heute schon mehr eine Kunst als ein Handwerk, die Gesetze im Stress des politischen Entscheidungszwanges zu formulieren. Es kann nun sein, dass man die Gesetzesvorbereitung dadurch erschwert, dass diese Tätigkeit mit vielen Zusatzkomponenten überfrachtet wird. Sind zu viele Parameter zu beachten, dann kann leicht die Situation eintreten, dass diese Parameter sich gegenseitig irritieren und aufheben. Dies kann freilich keine abschließende Antwort sein.

Vielmehr wäre es zweckmäßig, neuen Funktionalitäten im Gesetzgebungsverfahren auch einen neuen organisatorischen Ausdruck zu verschaffen.

Es kann aber auch sein, dass durch den Verlust der Regelungskompetenz an den supranationalen Bereich die verbleibende Regelungskompetenz, vielleicht gerade wegen ihrer peripheren Lage dazu neigt, in einer Art von Kompensation des realen Funktionsverlustes methodisch hypertroph zu werden. Um dies an einem Beispiel darzulegen: Die Kosten, die extern im Großen verursacht werden, lassen sich im Kleinen selbst durch detaillierteste Mikroberechnungen nicht mehr einsparen.

11. Internet

Freilich bietet das Internet mit seinen ausgeprägten Vernetzungsmöglichkeiten nunmehr Brücken zwischen den unterschiedlichen Datenbanksystemen an. Unbedingt anstrebenswert sind Links zwischen den Datenbanken. Fortschrittlicher wäre es freilich, zwischen den einzelnen Doku-

menten die Links herzustellen, also einen dokumentspezifischen intensiveren Vernetzungsgrad zu erreichen.

Das Rechtsinformationssystem des Bundes versucht beiden Anliegen Rechnung zu tragen. Es wird zwar nur eine einheitliche Benutzeroberfläche angeboten, doch die Dokumentstruktur der Datenbank ist geeignet, beiden Anliegen Rechnung zu tragen. Die bei der Kurztitelliste des RIS in der www-Version vorhandene Funktionalität „Alle Dokumente anzeigen“ ermöglicht derzeit die Schaffung eines Gesamtdokumentes. Es sind jedoch Bestrebungen im Gange, diese Funktionalität zu verbessern und in Zukunft die Gesamtversion einer Rechtsvorschrift zu jedem beliebigen erfassten Zeitpunkt zur Verfügung zu stellen.

Das Internet hat völlig neue Möglichkeiten für die Vernetzung von Rechtsvorschriften geschaffen. Wichtig in dieser Link-Kultur ist es jedoch, dass die Links eindeutig sind. Eine textverändernde Rechtsbereinigung, welche die Links innerhalb und zwischen den Rechtsnormen sowie von der Judikatur und der Literatur zu den Rechtsnormen stört und zerstört ist keineswegs unproblematisch. Es mag zwar durch eine textverändernde und linkaufhebende Rechtsbereinigung dem Anliegen nach einer Neugestaltung der textuellen Fassade des Rechtes Rechnung getragen werden, zugleich wird aber auch die durch das Internet neu geschaffene Möglichkeit einer fokussierten Vernetzung erschwert.

Es ist daher die - in traditioneller Sicht der Rechtsbereinigung systemwidrige - Frage zur Diskussion zu stellen, ob nicht die großen textuellen Rechtsbereinigungen dann problematisch sind, wenn sie Texte nicht aufheben sondern lediglich umgruppieren und damit das Netzwerk der bisherigen Verweisungen zerreißen. Damit wird nämlich dem wichtigen bürgernahen Anliegen nach einer situativen Linkvernetzung nicht entsprochen.

12. Help.Government als situative Rechtsbereinigung

Eine neue Qualität der Benutzerorientierung der rechtlichen Information wird durch Systeme des Help.Government erreicht. Dort ist es nicht nur die Situation des Benutzers vor dem Bildschirm, die ernst genommen wird. In den neuen Help-Systemen ist es auch die Lebenssituation des Benutzers selbst, die mit in den Aufbau der Informationssysteme einzu beziehen ist.

Damit ergibt sich freilich ein völlig neuer Gesichtspunkt der Rechtsbereinigung. Die textuelle Textbereinigung der traditionellen Buchkultur wird abgelöst durch das Anliegen, die Lebenssituation des Bürgers und der

Bürgerin rechtlich klar zu stellen. Diese „Rechtsklarstellung“ als ein neuer Terminus ist subjektiv vom Adressaten des Rechtes her zu sehen, während die Rechtsbereinigung zumeist aus der Sicht der Rechtsproduzenten gesehen wird.

Das heißt freilich nicht, dass zwischen Rechtsbereinigung und Rechtsklarstellung ein unüberbrückbarer Gegensatz bestehen müsste. Im Gegenteil, eine übersichtliche Gestaltung der Rechtsordnung kann sicherlich dazu beitragen, die Lebenssituation der Betroffenen rechtlich klar zu stellen.

Aus dieser Sicht jedoch ist die textuelle Rechtsbereinigung der Normproduzenten fast schon ein elitäres Problem, welches die Betroffenen in ihren Lebenssituationen nicht direkt berührt. Unabhängig von der textuellen Ordnung oder Unordnung der maßgeblichen Rechtstexte ist es für den Betroffenen wichtig, die für sie situativ relevanten Rechtsinhalte zu erhalten, wenn möglich noch semantisch aufbereitet.

Die Entwicklung der Rechtsinformatik hat von der Textverarbeitung zu den Datenbanken geführt und befindet sich derzeit bereits bei den Avantgardeproblemen der Help-Systeme. Im Lichte dieser Dynamik sollte die Rechtsbereinigung nicht auf der Ebene der Textverarbeitung stehen bleiben sondern durch die Erfordernisse des Datenbankbetriebes sowie durch die modernen Funktionalitäten des Bürgerservices ergänzt werden.

Zusammenfassend kann jedoch gesagt werden, dass das Anliegen der Rechtsbereinigung und der Grad ihrer Realisierung eine Frage der Politikpraxis ist. Rechtsbereinigung bedeutet sowohl eine ständige Pflege des Stufenbaus der Rechtsordnung wie auch ein ernstnehmen der Bürgersituation dem Recht gegenüber. Fritz Schönherr, der sich sehr um das Thema von Sprache und Recht verdient gemacht hatte, paraphrasierte einmal den Art 1 B-VG dahingehend, dass das Recht zwar „von“ der Bevölkerung ausgehe, nicht jedoch „an“ dieser ausgehen solle. Die politische Umsetzung der Rechtsbereinigung sowohl im Bereiche der Gesetzgebung als auch der Verwaltung ist ein Gradmesser für die demokratiepolitische Einstellung.

Elektronische Landesrechtsdokumentationen aus föderalistischer Sicht

1. Allgemeine Bemerkungen zur Dokumentation und Bearbeitung des Landesrechts in Österreich außerhalb des RIS

Die Bedeutung der Rechtsdokumentation, zumal der elektronischen, ist heute unbestritten. Einzelne Länder, wie insbesondere Niederösterreich und Wien, haben bereits frühzeitig (Ende der 70er Jahre) mit dem Aufbau ihrer - freilich durchaus unterschiedlichen - Systeme der Rechtsdokumentation begonnen. In Niederösterreich wurde das gesamte Landesrecht auf ein Lose-Blatt-System umgestellt. In Wien erschien eine zehnbändige Lose-Blatt-Sammlung des Landesrechts, die aber die „herkömmliche“ Form der Kundmachung des Landesrechts mittels des sogenannten Landesgesetzblattes nicht ersetzte. Sowohl in Niederösterreich als auch in Wien war das Landesrecht auch in Form einer Informatik-Anwendung abfragbar. Man kann in diesem Fällen durchaus von Pionierleistungen der Rechtsdokumentation sprechen.

Das Niederösterreichische System der Rechtsdokumentation war mehrfach Gegenstand eingehender Betrachtungen im Schrifttum.¹ Davon abgesehen war Rechtsdokumentation im Landesrecht lange Zeit ein wenig beachtetes Thema. Dies mag mit dem allgemeinen Ansehen des Landesrechts in Österreich zusammenhängen. Es blieb für viele mit den Regelungsinhalten nicht näher befasste Betrachter ein Ort der Skurrilitäten, wie etwa der Almschutzgesetze und der Tanzkursegesetze. Im Schrifttum wurde das Landesrecht, sieht man Bau- und Raumplanungsrecht ab, lange Zeit vernachlässigt.² Es gibt daher auch keinen Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechtes der Länder. *Walter/Mayer*, Grundriß des Besonderen Verwaltungsrechts² (1987), widmeten dem Landesrecht aber immerhin einen nicht ganz unbeachtlichen Abschnitt dieses Werkes. In neueren Darstellungen des Besonderen Verwaltungsrechts in Öster-

1 Vgl etwa *Berchtold/Liehr*, Die Rechtsbereinigung in Niederösterreich (1972); *Miehsler*, Moderne Formen der Rechtsbereinigung und Verlautbarung von Rechtsvorschriften, dargestellt am Beispiel Niederösterreichs, *ZaöRV* 32 (1972), 394 ff.

2 Es gibt beispielsweise noch keine monografische Darstellung des Naturschutzrechtes der Länder sowie erst seit 1995 eine Studie über die Kompetenzen der Länder auf diesem so grundlegend wichtigen Rechtsgebiet (*Bußjäger*, Die Naturschutzkompetenzen der Länder). Seit dem EU-Beitritt hat aber immerhin auch das Grundverkehrsrecht der Länder Aufmerksamkeit erlangt.

reich werden Landes- und Bundesrecht in der Gliederung unterscheidungslos ineinander vermengt. Das mag zwar der zunehmenden Verflochtenheit der beiden Rechtsordnungen entsprechen, wird aber der Eigenständigkeit des Landesrechts nicht gerecht. Als Beispiel mag die Darstellung bei *Jahnel*, in *Bachmann et al* (Hrsg), Besonderes Verwaltungsrecht (1996), dienen, wo den Abfallgesetzen der Länder gerade eine halbe Seite in einer etwa zwölf Seiten langen Darstellung des Abfallwirtschaftsrechts in Österreich gewidmet wird. Unausgesprochen wird dadurch die Existenzberechtigung der verbliebenen Zuständigkeit der Länder auf dem Gebiet der Abfallwirtschaft in Frage gestellt.³

Es gibt schließlich, abgesehen vom RIS, keine gesamthafte Darstellung des Landesrechts, weder in gedruckter noch in elektronischer Form. Dies mag auch damit zusammenhängen, dass der Kreis von Rechtsanwendern bei landesrechtlichen Vorschriften mitunter relativ schmal ist. Es verwundert daher auch nicht, wenn der Benutzer der Lose-Blatt-Sammlung „Österreichisches Recht“ an Stelle der im Inhaltsverzeichnis angekündigten landesrechtlichen Vorschrift besonders häufig den Hinweis findet: „Von einem Abdruck dieser Rechtsvorschrift wurde abgesehen, da er nur für einen kleinen Kreis von Bedeutung ist.“ Ins Gerede ist das Landesrecht darüber hinaus gekommen, dass die Differenziertheit der Landesrechtsordnungen als Rechtszersplitterung herabgesetzt wurde und pauschal als unzeitgemäß gebrandmarkt wurde.⁴

2. Föderalistische Signalwirkung der Landesrechtsdokumentationen im RIS

Die Darstellung der eigenständigen Landesrechtsordnungen im Verbund mit dem Bundesrecht vermittelt eine föderalistische Signalwirkung: Die Landesrechtsordnungen erscheinen nicht mehr nur als eine isolierte Sammlung von Rechtsmaterien, die nur für einen kleinen Kreis Betroffener von Bedeutung sind, sondern als eine nicht nur theoretisch, sondern auch praktisch gleichrangige Rechtsordnung wie die des Bundes. Trotz

3 Das Abfallwirtschaftsrecht der Länder enthält jedoch die anlagenrechtlichen Bestimmungen für die zahlreichen kleineren Abfallbehandlungsanlagen für nicht gefährliche Abfälle, die nicht unter das Abfallwirtschaftsgesetz des Bundes fallen, die Grundsätze für die hochbedeutsame Beseitigung des anfallenden Hausmülls durch die Gemeinde udgl.

4 Die Diskussion rund um die sog „Hirschmann“-Pläne kann als bekannt vorausgesetzt werden. Vgl dazu näher *Institut für Föderalismusforschung* (Hrsg), 22. Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich (1997), 1998, 27 f. Die Föderalismuskritiker schrecken dabei auch vor Widersprüchen, wenn etwa die Bedeutungslosigkeit der Landeskompetenzen im gleichen Atemzug wie die Kritik an der Unterschiedlichkeit der Landesrechtsordnungen zur Sprache kommt, nicht zurück.

des hohen Zentralisierungsgrades des österreichischen Bundesstaates kommen den Ländern wichtige Regelungskompetenzen in Materien zu, die die Bürger in ihren unmittelbaren Lebensbereichen berühren. Zu erinnern ist dabei an die Dienstleistungsfunktion der Länder im Bereich der Daseinsvorsorge (Sozialhilfe, Pflegevorsorge, Krankenanstalten), an ihre das Gemeinwohl gestaltenden und auf den Interessensausgleich gerichteten Aufgaben im Bereich des Baurechtes, des Raumordnungs- und Naturschutzrechtes. Nicht zuletzt sei auch auf die Regelungskompetenzen der Länder im Bereich des Gemeinderechtes hingewiesen.

Es war daher schon aus allgemeinem föderalistischen Interesse wichtig, dass sich die Länder dem - freilich mit einigem Aufwand verbundenen - Angebot des Bundes, ihre Landesrechte in das RIS einzuspeisen, nicht verschlossen haben. Diese Art der informellen Kooperation scheint im Übrigen beispielgebend: Ein freiwilliger Zusammenschluss in ein Verbundsystem, das den einzelnen Teilnehmern wesentliche Gestaltungsmöglichkeiten lässt. Das RIS ist damit nur ein Überbau, der keine Einschränkungen in der Gestaltung der Rechtsdokumentation auf der Ebene der Organisationshoheit der einzelnen Teilnehmer kennt.⁵

Positiv anzumerken ist in diesem Zusammenhang, dass in der Intranet-Version des RIS die Landesrechtsdokumentationen als Menü 3 geführt werden, unmittelbar hinter den Menüs „Bundesrecht geltende Fassung“ und „Bundesgesetzblätter“. Damit wird auch der Rangordnung, die die Bundesverfassung dem von demokratisch legitimierten Organen gesetzten Recht zuweist, entsprochen. In der früheren Großrechnerversion des RIS nahmen die Landesrechtsdokumentationen dagegen noch den Rang 8 (hinter den Datenbanken des Verwaltungs- und Verfassungsgerichtshofes) ein.

3. Landesrechtsdokumentation als föderalistische Chance

Die Differenziertheit der Landesrechtsordnungen wird, wie eingangs erwähnt, gelegentlich nicht als Ausdruck der Anpassung an verschiedene

⁵ Vorarlberg stellt beispielsweise RIS die Daten seiner elektronischen Landesrechtsammlung zur Verfügung. Gleichzeitig führt Vorarlberg im Intranet der Landesverwaltung unter dem Titel „VORIS“ (Vorarlberger Rechtsinformationssystem) ein gesondertes Rechtsinformationssystem, in dem das geltende Landesrecht neben einer chronologischen Darstellung der Landesgesetzblätter sowie einer Erlasssammlung abfragbar ist. Mit Ausnahme der Erlasssammlung sind diese Inhalte auch im Internet (<http://www.vorarlberg.at>) enthalten. Darüber hinaus ist es möglich, im „VOGIS“ (Vorarlberger Grafisches Informationssystem) bestimmte Rechtstexte (zB Flächenwidmungspläne, Naturschutzverordnungen uä) in ihren räumlichen Dimensionen auf verschiedensten Maßstabsebenen zu visualisieren.

Gegebenheiten und des föderalistischen Wettbewerbs empfunden, sondern als Rechtszersplitterung verunglimpft und als Bürger- und Wirtschaftshemmnis dargestellt.⁶ Tatsächlich ist einzuräumen, dass ein Rechtsvergleich und eine Anpassung an neun verschiedenen Landesrechtsordnungen ein zeitaufreibender Prozess sein kann.⁷ Der vollständigen elektronischen Darstellung der Landesrechte in einem gesamtösterreichischen Rechtsinformationssystem kommt im Hinblick auf diese Kritik eine wichtige Funktion zu: Sie überwindet die durch das föderale System zweifellos bedingte Umständlichkeit der Suche nach dem Recht und ermöglicht eine rasche Gesamtschau.

Die Zugänglichkeit der Landesrechtsdokumentationen im RIS relativiert so die negativen Aspekte der Differenziertheit der Landesrechtsordnungen: Ein Überblick ist - abhängig von der Komplexität der Abfrage - innerhalb kurzer Zeit herzustellen und keine Angelegenheit zeitraubender Suche in veralteten Kodices, womöglich fehlerhaft geordneten Lose-Blatt-Sammlungen und unübersichtlichen Landesgesetzblättern.

Die Landesrechtsdokumentation im RIS verleiht den Ländern aber auch die Chance, ihre Rechtsordnungen als schlanke, übersichtliche, straffe Normenkomplexe zu präsentieren, gegenüber der Übermacht des Bundesrechts, das mittlerweile einen aktuellen Stand von deutlich über 120.000 Dokumenten aufweist und damit jede einzelne Landesrechtsordnung quantitativ um mindestens das 12-fache übersteigt. Gesetzesflut, das sei hier am Rande angemerkt, spielt sich also nur zu allerletzt auf Landesebene ab.

Mit diesen Vorteilen ist freilich auch Verantwortung verbunden: Verantwortung für einen fehlerfreien Inhalt, für Vollständigkeit und Aktualität. In dem Ausmaß, in dem die Landesrechtsdokumentation im RIS eine föderalistische Chance ist, stellt sie auch eine Bürde dar: Wenn es nicht gelingt, bei den Kriterien der Fehlerfreiheit, Vollständigkeit und Aktualität einen allgemein akzeptablen Mindeststandard zu erlangen und zu halten, verkehrt sich die Chance in ihr Gegenteil und belastet das Ansehen der Landesrechtsordnungen im Allgemeinen, im Besonderen natürlich die jener Länder, die diesen Standards nicht gerecht werden.

6 So beispielsweise Volksanwältin Korosec im Rahmen der immer wieder geäußerten Kritik an der Unterschiedlichkeit der Bauordnungen der Länder.

7 Es sollte freilich nicht überschätzt werden, wie oft ein solcher Vorgang tatsächlich erforderlich ist. Dies gilt vor allem auch für die Bürger und die Wirtschaft.

4. Schwächen der Landesrechtsdokumentationen im RIS

Die nachfolgende Analyse der Schwächen der Landesrechtsdokumentationen im RIS stellt deren föderalistische Bedeutung nicht in Frage, ergibt jedoch, dass die Dokumentationen zweifellos verbesserungsfähig sind.

Zu den größten Schwächen der Landesrechtsdokumentationen im RIS dürfte der Umstand zählen, dass der Erfassungsgrad der einzelnen Landesrechtsordnungen, also der Anteil des dargestellten am tatsächlich geltenden Landesrecht, noch zu wünschen übrig lässt. Ein Vergleich ist lediglich hinsichtlich jener Länder möglich, die ihre Daten im herkömmlichen RIS-Format (ein Paragraph = ein Dokument) eingeben, das sind Burgenland, Oberösterreich, Kärnten, Salzburg, Tirol, Vorarlberg. Eine Abfrage am 23.03.2001 ergab aber jedenfalls folgenden Stand der aktuellen Landesrechtsordnungen:

Land	Dokumente
Burgenland	8.369
Kärnten	6.515
NÖ	----
Oberösterreich	9.740
Salzburg	10.131
Steiermark	----
Tirol	7.465
Vorarlberg	7.427
Wien	----

- ♦ Die Nacherfassung hat freilich in der letzten Zeit doch beachtliche Fortschritte gemacht und müsste früher oder später auf einen befriedigenden Stand geführt sein.
- ♦ Ein gewichtiges Problem stellt die Selektion jener Rechtsvorschriften dar, die nicht im RIS dokumentiert werden sollen. Dieses Problem betrifft natürlich auch den Bund: Bekanntlich können auch untergeordnete Behörden Verordnungen erlassen. Weiters gibt es zahlreiche Verordnungen, die nur eine relativ kurze zeitliche Geltung beanspruchen können. Die Vorarlberger Landesrechtssammlung (inhaltlich identisch mit der Darstellung im RIS) enthält beispielsweise alle Landesgesetze, die staatsrechtlichen Vereinbarungen des Landes mit anderen Länder oder dem Bund, die Verordnungen der Landesregierung sowie die in Vorarlberg in mittelbarer

Bundesverwaltung erlassenen Verordnungen des Landeshauptmannes. Erfasst sind auch Rechtsvorschriften, die infolge einer Änderung der Zuständigkeitsverteilung Landesrecht geworden sind und auf der Stufe von Landesgesetzen bzw Verordnungen der Landesregierung stehen. Nicht enthalten sind Verordnungen, die nur einzelne Gemeinden betreffen, Verordnungen von untergeordneter Bedeutung (etwa infolge zeitlich nur begrenzter Geltungsdauer) sowie Verordnungen, mit denen Landesgesetze neu kundgemacht werden (der neu kundgemachte Gesetzestext und die entsprechende Fundstelle im Landesgesetzblatt sind selbstverständlich abgedruckt).

Es ist offensichtlich, dass eine stark divergierende Praxis der Länder in der Selektion von Rechtsvorschriften auch die föderalistische Bedeutung der Landesrechtsdokumentationen schmälert. Als „Mindeststandard“ sollte wohl gelten, dass jedenfalls sämtliche Landesgesetze und staatsrechtlichen Vereinbarungen dokumentiert werden sowie Verordnungen oberster Organe, soweit deren Geltungsdauer zeitlich nicht eng begrenzt ist⁸, aufgenommen werden sollten. In die Landesrechtsdokumentationen gehören zweifellos auch die in mittelbarer Bundesverwaltung erlassenen Verordnungen des Landeshauptmannes, wodurch sie eine wichtige Ergänzung zum Bundesrecht bilden. Freilich gibt es auch Zweifelsfälle, für deren Entscheidung es keine eindeutige Richtschnur gibt. Dagegen scheint es manchmal aus Gründen der Publizität geradezu geboten, auch Rechtsakte in die Landesrechtsdokumentation aufzunehmen, die nicht einmal auf Verordnungsstufe stehen, wie dies etwa bei der Geschäftsordnung des Amtes der Landesregierung oder der Geschäftseinteilung des Amtes der Landesregierung der Fall ist. Die Selektion von Rechtsvorschriften erfordert daher Augenmaß und den Verzicht auf übertriebenen Perfektionismus.

- ◆ Auch die Aktualität, also die Zeitspanne, innerhalb der Rechtsänderungen im RIS nachvollzogen werden, könnte möglicherweise noch verbessert werden, doch dies gilt nicht nur die Landesrechtsdokumentationen. Die Aktualität der Darstellung hängt wohl in erster Linie von der personellen Ausstattung der jeweiligen Stellen ab. Die

8 In theoretischer Sicht scheint es natürlich fragwürdig, Verordnungen, die ja begriffsnotwendig generelle Geltung beanspruchen, nach dem Kriterium der kurzfristigen zeitlichen Geltungsdauer zu selektieren. Aus praktischer Sicht ist darauf hinzuweisen, dass vor allem das „monitoring“ solcher kurzlebiger Verordnungen, die meistens auch nur für einen sehr kleinen Adressatenkreis von Bedeutung sind (zB die Verordnungen über die Einleitung eines Baulandumlegungsverfahrens nach § 42 VlbG RaumplanungsG), also die Prüfung, ob und in welcher Form sie noch gelten, einen beträchtlichen Aufwand verursacht, der vom geringen Nutzen kaum gerechtfertigt wird.

Träger der jeweiligen Organisationshoheit sollten ihre Verantwortung für die Präsentation der Landesrechtsordnung daher unbedingt wahrnehmen.

- ◆ Die Uneinheitlichkeit von Titeln und Abkürzungen der Rechtsvorschriften erschwert dem weniger versierten Benutzer den raschen Überblick. Dieses Problem wird freilich durch die Rechtsdokumentation kaum zu überwinden sein: Oder will man einen demokratisch legitimierten Gesetzgeber in seiner Kreativität, einem Gesetz einen entsprechenden Titel zu verleihen, beschneiden? Das wäre wohl nicht realistisch.⁹
- ◆ Das Niveau der Textstufendokumentation ist unterschiedlich. Verschiedentlich bieten die Landesrechtsdokumentationen auch historische Fassungen landesrechtlicher Vorschriften.¹⁰ Dem ist gegenüber zu halten, dass der Bedarf an Textstufendokumentationen bei landesrechtlichen Vorschriften in der Praxis äußerst gering ist.
- ◆ Das Angebot ist derzeit noch weitgehend auf eine Darstellung des geltenden Landesrechts, allenfalls ergänzt durch eine Textstufendokumentation beschränkt. Auch eine chronologische Sammlung des Landesrechts (analog zum RIS-Menü „Bundesgesetzblätter“) wäre anzustreben.

5. Resümee

Zusammenfassend ist festzuhalten, dass die Landesrechtsdokumentationen im RIS eine auch in der Diskussion um den Bundesstaat nicht zu vernachlässigende föderalistische Chance für die Länder darstellen, ihre vergleichsweise schlanken und übersichtlichen Rechtsordnungen angemessen zu präsentieren. Dies sollte ein Grund sein, sie zu pflegen und weiter zu verbessern. Wahrscheinlich sind die Möglichkeiten bei weitem noch nicht ausgeschöpft.¹¹

9 Man kann hier vielleicht in den Fortschritt der Rechtsinformatik vertrauen. Warum soll ein intelligentes Programm nicht früher oder später in der Lage sein, zu erkennen, dass ein VlbG Gesetz über Naturschutz und Landschaftsentwicklung seine sinngemäße Entsprechung im Bgld Naturschutz- und LandschaftspflegeG, im OÖ Natur- und LandschaftsschutzG oder ganz schlicht und einfach im T NaturschutzG findet.

10 Freilich kann diese Textstufendokumentation zeitlich nicht sehr weit, nämlich nur bis zum erstmaligen Erfassungszeitpunkt einer Norm zurückverfolgt werden.

11 Zu denken wäre beispielsweise an die Vervollständigung chronologischer Sammlungen der Landesgesetzblätter entsprechend dem bestehenden RIS-Menü „Bundesgesetzblätter“, wie dies Tirol vornimmt. VlbG verfügt in VORIS (siehe Anm 3) bereits über eine derartige, zum gegenwärtigen Zeitpunkt (23.03.2001) bis LGBl Nr 1/1969 zurückreichende chronologische Sammlung des Landesrechts.

Abschließend bleibt darauf hinzuweisen, dass in der Frühzeit der Rechtsinformationssysteme aus der föderalistisch sensibleren Schweiz die Befürchtung laut geworden war, Rechtsdatenbanken würden die Gewaltenbalance zu Gunsten des Bundes verschieben.¹² Meines Erachtens ist jedoch das Gegenteil eingetreten: Die Landesrechtsordnungen gewinnen durch die Darstellung in einem gesamtösterreichischen Rechtsinformationssystem trotz des scheinbar erdrückenden Übergewichts des Normenmaterials des Bundes an Gewicht und Eigenständigkeit.

12 Vgl. dazu *Flück*, Die Rechtsdatenbank im Staatsgefüge, FS *Eichenberger* (1982), 697 ff.

Die Entwicklung der Landesrechtsdokumentationen im Rechtsinformationssystem (RIS)

1. Einleitung

Das Rechtsinformationssystem der Republik Österreich (RIS) ist ein computerunterstütztes juristisches Informationssystem, das vom österreichischen Bundeskanzleramt koordiniert und betrieben wird. Die Anfänge des RIS reichen bis in das Jahr 1983 zurück, in dem erste Grundzüge des heutigen Systems konzeptionell festgelegt wurden.

Entscheidend für die Weiterentwicklung und eigentliche Grundlage des RIS war der Vortrag des Bundesministers im Bundeskanzleramt an den Ministerrat vom 7. Oktober 1986, in welchem der Aufbau eines umfassenden Rechtsinformationssystems durch das Bundeskanzleramt vorgesehen wurde.

In diesem Vortrag an den Ministerrat wurden auch die Zielsetzungen des RIS genau festgelegt:

„Das Rechtsinformationssystem soll ein Beitrag zur Rationalisierung der Verwaltung und der Gerichtsbarkeit sein, aber auch durch einfache und kostengünstige Abfragemöglichkeiten den Zugang des Bürgers zum Recht erleichtern.“

Beim Aufbau der Dokumentation wurde mit dem Bundesrecht begonnen, wobei die Erfassung des Dienstrechts im Vordergrund stand. Der Grund für diese Vorgangsweise war die legistische Betreuung dieser Materie durch die Legisten der „Zentralen Personalverwaltung“ im Bundeskanzleramt. In diesen ersten Jahren standen grundlegende dokumentalistische Fragestellungen sowie die Strukturierung von Rechtsvorschriften und deren technische Aufbereitung im Vordergrund.

Nach intensiven Vorarbeiten konnte 1990 eine Erweiterung des RIS in Richtung der Judikatur der Höchstgerichte (vorerst die Judikaturdokumentation des Verwaltungsgerichtshofes) gesetzt werden. Die Aufnahme weiterer Judikaturdokumentationen in das RIS konnte in der Folge rascher realisiert werden.

Parallel mit dem Aufbau der Judikaturdokumentationen wurde mit den ersten Landesrechtsdokumentationen begonnen. Am Anfang standen

damals die Bundesländer Burgenland und Salzburg (1990). Der Prozess der Aufnahme weiterer Landesrechtsdokumentationen konnte mit dem Niederösterreichischen Landesrecht im Herbst 1998 abgeschlossen werden. Nunmehr stehen alle Landesrechtsdokumentationen im RIS zur Verfügung.

Die Frage der unentgeltlichen Öffnung des RIS auch für den Bürger sowie die Notwendigkeit das RIS an die neuen technologischen Möglichkeiten anzupassen, führten ab Herbst 1996 bis Juni 1997 zur Durchführung eines Pilot-Versuches mit Web-Technologie im Internet. Inhaltlich wurden neben ausgewählten Bundesnormen auch das gesamte Salzburger Landesrecht angeboten. Im Juni 1997 entschloss sich das Bundeskanzleramt das gesamte Bundesrecht ins Internet zu stellen und gleichzeitig für die Verwaltung die Applikation auch auf dieser neuen technologischen Plattform anzubieten. Auf Grund der Zustimmung fast aller dateneinbringenden Stellen, ihre Datenangebote auch in das Internet aufzunehmen, konnten fast alle Teilapplikationen des RIS, die bisher vorwiegend der Verwaltung zur Verfügung standen, über das Internet (<http://www.ris.bka.gv.at>) kostenlos angeboten werden. Durch die Einwilligung aller Bundesländer konnte auch deren Dokumentation in das Internet aufgenommen werden.

2. Die Dokumentation des Landesrechts in den einzelnen Bundesländern

2.1. Allgemeines

Für die Erfassung der Bundesrechtsdokumentation wurden vom Bundeskanzleramt eigene Erfassungsprogramme entwickelt. Diese Erfassungsprogramme wurden auch folgenden Ländern zur Dokumentation ihres Landesrechts zur Verfügung gestellt:

- Salzburg
- Burgenland
- Tirol
- Kärnten
- Vorarlberg
- Oberösterreich

Die Dokumentationseinheit ist ein Paragraph oder ein Artikel oder eine Anlage. Eine Rechtsnorm besteht somit - analog zur Dokumentation des Bundesrechts - aus mehreren Dokumenten.

Die Aktualisierung der Daten (Laden neu erfasster Dokumente in die jeweilige Datenbank) erfolgt wöchentlich.

Alle Normen wurden einem Bereich (Index) zugeordnet, der entweder von den Bundesländern (Salzburg, Kärnten, Vorarlberg, Oberösterreich) oder von der Verbindungsstelle der Bundesländer (verwenden Burgenland und Tirol) gestaltet wurde.

Bei allen Landesrechtsdokumentationen wurden jene Normen berücksichtigt, die im jeweiligen Landesgesetzblatt kundgemacht wurden.

2.2. Salzburg

Am Anfang der Überlegungen zu einer Dokumentation des Salzburger Landesrechts im Rahmen des Rechtsinformationssystems stand ein Rahmenkonzept des Amtes der Salzburger Landesregierung, das im Herbst 1990 erstellt wurde.

Mit der Dokumentation des Salzburger Landesrechts wurde im Jänner 1992 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren dokumentieren soll:

Dokumentstand Ende 1992:	3.600
Dokumentstand Ende 1993:	8.300
Dokumentstand Ende 1994:	10.300
Dokumentstand Ende 1995:	11.300
Dokumentstand Ende 1996:	12.300
Dokumentstand Ende 1997:	13.300
Dokumentstand Ende 1998:	14.700

Das Salzburger Landesrecht ist in der Zwischenzeit vollständig im Rechtsinformationssystem enthalten (über 775 geltende Rechtsnormen).

Das Amt der Salzburger Landesregierung hat sich zu Beginn der Erfassungstätigkeit entschlossen, auch historische Fassungen in die Dokumentation aufzunehmen.

2.3. Burgenland

Mit der Dokumentation des Burgenländischen Landesrechts wurde im Juni 1990 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren dokumentieren soll:

Dokumentstand Ende 1995:	4.400
Dokumentstand Ende 1996:	6.700
Dokumentstand Ende 1997:	7.500
Dokumentstand Ende 1998:	7.800

Der Erfassungsgrad beträgt bei den Landesgesetzen etwa 98% und bei den Verordnungen etwa 80% (über 520 geltende Rechtsnormen).

Das Amt der Burgenländischen Landesregierung hat sich entschlossen, nur das geltende Landesrecht in die Dokumentation aufzunehmen. Damit besteht nicht die Möglichkeit, in historische Fassungen von Landesrechtsvorschriften Einsicht zu nehmen.

2.4. Tirol

Mit einer EntschlieÙung des Tiroler Landtags vom März 1993 wurde beschlossen, die Voraussetzungen zu schaffen, dass die im Landesgesetzblatt publizierten Rechtsvorschriften im RIS dokumentiert werden.

Mit der Dokumentation des Tiroler Landesrechts wurde schließlich im Oktober 1993 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren dokumentieren soll:

Dokumentstand Ende 1993	550
Dokumentstand Ende 1994:	2.500
Dokumentstand Ende 1995:	4.500
Dokumentstand Ende 1996:	6.400
Dokumentstand Ende 1997:	6.800
Dokumentstand Ende 1998:	7.200

Das Tiroler Landesrecht ist in der Zwischenzeit fast vollständig im Rechtsinformationssystem enthalten (über 310 geltende Rechtsnormen).

In der Dokumentation ist nur geltendes Recht enthalten.

2.5. Kärnten

Mit einer Resolution des Kärntner Landtags vom November 1994 wurde das Amt der Kärntner Landesregierung beauftragt, die Voraussetzungen

zum Aufbau einer Dokumentation des Kärntner Landesrechts zu schaffen.

Mit der Dokumentation des Kärntner Landesrechts wurde im Mai 1995 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren zeigen soll:

Dokumentstand Ende 1995:	500
Dokumentstand Ende 1996:	2.500
Dokumentstand Ende 1997:	3.700
Dokumentstand Ende 1998:	4.600

Der Erfassungsgrad des Kärntner Landesrechts beträgt derzeit etwa 66% (über 230 geltende Rechtsnormen).

Das Amt der Kärntner Landesregierung hat sich zu Beginn der Erfassungstätigkeit entschlossen, nur geltende Fassungen in die Dokumentation aufzunehmen.

2.6. Vorarlberg

Mit der Dokumentation des Vorarlberger Landesrechts wurde im November 1995 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren zeigen soll:

Dokumentstand Ende 1995:	2.300
Dokumentstand Ende 1996:	6.800
Dokumentstand Ende 1997:	8.300
Dokumentstand Ende 1998:	9.100

Das Vorarlberger Landesrecht ist in der Zwischenzeit vollständig im Rechtsinformationssystem enthalten (über 720 geltende Rechtsnormen).

Diese Dokumentation beinhaltet auch historische Fassungen von Landesnormen.

2.7. Oberösterreich

Mit der Dokumentation des Oberösterreichischen Landesrechts wurde im Oktober 1996 begonnen.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs in den letzten Jahren zeigen soll:

Dokumentstand Ende 1996:	4.000
Dokumentstand Ende 1997:	7.600
Dokumentstand Ende 1998:	9.400

Das Oberösterreichische Landesrecht ist fast vollständig (etwa 90%) im Rechtsinformationssystem enthalten (über 550 geltende Rechtsnormen).

Das Amt der Oberösterreichischen Landesregierung hat sich zu Beginn der Erfassungstätigkeit entschlossen, auch historische Fassungen in die Dokumentation aufzunehmen.

2.8. Steiermark

Mit der Dokumentation des Steiermärkischen Landesrechts wurde im Dezember 1997 begonnen.

Im Unterschied zu den anderen Bundesländern schickt das Amt der Steiermärkischen Landesregierung an das Bundeskanzleramt Landesnormen, die bereits mit dokumentalistischen Informationen versehen sind. Die Erfassungsprogramme des Bundeskanzleramtes finden daher keine Verwendung.

Eine Landesnorm wurde nicht in einzelne Dokumente geteilt, sondern ist nur ein einziges Dokument.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs (ein Dokument entspricht einer Norm) in den letzten Jahren zeigen soll:

Dokumentstand Ende 1997:	130
Dokumentstand Ende 1998:	350

Vom Steiermärkischen Landesrecht sind derzeit etwa 90% der Landesgesetze und die wichtigsten Verordnungen im RIS enthalten (über 380 geltende Rechtsnormen).

Es wird nur das geltende Recht aufgenommen.

Auf Grund eines neuen Kundmachungsgesetzes müssen die Landesgesetzblätter in Zukunft auch in elektronischer Form zur Verfügung gestellt werden.

2.9. Wien

Mit der Dokumentation des Wiener Landesrechts im RIS wurde im September 1997 begonnen.

Auch das Amt der Wiener Landesregierung schickt an das Bundeskanzleramt Landesnormen, die bereits mit dokumentalistischen Informationen versehen sind. Die Erfassungsprogramme des Bundeskanzleramtes kommen daher nicht zum Einsatz.

Eine Landesnorm wurde nicht in einzelne Dokumente geteilt, sondern ist nur ein einziges Dokument.

Neben dem RIS ist das Wiener Landes- und Gemeinderecht auch auf den Internet Seiten des Magistrats der Stadt Wien (<http://www.magwien.gv.at/mdva/wrivts/>) enthalten.

Eine kurze Aufstellung, die den Datenzuwachs (ein Dokument entspricht einer Norm) in den letzten Jahren zeigen soll:

Dokumentstand Ende 1997:	450
Dokumentstand Ende 1998:	470

Das Wiener Landesrecht ist vollständig im Rechtsinformationssystem enthalten.

2.10. Niederösterreich

Mit der Dokumentation des Niederösterreichischen Landesrechts im RIS wurde im September 1998 begonnen.

Das Amt der Niederösterreichischen Landesregierung übermittelt an das Bundeskanzleramt Landesnormen, die bereits mit dokumentalistischen Informationen versehen sind. Daher werden die Erfassungsprogramme des Bundeskanzleramtes nicht verwendet.

Eine Landesnorm wurde nicht in einzelne Dokumente geteilt, sondern ist nur ein einziges Dokument.

Eine kurze Aufstellung, die den Dokumentstand (ein Dokument entspricht einer Norm) zum Ende des Jahres 1998 dokumentieren soll:

Dokumentstand Ende 1998:	1.100 Dokumente (= Landesnormen)
--------------------------	----------------------------------

Das Niederösterreichische Landesrecht ist vollständig im Rechtsinformationssystem enthalten.

3. Ausblick

Auf Grund der guten Zusammenarbeit zwischen den Ämtern der Landesregierungen und dem Bundeskanzleramt war es möglich, in den vergangenen Jahren dieses europaweit einzigartige System zu entwickeln. Wegen des Einsatzes neuer Technologien konnten diese Rechtsinformationen dem Bürger viel besser als früher zugänglich gemacht werden.

Nunmehr gilt es die Vervollständigung der einzelnen Dokumentationen voranzutreiben, ihre Benutzerfreundlichkeit weiter zu erhöhen und auch inhaltlich eventuell um die jeweiligen Landesgesetzblätter zu erweitern. Damit bestünde für den Benutzer die Möglichkeit - analog zum Bundesrecht - neben der konsolidierten Fassung einer Landesnorm auch in die Landesgesetzblätter Einsicht zu nehmen.

All diese technischen und organisatorischen Arbeiten entheben jedoch den Legisten nicht der Aufgabe, einfache und anwendbare Gesetzestexte zu konzipieren. Im gesamten Bereich der Rechtsinformatik hat hier die weitgehende Öffnung der elektronischen Archive, die Diskussion über die Gestaltung von Gesetzen und die Gesetzessprache neu entfacht. Hier kündigen sich bereits neue Applikationen und Systeme an, die nicht den bloßen Gesetzestext abbilden, sondern die situativ bedingte Anwendung von Normen in den Vordergrund stellt. In diesem Sinn könnte man durchaus auch von einem Paradigmawechsel in der Rechtsinformatik sprechen. Das RIS wird von dieser Entwicklung kaum unberührt bleiben.

Rechtsbereinigung und Rechtsdokumentation als Beitrag zur Verwaltungsreform in Kärnten*)

Ein Beitrag über die Maßnahmen des Landes, die Landesrechtsordnung überschaubarer zu machen und den „Zugang zum Recht“ zu verbessern.

I. Einleitung

Wer kennt sie nicht, die Klagelieder über die Informationskrise des Rechts, die Normenflut und die Unüberschaubarkeit unserer Rechtsordnung. Auch wenn die Landesgesetzgebung - im Vergleich zur Situation im Bund - nur peripher davon betroffen ist, so hat es gerade in diesem Bereich im Laufe der beiden letzten Jahrzehnte zahlreiche Maßnahmen gegeben, die die Informationen über das Recht und den „Zugang zum Recht“ wesentlich verbessert haben. Geschah dies zu Beginn der achtziger Jahre noch in erster Linie durch Rechtsbereinigungsaktionen¹, so sind es in den Neunzigern die Möglichkeiten der elektronischen Rechtsinformation gewesen, die als zeitgemäße Instrumente zum Einsatz gelangten.

Der vorliegende Beitrag soll die wesentlichsten Eckpunkte dieser Entwicklung in Kärnten dokumentieren.

*) Überarbeitete Fassung eines Referates anlässlich des Kolloquiums zum Thema „Elektronische Landesrechtsdokumentation und Rechtsbereinigung“ am 11. März 1999 im Kongresssaal des Bundeskanzleramtes.

¹ Vgl. *Glantschnig*, Erfahrungen und Forderungen der Länder an eine Rechtsbereinigung, in: *Rechtsbereinigung in Österreich*, Wien 1995, 37 ff.

II. Rechtsbereinigung in Kärnten

1. Hervorgerufen durch zahlreiche Rechtsüberleitungen² zwischen den verschiedenen Verfassungsepochen - das älteste noch heute in Geltung befindliche Kärntner Landesgesetz stammt aus dem Jahr 1761³ - ist es in der Vergangenheit immer wieder zu Unstimmigkeiten und Unklarheiten über den tatsächlichen Umfang der Kärntner Landesrechtsordnung gekommen.

Mit dem am 28. Jänner 1982 beschlossenen und im Landesgesetzblatt Nr. 20/1982 kundgemachten **1. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz** wurde in authentischer Weise klargestellt, welche Gesetze aus einem mehr als 200 Jahre umfassenden Zeitraum in Kärnten noch als Landesgesetze in Geltung stehen. Dies geschah in der Weise, dass das 1. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz alle auf der Stufe von einfachen Landesgesetzen in Geltung stehende Rechtsvorschriften, die vor dem **1. Jänner 1961** in Kraft getreten sind und nicht unter die Ausnahmebestimmungen des § 2 fallen, generell außer Kraft gesetzt hat.

Von diesem Außerkraftsetzen sind durch die Ausnahmebestimmungen des § 2 unberührt geblieben:

- a) Rechtsvorschriften, mit denen Gemeinden neu geschaffen oder aufgelöst, Gemeindegrenzen oder Gemeindenamen geändert oder

2 Es handelt sich dabei um

- a) § 16 des Beschlusses der provisorischen Nationalversammlung vom 30. November 1918, StGBI Nr 1, über die grundlegenden Einrichtungen der Staatsgewalt, der die Rezeption von Gesetzen und Einrichtungen, die in den vom Reichsrat vertretenen Königreichen und Ländern in Kraft gestanden waren, mit gewissen Ausnahmen verfügte;
 - b) die §§ 1 bis 6 des Übergangsgesetzes 1920, die die Rezeption von Rechtsnormen aus der Zeit vor dem erstmaligen Inkrafttreten des B-VG regelten;
 - c) die §§ 1 und 2 des Übergangsgesetzes 1934, BGBl II Nr 75;
 - d) Artikel II des Gesetzes über die Wiedervereinigung Österreichs mit dem Deutschen Reich vom 13. März 1939, DRGBI I 237;
 - e) das Verfassungs-Überleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI Nr 4 und
 - f) das Rechtsüberleitungsgesetz vom 1. Mai 1945, StGBI Nr 6 (Erläuterungen zum ersten Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz, ZI Ver-860/1/81, 1 f).
- 3 Hofreskript für alle k.k. Erbländer vom 6. Juni 1761, Kaiser-königl Theresianisches Gesetzbuch IV, 67, Nr 586; gemeinsam mit dem Dekret vom 25. April 1812, Z 889, Justizgesetzsammlung Nr 897 und der Verordnung vom 20. August 1855, betreffend die Zuweisung des gesetzlichen Armenperzentages bei freiwilligen Licitationen, RGBl Nr 146, bildet diese Rechtsvorschrift die Grundlage für die Verpflichtung zur Leistung von 2% des Erlöses von freiwilligen Versteigerungen an die Gemeinden. In der Zwischenzeit sind diese Bestimmungen durch das Gesetz vom 29. Mai 2000, mit dem gesetzliche Bestimmungen über eine Abgabe von freiwilligen Versteigerungen aufgehoben werden, LGBl Nr 51/2000, aufgehoben worden.

Gemeinden die Bezeichnung „Stadtgemeinde“ oder „Marktgemeinde“ verliehen wurde;

- b) Rechtsvorschriften, die nach dem 31. Dezember 1960 wiederverlautbart wurden;
- c) 45 ausdrücklich aufgeführte Rechtsvorschriften.

Auf dieser Basis wurde dann erstmalig ein systematisch gegliedertes Fundstellenverzeichnis aller geltenden Kärntner Landesgesetze mit dem Stichtag 1. Mai 1982 zusammengestellt, das im Kärntner Gemeindeblatt Nr 2/1982 bzw einem Sonderdruck erschienen ist.

- 2. Eine Rechtsbereinigung gab es aber nicht nur im Bereich der Landesgesetze, sondern auch im Bereich der Verordnungen der Landesregierung und des Landeshauptmannes.

So wurden 1983 mit der **1. Kärntner Rechtsbereinigungsverordnung** alle „Rechtsvorschriften, die auf der Stufe von Durchführungsverordnungen der Landesregierung in Geltung stehen und vor dem **1. Jänner 1961** in Kraft getreten sind, ..., soweit im § 2 nicht anderes bestimmt wird, aufgehoben“.⁴

In gleicher Weise wurde der auf der Stufe von **Verordnungen des Landeshauptmannes** stehende Rechtsbestand in Kärnten im Jahr 1985 mit dem Stichtag **1. Jänner 1980** einer Bereinigung zugeführt.⁵

- 3. Die Absicht des Landesgesetzgebers, die Rechtsbereinigung in regelmäßigen Zeitabständen zu wiederholen und dabei jeweils entsprechende jüngere Zeitabschnitte zu berücksichtigen, fand in dem vom Landtag von Kärnten am 3. Oktober 1996 beschlossenen **2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz**⁶ ihre Verwirklichung.

Mit diesem Gesetz wurden alle Rechtsvorschriften, die vor dem **1. Jänner 1975** in Kraft getreten sind und nicht unter die Ausnahmeregelungen fallen, generell außer Kraft gesetzt.

4 Verordnung der Landesregierung vom 8. Februar 1983, ZI Verf-50/1/1983, mit der das Kärntner Landesrecht bereinigt wird (1. Kärntner Rechtsbereinigungsverordnung), LGBl Nr 7/1983.

5 Verordnung des Landeshauptmannes vom 10. April 1984, ZI Verf-6/11/1985, mit der eine Rechtsbereinigung im Bereich der Verordnungen des Landeshauptmannes erfolgt, LGBl Nr 32/1985.

6 Gesetz vom 3. Oktober 1996, mit dem das Kärntner Landesrecht bereinigt wird (2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz - 2. K-RBG), LGBl Nr 1/1997.

Ein „Bereinigungsdacapo“ im Bereich der Durchführungsverordnungen steht noch aus.

4. Eine neue Quelle für Unklarheiten über den Rechtsbestand bildet das Europarecht. Alleine der Umstand, dass das Europarecht Vorrang gegenüber dem nationalen Recht genießt und daher zumindest das EU-Primärrecht und die EU-Verordnungen entgegenstehendem innerstaatlichem Recht materiell derogieren, lässt künftig zusätzliche Zweifel über den tatsächlichen Rechtsbestand entstehen. Dazu kommt noch, dass Richtlinien, die an und für sich durch innerstaatliches Recht umzusetzen sind, dann unmittelbare Anwendbarkeit erlangen können, wenn sie ausreichend determiniert sind und der innerstaatliche Gesetzgeber bei der Umsetzung säumig ist.⁷

III. Kärntner Landesrechtssammlung

Den Rechtszugang für die Normunterworfenen hat auch die Herausgabe der Kärntner Landesrechtssammlung wesentlich erleichtert.

Aufgrund der §§ 16 ff des Kärntner Kundmachungsgesetzes⁸ hat das Land Kärnten für die Herausgabe einer Kärntner Rechtssammlung Sorge zu tragen. Im Einklang mit diesem Gesetzauftrag wird seit dem Jahr 1986 das „Kärntner Landesrecht“ als Lose-Blatt-Sammlung der geltenden Landesrechtsvorschriften herausgegeben und zweimal jährlich aktualisiert.⁹ Das „Kärntner Landesrecht“ enthält eine vollständige Wiedergabe sämtlicher geltender Landesrechtsvorschriften teils im Volltext, teils durch Angabe ihrer Fundstellen im Landesgesetzblatt.

Zusätzlich wurde ab der 17. Lieferung das Sachgebiet „Volksgruppenrecht“ in die Kärntner Landesrechtssammlung aufgenommen; dieses soll - jedoch ohne Anspruch auf Vollständigkeit - die wesentlichsten Rechtsgrundlagen dieses (Bundes-) Rechtsbereiches, soweit sie die Rechtsstellung der slowenischen Volksgruppe in Kärnten betreffen, teils im Volltext, teils auszugsweise und teils unter Anführung der Fundstellen der maßgeblichen Rechtsvorschriften angeben.

⁷ Glantschnig, aaO (FN 1), 41.

⁸ Gesetz vom 6. Februar 1986 über das Landesgesetzblatt für Kärnten, die Kärntner Landeszeitung, das Kärntner Gemeindeblatt und die Kärntner Landesrechtssammlung (Kärntner Kundmachungsgesetz - K-KMG), LGBl Nr 25/1986, in der Fassung der Gesetze LGBl Nr 12/1996 und 57/1998.

⁹ Korenjak-Sturm (Hrsg), Kärntner Landesrecht, Loseblattsammlung in vier Bänden, Kärntner Druck- und Verlagsgesellschaft, Klagenfurt 1986, Stand 1. Jänner 2001 (28. Lieferung).

Das „Kärntner Landesrecht“ ist von seiner Konzeption her ein Arbeitsbehelf, der eine erleichterte Auffindung der jeweils aktuellen Landesrechtslage ermöglichen soll. Dies geht auch aus den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Kundmachungsgesetz hervor, wo wörtlich folgendes ausgeführt wird:

„Die Kärntner Landesrechtssammlung dient vornehmlich der Aufnahme von Rechtsvorschriften, um den Rechtsunterworfenen den Zugang zu den Rechtsvorschriften zu erleichtern. Die Aufnahme einer Rechtsvorschrift in die Kärntner Landesrechtssammlung bedeutet daher auch nicht, dass die Rechtsvorschrift dadurch kundgemacht wird. **Die Kärntner Landesrechtssammlung hat daher eine reine Servicefunktion für die Normunterworfenen.**“¹⁰

Auch in der Literatur fand das „Kärntner Landesrecht“ eine durchaus positive Beurteilung. In einer in der Zeitschrift für Verwaltung erschienenen Rezension über die Kärntner Landesrechtssammlung meinte G. Strejcek:

*„Insgesamt sind die Anforderungen, die man an eine systematische Sammlung von Rechtsvorschriften stellen muß, nämlich Übersichtlichkeit, Aktualität, weitgehende Vollständigkeit und inhaltliche Richtigkeit zur Gänze erfüllt. Die Ansichten über die Sinnhaftigkeit der Auswahl von Volltextabdruck und Verweisen werden im einzelnen naturgemäß von Benutzer zu Benutzer divergieren. Nach persönlicher Einschätzung des Rezensenten haben die Herausgeber sich dabei an objektivierbaren Maßstäben orientiert und jene Vorschriften, die traditionell von einem großen Adressatenkreis sowie den zur Vollziehung berufenen Organwaltern gebraucht werden, wie z.B. im Bau-, Wirtschafts- und Umweltrecht, komplett abgedruckt. Auf seltener verlangte Regelungen wie z.B. im Bereich des Sport- und Kulturrechts wird verwiesen, die Fundstellen sind aktuell und vollständig dokumentiert. **Die Kärntner Landesrechtssammlung trägt somit einen bedeutenden Teil zur Rechtsinformation der Normadressaten, dem vielbeschworenen Zugang zum Recht also, aber auch zur Rechtsbereinigung im Land Kärnten bei.**“¹¹*

Seit 1.1.1997 (20. Lfg.) wird das „Kärntner Landesrecht“ auch auf CD-ROM angeboten.¹²

10 ZI Verf-378/2/1985, 2.

11 ZfV 6/94, 634 f.

12 Hrsg siehe FN 9.

IV. Kärntner Landesrecht im RIS und im Internet

1. Am 29. November 1994 hat der Landtag von Kärnten die Landesregierung aufgefordert, die organisatorischen, räumlichen und personellen Voraussetzungen für den Aufbau einer EDV-unterstützten Dokumentation des Kärntner Landesrechts im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) zu schaffen.¹³ Begründet wurde dies im wesentlichen damit, dass dem rechtsuchenden Bürger und der Verwaltung durch die Schaffung einer systematischen Dokumentation des Kärntner Landesrechtes in einem zeitgemäßen elektronischen Datenträgersystem der „Zugang zum Recht“ erleichtert werden soll. Dabei wurde auch auf gleichartige Bestrebungen in den anderen Bundesländern hingewiesen.

Mit Schreiben des Landesamtsdirektors vom 30. November 1994¹⁴ wurde das Bundeskanzleramt-Verfassungsdienst um die Einleitung der für die Umsetzung dieses Projektes erforderlichen Schritte gebeten.

Nach Vollendung des Datenbankaufbaues durch die BKA ADV-Koordination am 15. Mai 1995 und einer Einschulung der Erfassungskräfte hat Kärnten als viertes Bundesland (nach Salzburg, Burgenland und Tirol) damit begonnen, sein Landesrecht im RIS zu dokumentieren. Endziel dieses Vorhabens ist die Einbringung aller - als dokumentierwürdig erachteten und - im Landesgesetzblatt kundgemachten Normen in das Rechtsinformationssystem des Bundes sowie eine laufende Aktualisierung derselben, um auf diesem Wege das Kärntner Landesrecht österreichweit den Anwendern (Bundesverwaltung, Justiz, Landesverwaltung, Gemeinden, Universitäten, Parlament etc) zugänglich zu machen.

In der Regierungssitzung vom 11. Juli 1995¹⁵ hat Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto als zuständiger politischer Referent dem Kollegium der Kärntner Landesregierung den Beginn der Dokumentations-tätigkeit und die damit verfolgte Zielsetzung zur Kenntnis gebracht. Mittlerweile ist die Ersterfassung zu zwei Drittel bereits abgeschlossen.

13 Einstimmige Resolution des Landtages von Kärnten vom 29. November 1994 betreffend den Aufbau einer EDV-unterstützten Dokumentation des Kärntner Landesrechtes im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes (RIS) (Ldtgs ZI 170-3/27).

14 ZI LAD-FR-1047/9/94.

15 27. Sitzung der Kärntner Landesregierung am 11. Juli 1995, ZI LAD-FR-8/5/95.

2. Mit Schreiben des Bundeskanzleramtes vom 29. April 1997¹⁶ wurde das Land Kärnten eingeladen, am Pilotversuch „RIS im Internet“ teilzunehmen. Seither werden alle Kärntner Rechtsvorschriften, die im RIS dokumentiert sind, den Bürgern via Internet kostenlos zur Verfügung gestellt (<http://www.ris.bka.gv.at>).

Am 3. Juni 1997 wurde im Großen Wappensaal des Landhauses die Internet-Homepage des Landes Kärnten von Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto offiziell präsentiert. Das bereits dokumentierte Kärntner Landesrecht ist seither für alle Internetuser auch auf diesem Wege zugänglich (<http://www.ktn.gv.at>).

V. Rechtsdokumentation als Aufgabe der Kärntner Verwaltungsakademie

Vor dem Hintergrund der laufenden Verwaltungsreform und in Entsprechung der Überlegungen zum „Bildungsland Kärnten“, einer Zielsetzung aus dem Entwicklungsleitbild „Zukunft: Kärnten“, hat der Landtag am 9. Juli 1998 das Kärntner Verwaltungsakademiegesezt-K-VAG¹⁷ beschlossen.

Damit wurde die Organisation der Aus- und Weiterbildung der Landesbediensteten, die zum Aufgabenbereich der im Rahmen der Landesamtsdirektion eingerichteten Unterabteilung „Fortbildung und Rechtsdokumentation“ ressortierte, an die Kärntner Verwaltungsakademie, eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit, übertragen. Auch die Rechtsdokumentationsaufgaben wurden aus der Landesverwaltung (im engeren Sinn) ausgegliedert und der Anstalt zur Erledigung zugewiesen.¹⁸

Nach § 2 Abs 5 K-VAG hat die Anstalt die Daten der im Landesgesetzblatt kundgemachten Landesrechtsvorschriften zu erstellen und dem Rechtsinformationssystem des Bundes zur Aufnahme in die automationsunterstützte Landesrechtsdokumentation zu übermitteln (Erstellung der Daten für die automationsunterstützte Landesrechtsdokumentation).

In den Erläuterungen zur Regierungsvorlage betreffend das Kärntner Verwaltungsakademiegesezt - K-VAG wird dazu ausgeführt:

¹⁶ GZ 410.615/4-IV/10/97.

¹⁷ Gesezt vom 9. Juli 1998, mit dem die Kärntner Verwaltungsakademie als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Verwaltungsakademiegesezt - K-VAG), LGBl Nr 65/1998.

¹⁸ Mit dem Inkrafttreten des K-VAG am 1. Oktober 1998 ist die Besorgung der Rechtsdokumentationsaufgaben auf die Kärntner Verwaltungsakademie übergegangen.

„Durch die Zuweisung der Erstellung der Daten für die automationsunterstützte Landesrechtsdokumentation an die Kärntner Verwaltungsakademie sollen die organisatorischen Rahmenbedingungen dafür geschaffen werden, in absehbarer Zukunft eine Volldokumentation der Kärntner Landesrechtsvorschriften (auf Gesetzesstufe) im Rahmen der Landesrechtsdokumentation des Rechtsinformationssystems des Bundes zu ermöglichen“.¹⁹

Nähere Regelungen über die Erstellung der Daten für die automationsunterstützte Landesrechtsdokumentation enthält der 7. Abschnitt des Kärntner Verwaltungsakademiegesetzes; im einzelnen handelt es sich dabei um Regelungen betreffend die Datenerfassung und Datenübermittlung (§ 25) und die Bereitstellung der Daten durch die Landesregierung (§ 26).

Eine Erklärung für den Konnex zwischen Ausbildungs- und Rechtsdokumentationsaufgaben gibt der Gesetzgeber im § 2 Abs 4 K-VAG, wo es wörtlich heisst:

„Die Anstalt hat, soweit dies für die Wahrnehmung ihrer Aufgaben nach Abs 1 bis Abs 3²⁰ erforderlich ist, die Rechtsentwicklung, insbesondere die Entwicklung des Kärntner Landesrechtes, und die sonstigen Entwicklungen im Bereich der öffentlichen Verwaltung laufend zu verfolgen, systematisch zu erfassen und die so gewonnenen Erkenntnisse für die Ausbildungstätigkeit nutzbar zu machen“.

Soweit der sich ausschließlich nach innen richtende organisatorische Aspekt der Aufgabenbesorgung.

Der Erstellung der automationsunterstützten Landesrechtsdokumentation wird aber auch grundlegende Bedeutung für die Reform der öffentlichen Verwaltung im Land Kärnten zugebilligt. In der Erläuterung zur Regierungsvorlage betreffend das Kärntner Verwaltungsakademiegesetz-K-VAG wird dazu ausgeführt:

„Die Landesrechtsdokumentation im Rahmen des Rechtsinformationssystems des Bundes ermöglicht einen einfachen und zeitgemäßen Zugriff zu den dort dokumentierten Kärntner Landesrechtsvorschriften. Durch die Möglichkeit, das Kärntner Landesrecht im Wege eines elektronischen Datenträgersystems abzurufen, soll einerseits im Interesse einer bürgernahen Verwaltung für den Rechtssuchenden der „Zugang zum

19 ZI Verf-162/4/1998, 3 f.

20 Aufgaben nach Abs 1 bis 3 sind: die berufsbegleitende Ausbildung, Führungskräfte-schulungen, Ausbildungsaufgaben im Auftrag Dritter, Grundausbildungslehrgänge (sofern von der Landesregierung zur Durchführung übertragen) und allenfalls weitere - aufgrund einer Vereinbarung übertragene - Ausbildungsaufgaben.

Recht“ erleichtert, andererseits für die öffentliche Verwaltung ein aktuelles Rechtsinformationssystem bereitgestellt und damit ein Beitrag dazu geleistet werden, dass die Verwaltung unter Zugrundelegung eines hohen technischen Standards die ihr zugewiesenen Aufgaben ökonomisch besorgen kann“. ²¹

VI. Schlussbemerkungen

1. „Rechtsinformation und Rechtsdokumentation sind längst in den Blickwinkel der Rechtsbereinigung geraten und haben strategische Bedeutung gewonnen. Es liegt auf der Hand, dass die Nutzung von ADV und EDV dazu beitragen kann, die viel beschworene Informationskrise des Rechts zumindest abzuschwächen“. ²²

Die zunehmend kritischere Haltung der Bürger gegenüber Verwaltung und Gesetzgebung ist ja nicht zuletzt auf diese „Informationskrise“ zurückzuführen. In diesem Zusammenhang wird auch oft die politische Standardfloskel von der „Bürgernähe“ strapaziert. Will man - so Schäffer²³ - Bürgernähe erreichen, so muss zunächst das Recht als Kommunikationssystem zwischen rechtsetzender Autorität und Bevölkerung funktionieren.

Dass sich auch die Landespolitik dieser Problematik bewusst ist und ihr einen besonderen Stellenwert einräumt, geht aus der Regierungserklärung von Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto hervor, in der er eine umfassende Rechtsbereinigung sowie einen Stopp der Gesetzesflut zur Forderung erhebt und wörtlich meint:

„Ausgangspunkt aller Verwaltung sind Gesetze und Verordnungen. Diese sind, wie wir alle wissen, der Bevölkerung zum Teil nicht nur gar nicht mehr bekannt, sondern sie werden ihrer immer mehr überdrüssig. Das Land Kärnten wird beweisen müssen - und dazu sind auch Sie, meine Damen und Herren des Hohen Hauses aufgefordert - dass es in Zukunft in der Lage ist, einen neuen Weg zu beschreiten. Ziel von Landtag und Landesregierung wird es daher nicht sein, wie man neue und weitere Normen schafft, sondern im Gegenteil, wie man auf die bestehenden durch bessere Lösungen verzichten kann. Keine Zustimmung werden von mir insbesondere jene Gesetzesentwürfe erhalten, die nicht auch eine spürbare Verwaltungsverein-

²¹ aaO (FN 19).

²² Funk, Theoretische Grundlagen der Rechtsbereinigung, in: Rechtsbereinigung in Österreich, Wien 1995, 28.

²³ Schäffer, Bürgernahe Gesetzgebung (Teil I), RZ 1989, 150:

fachung herbeiführen. Der gleiche Grundsatz wird bei der Durchforstung bestehender Gesetzesmaterien gültig sein müssen ²⁴

Als „bürgernahe“ Maßnahme ist auch der Beschluss des Kärntner Landtages betreffend die Einrichtung einer Homepage des Landtages im Internet vom 17. Dezember 1998 zu werten.²⁵

2. Seit dem Beitritt Österreichs zur Europäischen Union ist die Rechtsordnung nicht nur für Laien, sondern auch für Juristen zunehmend unüberschaubar geworden. Eine besondere Problematik kommt dabei jenen Bestimmungen des Gemeinschaftsrechtes (siehe Pkt II/4) zu, die unmittelbar anwendbar sind und Anwendungsvorrang gegenüber widersprechendem nationalem Recht - selbst wenn es sich dabei um innerstaatliches Verfassungsrecht handelt - haben.
3. Waren es in der Vergangenheit bis auf die Regierungszeit Kaiserin Maria Theresias zurückreichende Rechtsrezeptionen, die ein Gefühl der Rechtsunsicherheit erzeugten, so wird es in Zukunft in erster Linie das zersplitterte und unübersehbare Recht der Europäischen Union sein, das Unbehagen bei den Rechtsunterworfenen hervorrufen wird.

Die Bewältigung dieser Herausforderung für Rechtsinformation und Rechtsdokumentation wird nicht zuletzt von den Fortschritten der Informationstechnologie und der zielgerichteten Nutzung derselben abhängen.

24 Regierungserklärung von Landeshauptmann Dr. Christof Zernatto vom 7.6.1994 (Ldtgs Zl 12-1/27). Als Umsetzung dieser politischen Absichtserklärung sind die Landtagsresolution vom 29. November 1994 (siehe FN 13) und die Beschlussfassung über das 2. Kärntner Rechtsbereinigungsgesetz (siehe FN 6) zu werten.

25 In seiner 66. Sitzung am 17. Dezember 1998 fasste der Kärntner Landtag, zu Ldtgs Zl 746-3/27, folgenden Beschluss: „Die Landesregierung wird aufgefordert, alle technischen und finanziellen Voraussetzungen zu schaffen, damit im Rahmen einer eigenen Homepage des Landtages im Internet alle öffentlich zugänglichen Informationen der Landtagsarbeit angeboten werden können.“

Elektronisches Bürgerservice in Wien

Electronic-Government

I. Ziele

Das Ziel der Stadt Wien ist die Einrichtung automationsunterstützter Bürgerservices für den Bereich der Wiener Landes- und Stadtverwaltung um die persönlichen und beruflichen Amtswege zu erleichtern und zu reduzieren. Diese Dienstleistungen sollen unter Verwendung von Informations- und Kommunikationstechnologie hauptsächlich über das Internet angeboten werden.

Mit elektronischen Bürgerservices

- sind verbesserte Information und in beide Richtungen genützte Kommunikation zwischen Bürgern und Verwaltung herbeizuführen;
- sind räumliche, zeitliche und organisatorische Abgrenzungen der öffentlichen Verwaltung zu überwinden;
- ist die Verwaltung für den Bürger transparenter und leichter zugänglich zu machen;
- sind die Kosten und Durchlaufzeiten für Verwaltungsdienstleistungen im Magistrat der Stadt Wien zu reduzieren;
- ist die Einrichtung von lokalen, dezentralisierten Servicestützpunkten zu unterstützen.

Die Leistungen von elektronischen Bürgerservices sollen für alle Menschen, ohne Ansehen der Person, im Rahmen unter Beachtung der rechtlichen Gegebenheiten zugänglich sein.

II. Organisatorische und technische Grundsätze

Die Grundsätze eines Information-Sharings (Einmalige Speicherung von Daten für sämtliche Verwaltungsdienstleistungen aller Dienststellen und mittelfristig anderer Verwaltungen) sind zu befolgen.

Single-window-government mit einfachem, ortsnahem Zugang für jeden Bürger zu allen Verwaltungsdienstleistungen (One-stop-shopping) ist zu unterstützen.

Elektronischen Eingaben und Anforderungen durch Bürger und Kunden sind zu ermöglichen.

Die Verfolgung des Stands von Verwaltungsabläufen und damit die Transparenz der Verwaltung für Bürger und Kunden sind zu ermöglichen.

Jegliche Informationen der Stadtverwaltung - soweit wirtschaftlich vertretbar - sind elektronisch zu speichern und unter Berücksichtigung der gesetzlichen Bestimmungen anzubieten (WIEN-ONLINE).

Die technische Realisierung (datenbankmäßige Speicherung, Beschlagwortung, uä) muss tolerante und logisch verknüpfte Suchmöglichkeiten mit hoher Qualität erlauben.

Die sachlich und inhaltlich zuständige Dienststellen sind zur Wartung der Informations- und Datenquellen in strukturierter Form zu verpflichten.

Die Entgeltlichkeit der Services entsprechend der allgemeinen Festlegungen und insbesondere für spezielle „electronic services“ ist vorzusehen.

Neben Internet als strategische Kommunikationsschiene sind auch andere Einrichtungen wie Telefon (Sprachbox), Telefax, Videokonferenzen in Betracht zu ziehen.

Die Erreichbarkeit aller Dienststellen der Stadt Wien über e-mail ist zu gewährleisten.

Die Aufbereitung der Informationen hat in einer für die Bürger verständlichen und für alle Medien verwendbaren Form zu erfolgen.

Zur Förderung der Breitenwirkung der elektronischen Dienste und zur Vermeidung einer Zwei-Klassen-Gesellschaft ist die Einrichtung von elektronischen Zugangsmöglichkeiten im öffentlichen Raum (Public-terminals) vorzusehen.

III. Rahmenbedingungen

- **Authentifizierung**

Die Authentifizierung ist auf Basis der technischen und rechtlichen Bedingungen einer durch den Bund österreichweit geregelten Lösung durchzuführen. Bis zur Wirksamkeit dieser Regelungen sind als Zwischenlösungen einfach zu administrierende Passwort-Methoden anzuwenden.

- **Elektronic Commerce (eC)**

In der Stadt Wien ist das Potential des electronic Commerce zu erschließen. Die Nutzung von eC soll innerhalb des Magistrats stark verbreitet werden. Der Magistrat Wien macht sich „eC fit“ für die Wiener Wirtschaft und den Bürgerinnen und Bürgern.

- **Organisation**

Die Veränderung der Organisation des Magistrats der Stadt Wien in Richtung kundenorientierter Ablaufstrukturen ist weiter zu verfolgen.

Die EDV-Abteilungen der Stadt Wien haben die kundenorientierte Integration der EDV-Anwendungen anzustreben.

IV. Vorgehensstrategie

1. Zielbereiche

- a) **internes Querschnittsservice (Intranet)**
„der informierte Beamte“
- b) **Dienstleistungen zur Informationsverteilung an die Bürger**
„der informierte Bürger“
- c) **interaktive Bürgerservices**
„Verwaltung Online“
- d) **aktives und passives Service für Teledemokratie**
„der Bürger Online“

2. Integrationsschritte

- a) ***abteilungsübergreifend (innerhalb des Magistrats der Stadt Wien)***
- b) ***behördenübergreifend (national, EU-weit)***
- c) ***auch private Serviceanbieter integrierend (Public-Private-Partnership)***

3. Information der Öffentlichkeit

3.1. Magistratsintern

Die verantwortlichen Leiter der Magistratsabteilungen sind in geeigneter Form über Projekt und Inhalt zu informieren und zur aktiven Mitarbeit zu motivieren. Die Mitarbeiter der Stadt Wien sind in den Einsatzmöglichkeiten der Informations- und Kommunikationstechnologien zu schulen.

3.2. Magistratsextern

Die Öffentlichkeit ist durch geeignete Maßnahmen unter Nutzung sämtlicher Kommunikationseinrichtungen der Stadt Wien über diese neuen Möglichkeiten und ihre Anwendung/Bedienung informiert zu halten.

V. Qualitätssicherung

Die Angemessenheit, Sparsamkeit und Zweckmäßigkeit der Anwendungen und die Aktualität sowie Termintreue und der Nutzen für alle Beteiligten sind einer laufenden Evaluierung zu unterziehen.

Die Anwenderwünsche sind regelmäßig zu hinterfragen und die Rückkoppelungs-(Feedback-)möglichkeiten sind zu nutzen.

VI. Maßnahmen

Electronic Services

Elektronische Services sind informative oder interaktive Anwendungen der automationsunterstützten Datenverarbeitung, die mit Hilfe von Datenfernübertragung in Anspruch genommen werden können.

Ein Überblick über bereits vorhandene und demnächst zu realisierende sowie wünschenswerte Aktivitäten (Electronic Services) wurde erarbeitet und wird laufend aktualisiert.

Elektronische Zahlungen

Electronic Commerce (eC)

Unter der Schirmherrschaft der Stadträtin Mag. Brigitte Ederer wurde Anfang 1999 das Projekt WELCOM - Wiener Electronic Commerce ins Leben gerufen. Die Stadt Wien fasste im Rahmen dieses Electronic Commerce (eC) - Schirmprojektes alle ihre diesbezüglichen Aktivitäten, Maßnahmen und Projekte zusammen. Das Ziel war die Nutzung der Möglichkeiten von eC Magistrats-intern, die Stadt Wien „eC-fit“ zu machen, dh Schnittstellen anbieten, um elektronische Abwicklung geschäftlicher Transaktionen zwischen der Stadt Wien und der Wirtschaft zu ermöglichen und mitzuhelfen, der Wiener Wirtschaft, insbesondere den Klein- und Mittelbetrieben das Potenzial des eC zu erschließen.

Dabei wurden Abläufe ausgewählt, die eine elektronische Kooperation von Wirtschaft und Verwaltung sowie die Schaffung von eCommerce-Infrastruktur ermöglichen. Um über die Aktivitäten der Stadt Wien geeignet zu informieren, wurde ein Webauftritt (<http://service.magwien.gv.at/welcom/>) organisiert.

Die Stadt Wien hat in diesem Schirm-Projekt eine Reihe von wichtigen Elementen des Electronic Commerce realisiert:

So gibt es die Möglichkeit des elektronischen Bezahlens sowohl bei Bankomatkassen als auch im Internet. Verschreibungen, Steuererklärungen, Bestellschreiben, Ankündigungen von öffentlichen Ausschreibungen, Anforderung von Gewerbescheinen aber auch der Kauf von digitalen grafischen und Statistik-Daten sowie die elektronische Rechnungslegung an die Stadt Wien können über Internet abgewickelt werden.

Bei der Realisierung dieser Anwendungen verwendet die Stadt Wien - wo immer es möglich ist - Standards und verzichtet auf den Einsatz herstellerspezifischer Produkte.

Mit den umgesetzten Lösungen ist die Stadt Wien führend, nicht nur in Österreich sondern auch im gesamteuropäischen Bereich.

Folgende Anwendungen wurden umgesetzt:

Vorschreibungen

Vorschreibungen für Liegenschaften können von Computer zu Computer erledigt werden. Grundsteuer, Müllabfuhrabgabe, Wasser- und Ab-

wassergebühr können nun von Hausverwaltungen in elektronischer Form abgeholt und in die eigene EDV transportiert werden. Was bisher per Post übermittelt und in der eigenen EDV nochmals erfasst werden musste, kann automatisch in die eigene EDV einfließen. Um dieses Service bekannt zu machen, wurde die Innung der Hausverwaltungen über die neue Möglichkeit informiert. Auch die EDV-Firmen, die Hausverwaltungssoftware anbieten, wurden zu einer Präsentation eingeladen. Zur Zeit gibt es bereits 10 Hausverwaltungen, die diese Möglichkeit in Anspruch nehmen. Bedenkt man, dass dafür auch die Anpassung der eigenen EDV notwendig ist, ist das schon beachtlich. Das Service steht seit Anfang 2000 zur Verfügung.

Gewerbeanmeldung

Gewerbeanmeldungen werden jetzt mit Hilfe des Internets so schnell wie noch nie erledigt. Der Kunde „bestellt“ den Gewerbeschein elektronisch (per E-Mail). Der Magistrat vereinbart einen Termin mit dem Kunden und informiert auch über die notwendigen Unterlagen. Kommt der Gewerbeantragsteller dann auf das Bezirksamt, um die notwendige Gebühr zu entrichten und die Unterschrift zu leisten, entfallen die lästigen Wartezeiten. Dieser Pilotversuch läuft im Jahr 2000 im Gewerbereferat des Magistratischen Bezirksamtes für den 1. und 8. Bezirk. Der flächendeckende Einsatz sowie die Bezahlung der Verwaltungsgebühr über das Internet ist Mitte 2001 geplant. Seit Einsatz dieses Services im MBA 1/8 hat es 300 Anmeldungen über das Internet gegeben. Insgesamt entspricht das einer Menge von etwa 5% - 8%.

Bankomatkassen

Seit Beginn des Jahres 1999 können Steuern und Gebühren, Bundesstempelmarken, Verwaltungsabgaben oder das Parkpickerl mit der Bankomatkarte bezahlt werden. An 38 Stellen im Magistrat gibt es bereits Bankomatkassen. Die Stadtkassen sind zur Gänze damit ausgerüstet. Zusätzlich gibt es die Bankomatkassen auch noch in einigen Magistratsabteilungen wie der MA20, MA21B, MA31, MA35, MA46 und MA61. An 3 Stellen werden bereits Kreditkartenzahlungen ermöglicht. Dieses Service wird von den Kunden des Magistrats gerne angenommen. Zurzeit werden etwa 10% aller Zahlungen über diese Zahlungsform abgewickelt.

Gesundheitsverbund Wien

Das Ziel ist, mittels Kommunikationstechnologie alle an einem Behandlungsvorgang beteiligten Stellen und niedergelassenen Ärzte

unter Beachtung des Datenschutzes zu verbinden und somit den Behandlungsablauf für den Patienten effizienter zu gestalten. So sollten Mehrfachuntersuchungen möglichst vermieden und die niedergelassenen Ärzte besser in die Vorbereitung und Nachbetreuung von stationären Aufenthalten eingebunden werden. An diesem Projekt sollten im Endausbau Spitäler, Pflegeheime, niedergelassene Ärzte, sozialmedizinische Einrichtungen, Apotheken, die Pharmaindustrie und Sozialversicherungen beteiligt sein. Derzeit werden unter dem Pilotprojekt „Gesundheitsnetz Donaustadt“ im Donaushospital mit niedergelassenen Ärzten, die mit einer EDV-Ausstattung inkl. Netzanschluss versehen sind und den sozialmedizinischen Einrichtungen der Stadt Wien, praktische Erfahrungen für einen breiten Einsatz gesammelt. Lt dem med Provider Medical Net sind im Raum Wien ca 400 niedergelassene Ärzte eingebunden. Sozialdienste werden noch vor der Spitalsentlassung des Patienten verständigt, falls anschließend eine Heimhilfe oder „Essen auf Rädern“ benötigt wird. Für einen effizienten Wien-weiten Einsatz im Sinne des Gesundheitsverbundes muss eine Anhebung des EDV-Ausstattungsgrades bei den niedergelassenen Ärzten in der Region Wien erreicht werden. So sind in Wien ca 20 % und in Vorarlberg ca 90 % mit EDV ausgestattet.

Ausschreibungsankündigungen

Unternehmen können sich Ankündigungen für öffentliche Ausschreibungen der Stadt Wien, die nicht EU-weit ausgeschrieben werden müssen, über das World Wide Web ins Haus holen. Das sind Bauleistungen mit einer Auftragssumme von bis zu fünf Millionen Euro (68,8 Millionen Schilling) und Dienstleistungen und Lieferungen mit einer Auftragssumme von bis zu 200.000 Euro (2,75 Millionen Schilling). Durch komfortable Suchfunktionen findet der Unternehmer schnell die Ausschreibungen der Stadt Wien, die für ihn interessant sind. Es wurden ca 2200 Besuche pro Monat registriert.

Der Magistrat bestellt elektronisch

Damit kann der Magistrat bei Wiener Firmen per Fax, E-Mail oder durch Datenaustausch im XML- oder EDIFACT-Format Leistungen und Waren bestellen. Für Unternehmen bedeutet das elektronische Bestellsystem: Die Bestellung erfolgt schnell und direkt. Die elektronische Bestellung kann im EDV-System des Lieferanten direkt weiterverarbeitet werden. So werden im Krankenhaus Lainz in Kooperation mit den Kommunikationsprovidern Datakom, UTA und Siemens im Rahmen eines Pilotprojektes die Bestellungen für den Apothekenbereich elektronisch per FAX und im EDIFACT-Format die EDV-mäßig weiterverarbeitbar sind, übermittelt.

Entscheidet sich ein Geschäftspartner für die elektronisch weiterverarbeitbare Form, so werden in Hinkunft die jeweiligen Bestellungen ausschließlich in dieser Art übermittelt.

Wien-Service-Shop

Seit Anfang Oktober 2000 bietet die Gemeinde Wien Grafik und Statistikdaten in einem Onlineshop zum Verkauf an. Die Dateien werden nach Bezahlung über das Internet auf den eigenen Rechner heruntergeladen und dort weiterverarbeitet. Diese Dateien sind vor allem für Architekten, Journalisten, Logistikunternehmen usw. von Interesse. Diese Pilotanwendung dient der Evaluierung einer elektronischen Payment-Infrastruktur. Diese Infrastruktur wird in Hinkunft auch in anderen eCommerce-Geschäftsfällen der Stadt Wien verwendet werden.

Steuererklärungen

Unternehmen bekommen die Möglichkeit aus Ihrer EDV heraus die Erklärungen zur Kommunalsteuer und Dienstgeberabgabe zu legen. Dabei wird ihnen elektronisch ein vorausgefülltes Erklärungsformular im XML-Format zur Verfügung gestellt, das ergänzt um die steuerrelevanten Daten wieder an die Gemeinde Wien retourniert wird. Der eCommerce-Server liefert die Daten an die Applikationen des Magistrats weiter, wo sie automatisiert eingebracht werden können. Der Versand von Formularen und das händische Ausfüllen der Formulare auf Kundenseite, sowie die Datenerfassung im Magistrat, entfällt.

Parkpickerl

Seit 6. November 2000 ist die Erstanmeldung bzw. die Verlängerung des Parkpickerls im Internet verfügbar. Es entfällt für die Bürger der Gemeinde Wien die persönliche Anwesenheit im Bezirksamt. Der Antragsteller füllt ein Formular im Internet aus, zahlt die Gebühr mittels Kreditkarte oder einem Onlineservice der Bank Austria oder der BAWAG. Anschließend erhält der Antragsteller das Parkpickerl mit der Post zugesendet.

Rechnungslegung an den Magistrat

Ab Dezember 2000 können Rechnungen an den Magistrat auch elektronisch gelegt werden. Für die Wiener Wirtschaft heißt das: weniger Verwaltungsaufwand, weniger Fehlerquellen. Die Rauchfangkehrer sind die ersten Partner der Stadt Wien, die die Vorteile dieses neuen Service nutzen.

WIEN-ONLINE (<http://www.magwien.gv.at/>)

Bereits sehr früh hat die Stadt Wien mit dem Aufbau eines World-Wide-Web-Dienstes begonnen; im Mai 1995 ging WIEN-ONLINE ans Netz. Wer heute WIEN-ONLINE im Internet aufruft, findet ein übersichtliches und sehr modernes Web-Angebot der Stadt Wien vor, das sich durchaus zu den besten Websites Österreichs zählen kann. WIEN-ONLINE entwickelt sich dynamisch weiter und geht genau auf die Bedürfnisse der User/innen ein. 1998 wurde ein neues graphisches Design und ein optimiertes User/innen-Interface einschließlich einer deutlich verbesserten Navigation implementiert.

Folgende Angebote können bei WIEN-ONLINE in Anspruch genommen werden:

WIEN-ONLINE informativ

Um für die User/innen die Suche nach Informationen zu erleichtern, wurde der Informationszugang über die Lebensbereiche Freizeit, Familie, Bildung, Politik, Gesundheit, Verkehr, Wirtschaft, Tourismus, Wohnen, Umwelt, Medien, Verwaltung, Soziales, Kultur und Stadtplanung sowie für aktuelle Nachrichten ausgerichtet. Im Rahmen des Wiener Rechtssystem werden Gesetzesentwürfe, beschlossene Gesetze und gefasste Beschlüsse, wie zB der Voranschlag und der Rechnungsabschluss, in einer leicht auffindbaren Form zur Verfügung gestellt. Über alle 23 Bezirke gibt es eine Reihe von Informationen in strukturierter und somit leicht auffindbarer Form.

Das Web-Service bietet rasch und unkompliziert Informationen auf rund 9000 Seiten und in etwa 20 Datenbanken an und stellt tausende weiterführende Links zur Verfügung. Im Jänner 2001 erfolgten über 6 Millionen Seitenzugriffe. Die meisten Zugriffe verzeichnen die Webseiten zum Thema Wohnen (Wohnungssuche), die Seiten des Grafischen Informationssystems und der Flächenwidmung, sowie die Rathauskorrespondenz.

Ein Service der besonderen Art bietet WIEN-ONLINE mit dem elektronischen Auslandspressespiegel; durch einen einfachen Mausklick können sich nun alle Wienerinnen und Wiener die Welt in die eigenen vier Wände holen. Dieser Dienst gliedert in mehrere Themenbereiche wie etwa „Wien/Österreich“, „Europäische Union“, „Drogen“, „Aus den Metropolen“, „Wirtschaft“, „Senioren“, „Schule“, „Kultur“ sowie in die Print-Medien Tageszeitungen und Magazine, denen unter anderem auch weiterführende Links zugeordnet sind. Durch dieses Service können nun alle Interessierten mit einem Blick in Erfahrung bringen, welche Berichte in welchen - vorrangig deutschsprachigen doch auch englischen wie

französischen - Auslandsmedien nachzulesen sind. Unter anderem finden sich Artikeln aus der Frankfurter Allgemeinen ebenso wie Berichte und Links aus der Neuen Zürcher Zeitung, Le Figaro, Times, Handelsblatt oder der Wirtschaftswoche. Aus urheberrechtlichen Gründen sind jedoch nicht alle Artikel im Volltext nachzulesen, sondern entweder in gedruckter Form oder aus den Archiven der Auslandsmedien abzurufen bzw kostenpflichtig aus einer Wirtschaftsdatenbank zu beziehen.

Damit den User/innen keine Neuerungen in WIEN-ONLINE entgeht, besteht die Möglichkeit, gratis einen Newsletter zu abonnieren, womit automatisch eine eMail mit den aktuellen Neuerungen empfangen wird. Ein Großteil von Publikationen und Druckwerke sowie die Faksimiledrucke des Wiener Stadt- und Landesarchiv können elektronisch bestellt werden.

1998 wurde anlässlich der EU-Ratspräsidentschaft Österreichs eine englischsprachige Ausgabe ("english edition") geschaffen. Neben allgemeinen Informationen über die Besonderheiten Wiens für Touristen und Wirtschaftstreibende wurden wichtige Angaben und Links ("calendar of events", "viennese sights", "education", "business", „politics“, „City-Administration“, „history“, „culture“) sowie die Adress-Suche übersetzt. Die "english edition" dient für all jene, die besser Englisch als Deutsch sprechen, als elektronische Anlaufstelle zur "Vienna City Administration".

Mit dem @mtshelfer im WIEN-ONLINE ersparen sich die Bürger/innen die Kenntnisse über die Organisation der Wiener Stadtverwaltung. Sie brauchen lediglich in einer Liste ihr Anliegen auswählen und kommen mit einem Mausklick zur zuständigen Behörde. Darüber hinaus erfahren die User/innen die für ihr Anliegen erforderlichen Dokumente und können sich die diesbezüglichen Formulare online ausfüllen und ausdrucken. Hier gibt es eine intensive Zusammenarbeit mit der Internetplattform des Bundes, www.help.gv.at, der den Bürger/innen hilft, sich via Internet auf Amtswege vorzubereiten und diese schnell und sicher abzuwickeln. In einer Zusammenstellung von „Häufig gestellte Fragen und Antworten“ können sich die User/innen rasch und unkompliziert Informationen holen.

WIEN ONLINE kommunikativ

Ein weiterer Schwerpunkt von WIEN-ONLINE ist die Institutionalisierung von Dialogmechanismen. Neben der Möglichkeit, eMails direkt an alle Mitglieder der Wiener Landesregierung, der Bezirksvertretungen sowie an die Stadtverwaltung zu schicken, werden Chatrooms mit Kommunalpolitiker/innen angeboten. Politisch Interessierte können die Sitzungen des Wiener Landtages und Gemeinderates mittels Live-Übertragungen

im Web mitverfolgen. Neben der Sitzung in Bild und Ton werden dabei auch zahlreiche Schriftstücke der aktuellen Tagesordnung angeboten.

Die Meldung von Störungen, Missständen und Gebrechen an öffentlichen Einrichtungen können online an den Bürgerdienst übermittelt werden.

WIEN ONLINE interaktiv

Ein wesentliches Potential durch die Nutzung der Informations- und Kommunikationstechnologie bieten die interaktive Services der Stadt für die Bürger/innen: Wer für eine bevorstehende Wahl eine Wahlkarte braucht, um auch außerhalb seines Wahlsprenghels wählen zu können, hat die Möglichkeit, diese mittels eines Online-Formulars zu beantragen. Die Wahlkarte wird sodann per Post mit Rückscheinbrief zugestellt.

Ein interaktives Service im Sinne eines aktiven Umweltschutzes bietet die Wiener Parkplatzbörse: Kostenlos besteht die Möglichkeit, Dauer- und Nachtparkplätze online abzurufen und sich einen Stellplatz mittels Formular zu sichern bzw einen Parkplatz anzubieten. Der Parkplatzsuchende erspart sich die aufwendige Parkplatzsuche, indem er sich auf einfachste Art und Weise eine Fülle an Stellplätzen anzeigen lässt und sich bequem von zuhause aus für einen Parkplatz entscheidet. Die Wiener Parkplatzbörse bietet privaten, öffentlichen sowie gewerblichen Anbietern Gelegenheit, Stellplätze für Personen- und Lastkraftwagen, Busse und Motorräder unbürokratisch zur Verfügung zu stellen.

Die Anmeldung des Hundes ist in Wien ebenfalls elektronisch möglich. Das elektronische Anmeldeformular wird online ausgefüllt und per Mausklick abgesendet. Der Zahlschein und die Hundemarke werden postalisch zugestellt. Sollte der Bedarf bestehen, die Wasser- und Abwassergebühr zu senken, weil der Wasserbezug gesunken ist und weiterhin niedriger als bisher bleiben wird, kann mittels Online-Formular das Ansuchen um Herabsetzung der Teilzahlungsbeträge elektronisch eingebracht werden.

Befindet sich ein Bürger/eine Bürgerin auf Wohnungssuche kann er/sie sich in WIEN-ONLINE Informationen über Wohnbauprojekte aufrufen und sich bei einigen Projekten elektronisch anmelden. Im Rahmen der Vormerkung für eine Gemeindewohnung besteht die Möglichkeit der elektronischen Positionssuche in der Vormerkliste für die beantragte Wohnung.

Darüber hinaus bietet das Sportamt der Stadt Wien eine Reihe von Sportaktivitäten, zu denen man sich elektronisch im Web anmelden kann,

wie zB Schi- und Snowboardkurse, Fahrten zum Schnee, Tennisstunden, etc.

An grafischen Informationssystemen werden neben der stark frequentierten Adressortung und Apothekensuche auch Links für die interaktive Suche nach der kürzesten Verbindung zwischen zwei Adressen, die Routensuche sowohl mit öffentlichen Verkehrsmitteln als auch für Radfahrer, umfangreiche Schutzzonen-Informationen und eine Kulturgüterdatenbank, sowie eine detaillierte und schnelle Suche in der Stadtkarte angeboten. Ein besonderes Service bietet die Stadt Wien mit dem Baustelleninformationssystem, mit dem Auskünfte über die aktuellen verkehrswirksamen Baustellen und Umleitungen mit einer Baustellendauer ab einer Woche interaktiv abgerufen werden können.

Folgende Auflistung gibt einen auszugsweisen Überblick über die bestehenden Services:

Adressortung
Anmeldung eines Hundes
Apothekensuche
Ausschreibungsankündigungen
Beantragung der Ausstellung einer Wahlkarte
Bestellung von Publikationen und Druckwerke
Bezahlung mittels Bankomatkassen
Bezirksvertretung-Informationen
Bestellservice
FAQ - Häufig gestellte Fragen und Antworten im Internet
Formulare (herunterladbar) sowie Ausfüllhilfen
Gemeinderats- und Landtagssitzungen - Internet-Live-Übertragungen
Gewerbebeanmeldungen
Informationsverzeichnisse und Beratungsservices zu den Themen Familie, Freizeit, Bildung, Gesundheit, Politik, Stadtplanung, Soziales, Verkehr, Verwaltung, Wirtschaft, Tourismus, Wohnen, Umwelt, Medien, Kultur, etc.
Kürzeste Verbindung (Suche nach der kürzesten Verbindung zwischen zwei Adressen)
Liegenschaftsvorschreibungen
Meldung von Störungen, Missständen und Gebrechen (per E-Mail)
Parkpickerl-Beantragung
Positionssuche in der Vormerkliste für eine beantragte Gemeindeförderung
Rechnungslegung an die Stadt Wien
Routensuche mit öffentlichen Verkehrsmitteln sowie für Radfahrer
Schutzzonen-Informationen

Sitzungsberichte (Beschlüsse) der Landesregierung, des Landtages, des Stadtsenates, des Gemeinderates
Stadtkarte (detaillierte, schnelle Suche)
Stellenangebote der Stadt Wien
Steuererklärungen
Termin-Vereinbarung mit politischen Mandataren und Mitarbeiter/innen der Magistratsdienststellen (per E-Mail)
Verkauf von grafischen und statistischen Daten (Wien-Service-Shop)
Voranschlag und Rechnungsabschluss
Wiener Landesgesetze
Wiener Landesgesetz-Entwürfe
Wohnungsvermittlung

Vernetzung von Bürgern im Bereich Verkehr

Der Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologien im Verkehrsbereich wird in folgenden 3 Anwendungsfelder unterschieden:

- **EFFIZIENTERE NUTZUNG VON VERKEHRSWEGEN/INFRASTRUKTUR**

Die Verkehrswege werden mit Unterstützung der Telematik effizienter genutzt, was jedoch lediglich einen Zeitgewinn für die Lösung der Verkehrsprobleme bewirkt und somit nur in Zusammenarbeit mit einer strukturellen Verkehrspolitik sinnvoll ist. (Verkehrsverlagerung, Verkehrskompensation)

- **Baustellenkoordination**

Das Ziel ist es, die Daten der Baustellen, Aufgrabungen und sonstiger Verkehrsbehinderungen im öffentlichen Raum derartig aufzubereiten, dass die mit der Baustellenkoordination beauftragten Stellen zeitnah umfassend informiert sind und darauf basierend den Bezirksvorstehungen und der Bevölkerung ständig aktuelle und richtige Informationen zur Verfügung gestellt werden kann.

- **Parkleitsystem**

Aus Gründen der Parkraumnot und den damit verbundenen Problemen (Umweltbelastung, Verkehrsbeeinträchtigungen, etc) haben sich Magistratsdienststellen, Verkehrsbehörden, Parkhausbetreiber und Interessenvertreter im Rahmen des umfassenden Verkehrsmanagements für Wien zur Realisierung eines Parkleit- und Informationssystems für folgende Bereiche entschlossen

- **Parkhäuser und Parkgaragen**

- P&R-Parkplätze mit Integration des Informationsangebotes für den öffentlichen Personennahverkehr (Schnellbahn, U-Bahn etc)
- Parkplätze für Touristenbusse im Raum Wien

Als Basis für das Gesamtsystem ist die Integration aller wichtigen Parkierungsanlagen vorgesehen, das heißt, alle Parkhäuser mit einem Mindestangebot von 80 Kurzparkstellplätzen, alle P&R-Plätze, die noch freie Kapazitäten aufweisen, sowie die Touristenbus-Parkplätze mit einem Angebot von jeweils mindestens 20 Stellplätzen.

- Verkehrsmaßnahmen

In der Rathauskorrespondenz (im Internet unter <http://www.magwien.gv.at/vtx/vtx-rk-xlink?>) werden in der Rubrik „Verkehrsmaßnahmen“ täglich bevorstehende Verkehrsbeeinträchtigungen bekanntgegeben.

• VERKEHRSVERLAGERUNG

Ziel ist es, den Verkehr vom individuellen Verkehrsmittel auf den Öffentlichen Personennahverkehr zu verlagern. Die Informations- und Kommunikationstechnologien unterstützen das Service der öffentlichen Verkehrsmittel („Intelligente Bahn“)

- Elektronisches Fahrplanauskunftssystem „EFA“ im Internet
<http://www.wiennet.at/efa/>

Die Elektronische Fahrplanauskunft EFA berechnet nach Eingabe von Start und Ziel jede beliebige Fahrt im gesamten VOR-Bereich. Es sind auch individuelle Vorgaben möglich, wenn jemand zB nicht mit der U-Bahn fahren will. Dann antwortet das Programm eben alle möglichen Verbindungen ohne dieses Verkehrsmittel. Derzeit wird in Zusammenarbeit mit der MA 14 und dem Verkehrsverbund-Ost-Region an einer verbesserten Version gearbeitet, um eine Verknüpfung zwischen dem Fahrplan und den grafischen Daten der Stadt Wien (GIS) zu erreichen.

- Fahrgastinformationssäulen

Am 15.5.1998 wurden 5 Fahrgastinformationssäulen von den Wiener Linien an folgenden Haltestellen in Betrieb genommen: Reumannplatz, Quellenstraße/Favoritenstraße, Alaudagasse und Philadelphiabrücke. Diese Informationssäulen zeigen genau an, für wann man mit dem nächsten öffentlichen Verkehrsmittel rechnen kann. Angegeben werden Linienbezeichnung und Fahrziel sowie

entweder die Wartezeit in Minuten im Countdownverfahren oder die fahrplanmäßige Abfahrtszeit. Zusätzlich wird zur Orientierung die aktuelle Uhrzeit angezeigt. Die Säulen werden bis ins Frühjahr 1999 getestet. Dann folgt der stufenweise Ausbau an insgesamt 200 bis 250 wichtigen Knotenpunkten und Haltestellen jener Linien, die sukzessive an das neue Betriebsleitsystem angeschlossen werden.

– Multimodaler Verkehr

- **KOMPENSATION**

Ziel ist es, überhaupt weniger Fahrten durchzuführen und anstelle des materiellen Transport vielmehr Informationen zu übermitteln „Kilobyte statt Kilogramm“. Maßnahmen sind Informations- und Kommunikationstechnologien für Telearbeit, Telekooperationen, Frachtmanagement (Routen- und Transportkettenoptimierung), Videokonferenz, Fahrgemeinschaften, Frachtbörse, Laderaumbörse.

Unter dem Titel „Fahrgemeinschaften“ vermittelt der ÖAMTC in Zusammenarbeit mit der Stadt Wien, Radio Wien und den NÖN mittels einer speziellen Carpoolsoftware - die rein auf geografischen Daten basiert - österreichweit Fahrgemeinschaftspartner für den Berufspendelverkehr. Nicht die Distanz zwischen zwei Orten, sondern die benötigte Zeit für die Fahrt ist das Kriterium des Computersystems, das bereits in Brüssel, Madrid und Paris erfolgreich im Einsatz ist. Die Vermittlung erfolgt kostenlos. Internet: <http://webfactory.apa.at/oeamtc/mobilitaet/index.htm>

Maßnahmen für Zugangsmöglichkeiten für die Bürger

Da davon ausgegangen werden muss, dass ein Teil der Bevölkerung nicht über einen eigenen Zugang zum Internet verfügt, ergibt sich ein Bedarf an öffentlich zugänglichen Einrichtungen (Public Terminals).

Definitionen

- Public Terminals sind öffentlich zugängliche Einrichtungen zur Inanspruchnahme elektronischer Dienste durch die Allgemeinheit. Sie können als Access Points oder als Kioske ausgebildet sein.
- Access Points sind Public Terminals, die mit Internet-Technologien das Auslangen finden (dh auch in jedem Wohnzimmer mit Internet-Anschluss angeboten werden können).

- Kioske sind Public Terminals, die über die Services eines Access Points hinausgehende Dienstleistungen anbieten können und dafür auch zusätzlich spezielle Hardware- und Software-Einrichtungen besitzen.

Die Stadt Wien strebt an, dass eine möglichst große Anzahl von Public Terminals privat (ohne Steuergelder) finanziert und im öffentlichen Raum aufgestellt werden.

Um diese privatwirtschaftlichen Projekte nicht zu konkurrenzieren, gelten für die von der Stadt Wien finanzierten Public Terminals folgende Einschränkungen:

- nur Access Point-Funktionalität
- nur indoor-Lösungen
- ohne Applikationen mit deren Hilfe durch die Stadt Wien Werbeeinnahmen erzielt werden sollen
- eingeschränkter Zugriff zum Internet; es werden ausschließlich elektronische Services der öffentlichen Verwaltung angeboten.

Seit einigen Jahren bietet die Wiener Stadtverwaltung elektronische Informationsterminals ('Public Terminals') für spezielle thematische Bereiche an. Begonnen wurde im Bereich der Wohnungsberatungsstellen, die aktuelle Informationen über den Wohnungsmarkt mittels ELWIS, dem Elektronischen Wohnungsinformationssystem, via Terminal anbieten. Der Bürgerdienst mit den 'Bürger-Service-Stationen' folgte.

Die neueste Entwicklung von Informationsterminals ist der 'Vienna Access Point', ein Informationskiosk für alle, die keinen PC besitzen oder keinen Internetzugang haben. Grundfunktion ist die bereits bekannte Touch-Funktion: Durch Antippen des Bildschirms wird eine Aktion ausgelöst.

Nach dem Motto 'Internet per Fingertip für jedermann' kostenfrei und benutzerfreundlich bieten die Vienna Access Points der breiten Öffentlichkeit derzeit Stadt(verwaltungs)informationen (Wien Online), Wohnungsinformationen und den Behördenwegweiser an. Auch Arbeitsmarktinformationen für Job-Suchende können abgefragt werden, sowie die Information: Was finde ich wo im Amtshaus? Und das Programm wird ständig attraktiver: Neben den aktuellen Flächenwidmungs- und Bebauungsplänen, gibt es eine ganze Reihe von elektronischen Services, wodurch es möglich wird, einfache Amtswege elektronisch abzuwickeln.

Darüber hinaus besteht bei den „Vienna Access Points“ die Möglichkeit, eine persönliche Auskunft zu bekommen, indem er/sie einfach

eine der angebotenen Service-Telefonnummern antippt und sofort mit der zuständigen Person spricht.

Bisher wurden 44 Vienna Access Points in Amtshäusern installiert, unter anderem auch in 6 Schwerpunkt-Spitälern. Inklusive den ELWIS-Stationen und den Bürger-Service-Stationen waren im Februar 2001 über 70 derartige Public-Terminals der Stadt Wien aufgestellt.

Diese Services werden auch sehr gut angenommen. Von Anfang an waren die Terminals stark frequentiert - ca 38.000 Zugriffe pro Woche werden verzeichnet. Am häufigsten nachgefragt werden Informationen über Wohnungen, Jobs, Apotheken und Ärzte.

Verzeichnis der Referenten

OSR DI Eberhard BINDER
Amt der Wiener Landesregierung
Lichtenfelsgasse 2
1082 Wien

ORR Dr. Gerhard BRANDMAYR
Amt der Tiroler Landesregierung
Landhaus
6010 Innsbruck

Univ.Doiz. Dr. Peter BUSSJÄGER
Amt der Vorarlberger Landesregierung
Römerstraße 15
6900 Bregenz

Mag. Christian FREIBERGER
Amt der Stmk Landesregierung
Landhaus
8011 Graz

Dr. Simon KORENJAK
Amt der Kärntner Landesregierung
Arnulfplatz 1
9020 Klagenfurt

Ao. Univ.Prof. Dr. Friedrich LACHMAYER
Tigergasse 12/12
1080 Wien

Sektionschef Dr. Wolf OKRESEK
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Dr. Martin SCHWEHLA
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

HR Dr. Ludwig STAUDIGL
Amt der NÖ Landesregierung
Landhausplatz 1
3109 St. Pölten

MR Dr. Helga STÖGER
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Helmut WEICHSEL
Bundeskanzleramt
Ballhausplatz 2
1014 Wien

Jürgen WEISS
Vizepräsident des Bundesrates
Froschauerstraße 4
6900 Bregenz

SCHRIFTENREIHE DES INSTITUTS FÜR FÖDERALISMUS

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Die Zuständigkeitsverteilung zwischen Bund und Ländern auf dem Gebiete der Verwaltungsorganisation. 1976. ISBN 3-7003-0479-X (ATS 98,--)
- Bd. 2 **Theo Öhlinger**, Der Bundesstaat zwischen Reiner Rechtslehre und Verfassungsrealität. 1976. ISBN 3-7003-0129-4 (ATS 68,-- vergriffen)
- Bd. 3 **Felix Ermacora**, Österreichischer Föderalismus. Vom patrimonialen zum kooperativen Bundesstaat. 1976. ISBN 3-7003-0144-8 (ATS 395,--, vergriffen)
- Bd. 4 **Peter Pernthaler**, Die Kollegialbehörden mit richterlichem Einschlag. 1977. ISBN 3-7003-0478-X (ATS 165,--)
- Bd. 5 **Martin Usteri**, Die Funktion der Regierung im modernen föderalistischen Staat. 1977. ISBN 3-7003-0482-X (ATS 58,-- vergriffen)
- Bd. 6 **Fried Esterbauer - Guy Heraud - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus als Mittel permanenter Konfliktregelung. 1977. ISBN 3-7003-0161-8 (ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 7 **Manfried Gantner**, Der abgestufte Bevölkerungsschlüssel als Problem der Länder und Gemeinden. 1978. ISBN 3-7003-0181-2 (ATS 250,--)
- Bd. 8 **Siegbert Morscher**, Rechtliche Probleme bei der Schaffung innerstaatlicher grenzüberschreitender Einrichtungen und Organe durch die österreichischen Bundesländer. 1978. ISBN 3-7003-0182-0 (ATS 240,--)
- Bd. 9 **Theo Öhlinger**, Verträge im Bundesstaat. 1978. ISBN 3-7003-0183-9 (ATS 140,--)
- Bd. 10 **Erich Thöni**, Privatwirtschaftsverwaltung und Finanzausgleich. 1978. ISBN 3-7003-0184-7 (ATS 138,--)
- Bd. 11 **Georg Schmitz**, Der Landesamtsdirektor. 1978. ISBN 3-7003-0203-7 (ATS 138,-- vergriffen)
- Bd. 12 **Felix Ermacora**, Die bundesstaatliche Kostentragung gemäß § 2 F-VG. 1979. ISBN 3-7003-0214-2 (ATS 110,--)
- Bd. 13 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Theorie und Praxis der Bundesaufsicht in Österreich. 1979. ISBN 3-7003-0215-0 (ATS 168,--)
- Bd. 14 **Peter Pernthaler**, Die Staatsgründungsakte der österreichischen Bundesländer. Eine staatsrechtliche Untersuchung über die Entstehung des Bundesstaates. 1979. ISBN 3-7003-0226-6 (ATS 298,--)
- Bd. 15 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Direkte Demokratie in den Ländern und Gemeinden. 1980. ISBN 3-7003-0245-2 (ATS 198,--)

- Bd. 16 **Peter Häberle**, Kulturverfassungsrecht im Bundesstaat. 1980. ISBN 3-7003-0247-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 17 **Bernd-Christian Funk**, Das System der bundesstaatlichen Kompetenzverteilung im Lichte der Verfassungsrechtsprechung. 1980. ISBN 3-7003-0250-9 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 18 **Karl Weber**, Kriterien des Bundesstaates. Eine systematische, historische und rechtsvergleichende Untersuchung der Bundesstaatlichkeit der Schweiz, der Bundesrepublik Deutschland und Österreich. 1980. ISBN 3-7003-0251-7 (ATS 480,-- vergriffen)
- Bd. 19 **Peter Pernthaler**, Das Forderungsprogramm der österreichischen Bundesländer. 1980. ISBN 3-7003-0252-5 (ATS 390,--)
- Bd. 20 **Wilhelm Kundratitz** (Herausgeber), Staat, Recht, Politik. Eine Befragung Jugendlicher zum Bildungshintergrund. 1981. ISBN 3-7003-0270-3 (ATS 280,--)
- Bd. 21 **Siegbert Morscher**, Land und Provinz. Vergleich der Befugnisse der autonomen Provinz Bozen mit den Kompetenzen der österreichischen Bundesländer. 1981. ISBN 3-7003-0282-7 (ATS 188,--)
- Bd. 22 **Wolfgang Pesendorfer**, Der innere Dienstbetrieb im Amt der Landesregierung. 1981. ISBN 3-7003-0299-1 (ATS 148,-- vergriffen)
- Bd. 23 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Dezentralisation und Selbstorganisation. Theoretische Probleme und praktische Erfahrungen. 1982. ISBN 3-7003-0308-4 (ATS 333,--)
- Bd. 24 **Theo Öhlinger**, Die Anwendung des Völkerrechts auf Verträge im Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0320-3 (ATS 185,--)
- Bd. 25 **Harald Stolzelechner**, Republik - Bund - Land. Fragen der Vermögensaufteilung in einem Bundesstaat. 1982. ISBN 3-7003-0318-1 (ATS 198,--)
- Bd. 26 **Peter Pernthaler - Irmgard Kathrein - Karl Weber**, Der Föderalismus im Alpenraum. Voraussetzungen, Zustand, Ausbau und Harmonisierung im Sinne eines alpenregionalen Leitbildes. 1982. ISBN 3-7003-0341-6 (ATS 680,-- vergriffen)
- Bd. 27 **Peter Pernthaler**, Land, Volk und Heimat als Kategorien des österreichischen Verfassungsrechts. 1982. ISBN 3-7003-0347-5 (ATS 160,--)
- Bd. 28 **Peter Pernthaler - Karl Weber**, Landesbürgerschaft und Bundesstaat. Der Status des Landesbürgers als Kriterium des Bundesstaates und Maßstab der Demokratie in den Ländern. 1983. ISBN 3-7003-0364-5 (ATS 280,--)
- Bd. 29 **Irmgard Kathrein**, Der Bundesrat in der Ersten Republik. Studie über die Entstehung und die Tätigkeit des Bundesrates der Republik Österreich. 1983. ISBN 3-7003-0365-3 (ATS 200,--)
- Bd. 30 **Richard Schmidjell - Karl Fink - Werner Plunger - Hans Moser**, Regionalpolitik der österreichischen Bundesländer. 1983. ISBN 3-7003-0524-9 (ATS 480,--)

- Bd. 31 **Siegbert Morscher** (Herausgeber), Föderalistische Sozialpolitik. 1983.
ISBN 3-7003-0519-2 (ATS 280,--)
- Bd. 32 **Josef Werndl**, Die Kompetenzverteilung zwischen Bund und Ländern. Ihre Ausgangslage, Entwicklung und Bedeutungsverschiebung auf der Grundlage des Bundes-Verfassungsgesetzes von 1920. 1984.
ISBN 3-7003-0566-4 (ATS 371,-- vergriffen)
- Bd. 33 **Peter Pernthaler**, Österreichische Finanzverfassung. Theorie - Praxis - Reform. 1984. ISBN 3-7003-0606-7 (ATS 455,--)
- Bd. 34 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Die Rolle der Länder in der Umfassenden Landesverteidigung. 1984. ISBN 3-7003-0607-5 (ATS 270,--)
- Bd. 35 **Christian Smekal - Manfred Gantner**, Die längerfristige Entwicklung der öffentlichen Finanzwirtschaft in Österreich im Zeitraum 1950 - 1983. 1985.
ISBN 3-7003-0608-3 (ATS 720,-- vergriffen)
- Bd. 36 **Georg Schmitz**, Die Anfänge des Parlamentarismus in Niederösterreich. Landesordnung und Selbstregierung 1861 - 1873. 1985.
ISBN 3-7003-0636-9 (ATS 660,--)
- Bd. 37 **Bernd Stampfer**, Recht der Abfallwirtschaft in Österreich. Analysen einer komplexen Verwaltungsaufgabe zwischen Bund und Ländern. 1986.
ISBN 3-7003-0687-3 (ATS 520,--)
- Bd. 38 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Verwaltungsrechtspflege als wirksamer Schutz der Menschenrechte. 1986. ISBN 3-7003-0685-7
(ATS 195,--)
- Bd. 39 **Siegbert Morscher**, Die Gewerbekompetenz des Bundes. 1987.
ISBN 3-7003-0810-1 (ATS 320,--)
- Bd. 40 **Peter Pernthaler**, Zivilrechtswesen und Landeskompentenz. 1987.
ISBN 3-7003-0723-3 (ATS 180,--)
- Bd. 41 **Karl Weber**, Die mittelbare Bundesverwaltung. Eine verfassungs- und verwaltungsrechtliche Untersuchung der Organisation und Verwaltung des Bundes im Bereich der Länder außer Wien, zugleich eine Geschichte der Behörden der allgemeinen staatlichen Verwaltung in den Ländern außer Wien. 1987. ISBN 3-7003-0738-1 (ATS 820,--)
- Bd. 42 **Klaus Berchtold**, Die Verhandlungen zum Forderungsprogramm der Bundesländer seit 1956. 1988. ISBN 3-7003-0752-7 (ATS 280,--)
- Bd. 43 **Peter Pernthaler**, Föderalistische Bedeutung der Landes-Hypothekenbanken. 1988. ISBN 3-7003-0781-1 (ATS 280,-- vergriffen)
- Bd. 44 **Stefan Huber - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalismus und Regionalismus in europäischer Perspektive. 1988. ISBN 3-7003-0763-2
(ATS 160,-- vergriffen)
- Bd. 45 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Kulturpolitik. 1988.
ISBN 3-7003-0798-5 (ATS 250,--)

- Bd. 46 **Peter Pernthaler**, Kompetenzverteilung in der Krise. Voraussetzungen und Grenzen der Kompetenzinterpretation in Österreich. 1989. ISBN 3-7003-0811-6 (ATS 340,--)
- Bd. 47 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen eines EG-Beitrittes auf die föderalistische Struktur Österreichs. 1989. ISBN 3-7003-0848-5 (ATS 290,-)
- Bd. 48 **Wolfgang Burtcher**, EG-Beitritt und Föderalismus. Folgen einer EG-Mitgliedschaft für die bundesstaatliche Ordnung Österreichs. 1990. ISBN 3-7003-0864-7 (ATS 290,--, vergriffen)
- Bd. 49 **Fried Esterbauer - Peter Pernthaler** (Herausgeber), Europäischer Regionalismus am Wendepunkt - Bilanz und Ausblick. 1991. ISBN 3-7003-0907-4 (ATS 330,--)
- Bd. 50 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Außenpolitik der Gliedstaaten und Regionen. 1991. ISBN 3-7003-0930-9 (ATS 320,--)
- Bd. 51 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Neue Wege der Föderalismusreform. 1992. ISBN 3-7003-0949-X (ATS 320,--)
- Bd. 52 **Bernd-Christian Funk - Joseph Marko - Peter Pernthaler**, Die innerstaatliche Umsetzung der Vergaberichtlinien der EG., 1992. ISBN 3-7003-0974-0 (ATS 230,--)
- Bd. 53 **Peter Pernthaler**, Das Länderbeteiligungsverfahren an der europäischen Integration. 1992. ISBN 3-7003-0976-7 (ATS 210,--)
- Bd. 54 **Stefan Hammer**, Länderstaatsverträge. Zugleich ein Beitrag zur Selbständigkeit der Länder im Bundesstaat. 1992. ISBN 3-7003-0984-8 (ATS 435,--)
- Bd. 55 **Peter Pernthaler**, Der differenzierte Bundesstaat. Theoretische Grundlagen, praktische Konsequenzen und Anwendungsbereiche in der Reform des österreichischen Bundesstaates. 1992. ISBN 3-7003-0988-0 (ATS 260,--)
- Bd. 56 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Unabhängige Verwaltungssenate und Verwaltungsgerichtsbarkeit. 1993. ISBN 3-7003-1011-0 (ATS 584,--)
- Bd. 57 **Heinz Schäffer - Harald Stolzlechner** (Herausgeber), Reformbestrebungen im Österreichischen Bundesstaatssystem. 1993. ISBN 3-7003-1015-3 (ATS 240,--)
- Bd. 58 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Föderalistische Raumordnung - eine europäische Herausforderung. 1994. ISBN 3-7003-1041-2 (ATS 220,--)
- Bd. 59 **Gerhard Thurner**, Der Bundesstaat in der neueren Rechtsprechung des Verfassungsgerichtshofes unter besonderer Berücksichtigung der Kompetenzverteilung. 1994. ISBN 3-7003-1042-0 (ATS 490,--)
- Bd. 60 **Michael Morass**, Regionale Interessen auf dem Weg in die Europäische Union. Strukturelle Entwicklung und Perspektiven der Interessenvermittlung österreichischer und deutscher Landesakteure im Rahmen der Europäischen Integration. 1994. ISBN 3-7003-1048-X (ATS 520,--)

- Bd. 61 **Peter Pernthaler**, Reform der föderalistischen Finanzordnung. 1994. ISBN 3-7003-1075-7 (ATS 320,--)
- Bd. 62 **Karl Weber - Martin Schlag**, Sicherheitspolizei und Föderalismus. Eine Untersuchung über die Organisation der Sicherheitsverwaltung in Österreich. 1995. ISBN 3-7003-1082-X (ATS 320,--)
- Bd. 63 **Peter Bußjäger**, Die Naturschutzkompetenzen der Länder. 1995. ISBN 3-7003-1084-6 (ATS 320,--)
- Bd. 64 **Klaus Eisterer**, Die Schweiz als Partner. Zum eigenständigen Außenhandel der Bundesländer Vorarlberg und Tirol mit der Eidgenossenschaft 1945 - 1947. 1995. ISBN 3-7003-1116-8 (ATS 180,--)
- Bd. 65 **Peter Pernthaler - Georg Lukasser - Irmgard Rath-Kathrein**, Gewerbe - Landwirtschaft - Veranstaltungswesen. Drei Fallstudien zur Abgrenzung der Bundes- und Landeskompetenzen im Wirtschafts- und Berufsvertretungsrecht. 1996. ISBN 3-7003-1135-4 (ATS 280,--)
- Bd. 66 **Fritz Staudigl - Renate Fischler** (Herausgeber), Die Teilnahme der Bundesländer am europäischen Integrationsprozeß. 1996. ISBN 3-7003-1162-1 (ATS 185,--)
- Bd. 67 **Karl Weber - Irmgard Rath-Kathrein** (Herausgeber), Neue Wege der Allgemeinen Staatslehre. 1996. ISBN 3-7003-1167-2 (ATS 280,--)
- Bd. 68 **Peter Pernthaler**, Kammern im Bundesstaat. Verfassungsrechtliche und verfassungspolitische Gesichtspunkte einer stärkeren Föderalisierung der Kammern in Österreich. 1996. ISBN 3-7003-1170-2 (ATS 226,--)
- Bd. 69 **Fridolin Zanon**, Das 2. Verstaatlichungsgesetz 1947 im Lichte der europarechtlichen Entwicklung. 1996. ISBN 3-7003-1171-0 (ATS 220,--)
- Bd. 70 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Bundesstaatsreform als Instrument der Verwaltungsreform und des europäischen Föderalismus. 1997. ISBN 3-7003-1190-7 (ATS 438,--)
- Bd. 71 **Josef Unterlechner**, Die Mitwirkung der Länder am EU-Willensbildungsprozeß: Normen - Praxis - Wertung. 1997. ISBN 3-7003-1206-7 (ATS 456,-- vergriffen)
- Bd. 72 **Sigrid Buchsteiner**, Die Verpflichtung der Gebietskörperschaften zur Tragung ihres Aufwandes. Eine Analyse des bundesstaatlichen Kostentragungsgrundsatzes und der Kostenregelungskompetenz. 1998. ISBN 3-7003-1218-0 (ATS 320,--)
- Bd. 73 **Peter Pernthaler/Nicoletta Bucher/Anna Gamper**, Bibliographie zum österreichischen Bundesstaat und Föderalismus 1998. ISBN 3-7003-1224-5 (ATS 380,--)
- Bd. 74 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Das Recht des Wassers in nationaler und internationaler Perspektive. 1998. ISBN 3-7003-1226-1 (ATS 380,--)
- Bd. 75 **Peter Bußjäger**, Die Organisationshoheit und Modernisierung der Landesverwaltungen. 1999. ISBN 3-7003-1261-X (ATS 630,--)

- Bd. 76 **Peter Pernthaler** (Herausgeber), Auswirkungen des EU-Rechts auf die Länder. 1999. ISBN 3-7003-1209-3 (ATS 380,--)
- Bd. 77 **Peter Pernthaler/Helmut Schreiner** (Herausgeber), Die Landesparlamente als Ausdruck der Identität der Länder. 2000. ISBN 3-7003-1320-9 (ATS 298,--).
- Bd. 78 **Andreas Rosner**, Koordinationsinstrumente der österreichischen Länder. 2000. ISBN 3-7003-1321-7 (ATS 560,--).
- Bd. 79 **Karl Weber/Magdalena Pöschl**, Die Haftung der Länder in der mittelbaren Bundesverwaltung. 2000. ISBN 3-7003-1326-8 (ATS 280,--)
- Bd. 80 **Peter Bußjäger**, Die Zustimmungsrechte des Bundesrates. 2001. ISBN 3-7003-1357-8 (ATS 280,--).
- Bd. 81 **Sigrid Lebitsch-Buchsteiner**, Die bundesstaatliche Rücksichtnahmepflicht. 2001. ISBN 3-7003-1358-6 (ATS 260,--).
- Bd. 82 **Peter Bußjäger/Friedrich Lachmayer** (Herausgeber), Rechtsbereinigung und Landesrechtsdokumentation. 2001. ISBN 3-7003-1361-6.
- Bd. 83 **Peter Pernthaler/Peter Bußjäger** (Herausgeber), Ökonomische Aspekte des Föderalismus. 2001. ISBN 3-7003-1369-1.
- Bd. 84 **Peter Bußjäger/Christoph Kleiser** (Herausgeber), Legistik und Gemeinschaftsrecht. 2001. ISBN 3-7003-1370-5.

SCHRIFTENREIHE VERWALTUNGSRECHT

- Bd. 1 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht I. Das Recht der Grundzusammenlegung, Flurbereinigung und des landwirtschaftlichen Siedlungsverfahrens. 1989. ISBN 3-7003-0809-4 (ATS 360,--)
- Bd. 2 **Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht II. Das Recht der Einforstungsrechte (Wald- und Weideservituten) und der agrargemeinschaftlichen Grundstücke. 1991. ISBN 3-7003-0922-8 (ATS 280,--, vergriffen)
- Bd. 3 **Peter Pernthaler - Evelyn Maria Stefani**, Der autonome Sektor der Sozialpolitik in Vorarlberg. Modell einer Entwicklung des Sozialstaates auf der Grundlage von Subsidiarität und Solidarität. 1990. ISBN 3-7003-0860-4 (ATS 270,--)
- Bd. 4 **Günter Reimeir**, Rechtsprobleme der Planung von Einkaufszentren. 1992. ISBN 3-7003-0950-3 (ATS 360,--)
- Bd. 5 **Helmut Schwamberger - Eberhard W. Lang**, Tiroler Agrarrecht III. Bringungsrechte. 1993. ISBN 3-7003-0995-3 (ATS 290,--)
- Bd. 6 **Eugen Kanonier**, Rechtliche Aspekte der Wegefreiheit im Bergland. 1997. ISBN 3-7003-1209-1 (ATS 390,--)

SCHRIFTENREIHE POLITISCHE BILDUNG

- Bd. 1 **Peter Pernthaler**, Föderalismus - Bundesstaat - Europäische Union.
25 Grundsätze. 2000. ISBN 3-7003-1324-1 (ATS 148,-).
- Bd. 2 **Peter Bundschuh**, Vergleichende Untersuchung der Organisation und
Funktion der 2. Kammer im föderalen System. 2000. ISBN 3-7003-1327-6
(ATS 148,-).

INSTITUT FÜR FÖDERALISMUS

Maria-Theresien-Str. 38 b

A-6020 Innsbruck

Tel. +43/512/574594

Fax +43/512/574594-4

www.foederalismus.at

e-mail: institut@foederalismus.at

Direktor:

Univ.-Doz. Dr. Peter BUSSJÄGER

Kuratorium:

Landesamtsdirektor Dr. Heinrich Christian MARCKHGOTT, Salzburg

Hofrat Dr. Eduard PAULUS, Salzburg

Hofrat Dr. Ferdinand FABER, Salzburg

Dr. Barbara LEITNER, Salzburg

Landesamtsdirektor Dr. Hermann ARNOLD, Tirol

Landesamtsdirektor-Stellvertreter Dr. Helmut SCHWAMBERGER, Tirol

Hofrat Univ.Do. Dr. Eberhard LANG, Tirol

Hofrat Dr. Anton GSTÖTTNER, Tirol

Landesamtsdirektor Dr. Werner BRANDTNER, Vorarlberg

Dr. Johannes MÜLLER, Vorarlberg

Dr. Borghild GOLDGRUBER-RAINER, Vorarlberg

Dr. Harald SCHNEIDER, Vorarlberg

Das Institut für Föderalismus ist eine Einrichtung der Länder Tirol, Vorarlberg und Salzburg. Es befasst sich mit der wissenschaftlichen Forschung auf dem Gebiet des Föderalismus, darüber hinaus will es die Verbreitung und Pflege der Idee des Föderalismus in der Bevölkerung fördern.

Zur Erreichung dieser Ziele gibt das Institut eine Schriftenreihe für wissenschaftliche Veröffentlichungen, einen alljährlichen Bericht über die Lage des Föderalismus in Österreich sowie ein periodisches Mitteilungsblatt heraus, veranstaltet Fachtagungen und unterhält eine Dokumentation zum Thema Föderalismus.

